

AUGUST 2022
53. JAHRGANG

4/2022

S. 183 – 238

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

■ AKZENTE

U. Wessels

Alles ist im Fluss

■ AUFSÄTZE

S. Fuhrmann

Der Rückzug der Anwaltschaft aus der Fläche –
Aktuelle Entwicklungen in den neuen Bundesländern

D. Heyder

Kenntnisse im Berufsrecht – die Neuregelung
des § 43f BRAO

M. L. Ultsch

Die Entwicklung des Zivilverfahrensrechts

■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

OLG Koblenz

Kein Interessenwiderstreit

BGH

Persönliche und weisungsfreie Bearbeitung von Fällen

BGH

syndikuszulassung des Geschäftsführers einer
Kreishandwerkerschaft

UNTERNEHMENS- JURISTEN- KONGRESS 2022

Internationale Megatrends und ihre Auswirkungen
auf die Arbeit von Unternehmensjuristen

Themen sind u.a.:

- **Eröffnungsrede des Bundesministers der Justiz**
Dr. Marco Buschmann MdB, Bundesminister der Justiz
- **Datenstrategie der EU und DSGVO im Realitätscheck aus Sicht der EU-Kommission und der Unternehmen**
Paul Nemitz, Principal Adviser at DG JUSTICE, European Commission
Guido Hansch, LL.M. (Glasgow), CIPP/E; Leiter Recht & Compliance, codecentric AG, Stellvertreter BUJ-Fachgruppenleiter Datenschutz
Jörg Steinhilber, Konzerndatenschutzbeauftragter | LE-CD Data Privacy Merck KGaA, BUJ-Fachgruppenleiter Datenschutz
- **Umsetzungsanforderungen an Hinweisgebersysteme durch die Whistleblowergesetzgebung – Lösungsansätze in Zeiten von Budgetrestriktionen**
Dr. Mirjam Weisse, Leiterin Compliance Hinweismanagement/ Koordination Vertrauensanwälte, Deutsche Bahn AG
- **Geopolitische Spannungen und Risiken: Handlungsempfehlungen für Unternehmensjuristen, insbesondere zum Decoupling**
Dr. Stefan Suchan, Rechtsanwalt & Steuerberater, Partner & Standortleiter Frankfurt am Main, KPMG Law

Vorteilspreis für
BUJ-Mitglieder

Jetzt informieren und anmelden unter:

www.unternehmensjuristenkongress.de



Strategische Partner:

**Baker
McKenzie.**

CMS
law·tax·future

EY
Building a better
working world

KPMG
Law

LATHAM
LATHAM & WATKINS

Förderpartner:

SCHÜRMANN
ROSENTHAL
DREYER
RECHTSANWÄLTE

DIGITALES BUSINESS · TECHNOLOGIE · MEDIEN

Veranstalter:

BUJ
Bundesverband
der Unternehmensjuristen

Kooperationspartner:

**FACHMEDIEN
ottoschmidt** | **Handelsblatt
FACHMEDIEN**

INHALT

AKZENTE

U. Wessels Alles ist im Fluss	183
---	-----

AUFSÄTZE

S. Fuhrmann Der Rückzug der Anwaltschaft aus der Fläche – Aktuelle Entwicklungen der Anwaltszahlen in den neuen Bundesländern	184
D. Heyder Kenntnisse im Berufsrecht – die Neuregelung des § 43f BRAO	190
M. L. Ultsch Die Entwicklung des Zivilverfahrensrechts	193
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	199

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	205
A. Gamisch/S. Pratscher Die BRAK in Brüssel	208
V. Horrer/S. Schaworonkowa/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	209
Sitzung der Satzungsversammlung	212

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV
--	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

BGH	8.3.2022	3 StR 398/21	Anstiftung zur uneidlichen Falschaussage (LS)	212
OLG Frankfurt	19.5.2022	6 W 19/22	Kein Interessenkonflikt (LS)	212
OLG Koblenz	1.3.2022	15 U 1409/21	Kein Interessenwiderstreit	212
				212
AG Brandenburg	28.3.2022	31 C 117/21	Unterbliebener Hinweis auf die Möglichkeiten von Beratungshilfe (LS)	216

FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	19.4.2022	Anwz (Brgf) 1/22	Persönliche und weisungsfreie Bearbeitung von Fällen	216
-----	-----------	------------------	--	-----

VERGÜTUNG

OLG Dresden	1.3.2022	4 W 3/22	Sicherung einer Gebührenforderung aus Erfolgshonorar durch Arrest	220
-------------	----------	----------	---	-----

SYNDIKUSANWÄLTE

BGH	25.3.2022	Anwz (Brgf) 8/21	Syndikuszulassung des Geschäftsführers einer Kreishandwerkerschaft	223
-----	-----------	------------------	--	-----

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

Bayerischer AGH	2.5.2022	BayAGH III-4-2/2021	Höhe der Vergütung eines Kanzleiabwicklers (LS)	233
-----------------	----------	---------------------	---	-----

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	24.5.2022	IX ZB 18/21	Ausbleiben der Eingangsbestätigung vom Gericht (LS)	234
BGH	8.3.2022	VI ZB 25/20	Verwendung von Umlauten im Dateinamen	234
VG Berlin	5.5.2022	12 L 25/22	Pflicht zur Nutzung des beA in eigener Angelegenheit (LS)	236

SONSTIGES

BGH	25.2.2022	Anwz (Brgf) 22/21	Rechtmäßiger Kammerbeitrag (LS)	237
BSG	3.2.2022	B 12 KR 22/21 B	Beordnung eines neuen Rechtsanwalts im Prozesskostenhilfverfahren (LS)	237

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de,
Internet: <https://www.brak.de/publikationen/brak-mitteilungen/brak-magazin/>,
Online-Ausgaben und Archiv: <http://www.brak-mitteilungen.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 €

(zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.
Gültig ist Preisliste vom 1.1.2022

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

ZAU

Zeitschrift für Arbeitsrecht
im Unternehmen

Das neue Fachmagazin für Arbeitsrecht aus Leidenschaft

NEU

- Fundierte Recherche zu aktuellen Themen
- Antwort auf Fragen aus der Praxis
- Aus der unternehmerischen Perspektive
- Eine Community, die wie Sie Arbeitsrecht l(i)ebt



» **Wir brennen für Arbeitsrecht – Sie auch?**
Dann jetzt GRATIS-Paket bestellen: www.zau-zeitschrift.de

Mitherausgeber:



Bundesverband
der Arbeitsrechtler
in Unternehmen

Fachmedien Otto Schmidt KG | Neumannstraße 10 | 40235 Düsseldorf
Fon: 0800 000-1637 | Fax: 0800 000-2959
eMail: kundenservice@fachmedien.de | www.fachmedien.de

**FACHMEDIEN
ottoschmidt**

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Dritte Verordnung zur Änderung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren (3. AGMahnVordrV-ÄndV)

BGBl. v. 31.5.2022, S. 823

Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2022 nach § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2022)

BGBl. v. 31.5.2022, S. 825

Vierte Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung

BGBl. v. 17.6.2022, S. 877

Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

BGBl. v. 22.6.2022, S. 911

Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und

Betreuungsrechts, zur Anpassung von Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz und zur Verbraucherrechtsdurchsetzung sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften
BGBl. v. 30.6.2022, S. 959

Verordnung zur Regelung des Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Post der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Post-Schlichtungsverordnung – PostSchliV)

BGBl. v. 30.6.2022, S. 980

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Delegierte Verordnung (EU) 2022/699 der Kommission v. 3.5.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Ausnahme Russlands als Bestimmungsziel aus dem Geltungsbereich der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union
ABl. der Europäischen Union L 130I v. 4.5.2022

Berichtigung der Richtlinie 2004/66/EG des Rates v. 26.4.2004 zur Anpassung der Richtlinien 1999/45/EG, 2002/

Onlineseminare 2022 II.

Dienstag – Freitag
zwischen 09:00 – 17:15



EIDEN
JURISTISCHE SEMINARE

2,5-Stunden nach § 15 Abs. 2 FAO
inkl. Skriptum und Teilnahmeurkunde

zum Preis von **€ 59,00*** zzgl. 19% USt.

Unser komplettes Seminarangebot finden Sie unter:
www.eiden-seminare.com

Veranstalter: Eiden Juristische Seminare
Partnachstraße 50 · 82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon 0221/981026-44
E-Mail: ec@eiden-seminare.com

*Preis gültig bis zum 30.09.2022

SAVE THE DATE

5. Konferenz



Anwaltschaft

IM BLICK DER WISSENSCHAFT

Freitag | 11. 11. 2022

Das Thema

sind neue Herausforderungen, die sich für die Anwaltschaft, aber auch die Justiz im Strafprozess stellen. Dabei geht es um

- verschiedene Aspekte der **Digitalisierung**: Ton-Video-Aufzeichnungen, Öffentlichkeit, Transkription von Verhandlungen, Akteneinsicht,
- rechtliche Fragen der **Rekonstruktion von Verhandlungen** sowie
- **Pflichtverteidigung** und **Zugang zum Recht**.

Keynote

Professor Dr. Bertram Schmitt
Richter am IStGH, Den Haag

Die Konferenz

Idee der Konferenz ist es, aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Diskussionen aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu begleiten. Sie öffnet den **Dialog** zwischen den zum Berufsrecht Forschenden und all denjenigen, die täglich mit Anwaltsrecht in Berührung kommen, Anwältinnen und Anwälten ebenso wie Rechtsanwaltskammern.

weitere Informationen unter
www.anwaltskonferenz.de

83/EG, 2003/37/EG und 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 77/388/EWG, 91/414/EWG, 96/26/EG, 2003/48/EG und 2003/49/EG des Rates in den Bereichen freier Warenverkehr, freier Dienstleistungsverkehr, Landwirtschaft, Verkehrspolitik und Steuern wegen des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (ABl. der Europäischen Union L 168 v. 1.5.2004)

ABl. der Europäischen Union L 131 v. 5.5.2022

Berichtigung der Empfehlung (EU) 2022/290 des Rates v. 22.2.2022 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung

ABl. der Europäischen Union L 131 v. 5.5.2022

Verordnung (EU) 2022/720 der Kommission v. 10.5.2022 über die Anwendung des Art. 101 III des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union L 134 v. 11.5.2022

Beschluss (EU) 2022/722 des Rates v. 5.4.2022 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials zu unterzeichnen

ABl. der Europäischen Union L 134 v. 11.5.2022

Beschluss (GASP) 2022/754 des Rates v. 16.5.2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/797 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen

ABl. der Europäischen Union L 138 v. 17.5.2022

Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission v. 27.4.2022 zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“)

ABl. der Europäischen Union L 138 v. 17.5.2022

Berichtigung der Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission v. 15.12.2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs (ABl. der Europäischen Union L 471 v. 30.12.2021)

ABl. der Europäischen Union L 144 v. 23.5.2022

Beschluss Nr. 3/2022 des Handelsausschusses EU-Singapur v. 19.4.2022 zur Änderung der Anhänge 10-A und 10-B des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur [2022/823]

ABl. der Europäischen Union L 146 v. 25.5.2022

Beschluss (EU) 2022/832 des Rates v. 24.5.2022 zur Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen und ihrer Stellvertreter

ABl. der Europäischen Union L 147 v. 30.5.2022

Verordnung (EU) 2022/838 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30.5.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Sicherung, Analyse und Speicherung von Beweismitteln durch Eurojust im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten

ABl. der Europäischen Union L 148 v. 31.5.2022

Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30.5.2022 über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union L 150 v. 1.6.2022

Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30.5.2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union L 152 v. 3.6.2022

Richtlinie (EU) 2022/890 des Rates v. 3.6.2022 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Verlängerung des Anwendungszeitraums der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen und des Schnellreaktionsmechanismus gegen Mehrwertsteuerbetrug

ABl. der Europäischen Union L 155 v. 8.6.2022

Beschluss (EU) 2022/895 des Rates v. 24.5.2022 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein umfassendes internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken

ABl. der Europäischen Union L 155 v. 8.6.2022

Empfehlung (EU) 2022/915 des Rates v. 9.6.2022 zur operativen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung

ABl. der Europäischen Union L 158 v. 13.6.2022

Durchführungsverordnung (EU) 2022/918 der Kommission v. 13.6.2022 zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Datenanforderungen für das Thema „Globale Wertschöpfungsketten“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union L 159 v. 14.6.2022

Verordnung (EU) 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 8.6.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation

ABl. der Europäischen Union L 169 v. 27.6.2022

Kasuistik mit System



Der Klassiker jetzt in Neuauflage

Ulmer/Brandner/Hensen

AGB-Recht

Kommentar zu den §§ 305–310 BGB und zum UKlaG
Bearbeitet von RA Dr. Wolfgang Abel; Prof. Dr. Marcus Bieder; VPräsOLG Dr. Guido Christensen; RA Prof. Dr. Stefan Ernst; Prof. Dr. Andreas Fuchs, LL.M.; Prof. Dr. Mathias Habersack; Prof. Dr. Martin Häublein; Prof. Dr. Carsten Schäfer; RA Dr. Wolfgang Schindler; RA Prof. Dr. Harry Schmidt; RiOLG Dr. Alexander Witt; Prof. Dr. Martin Zimmermann, LL.M.
13. neu bearbeitete Auflage 2022, 2.236 Seiten, Lexikonformat, gbd., 229 €. ISBN 978-3-504-45112-7

i Das Werk online
otto-schmidt.de/km-gr-juris.de/zivilprem

Dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt im Wirtschaftsleben eine sehr hohe Bedeutung zu. Die notwendige Orientierung hierbei liefert der *Ulmer/Brandner/Hensen*: ausführliche Kommentierungen der §§ 305–310 BGB und des UKlaG und dazu detaillierte Erläuterungen spezieller Vertragsklauselwerke in einem Band.

In der 13. Auflage erstmals kommentiert: die neuen Klauselverbote in § 308 Nr. 9 und § 309 Nr. 15 BGB sowie die neu eingefügten Vorschriften der §§ 4a–4d UKlaG. Auswertung und praxisnahe Einarbeitung zahlreicher Gesetzesänderungen und umfangreicher Kasuistik inklusive. Der Standardkommentar ist das optimale Nachschlagewerk im AGB-Recht.

Gratis-Leseprobe und Bestellung unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Verordnung (EU) 2022/1031 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.6.2022 über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum Unionsmarkt für öffentliche Aufträge und Konzessionen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge und Konzessionen von Drittländern (Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen – IPI) (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union L 173 v. 30.6.2022

Beschluss (EU) 2022/1046 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 29.6.2022 zur Ernennung von Richtern am Gericht

ABl. der Europäischen Union L 173 v. 30.6.2022

Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. der Europäischen Union L 405 v. 2.12.2020)

ABl. der Europäischen Union L 173 v. 30.6.2022

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 19/2022 v. 4.2.2022 zur Änderung von Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) des EWR-Abkommens [2022/1067]

ABl. der Europäischen Union L 175 v. 30.6.2022

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2022 v. 4.2.2022 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2022/1075]

ABl. der Europäischen Union L 175 v. 30.6.2022

Beschluss (EU) 2022/1090 des Rates v. 27.6.2022 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden

ABl. der Europäischen Union L 176 v. 1.7.2022

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRÄK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln durch Katarina Gaun.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@google-mail.com

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 6: *Huff*, Referentenentwurf. BfJ für Kontrolle aller Rechtsdienstleister zuständig (92); *Huff*, Aktuelle Gesetzgebung. Überblick über die Änderungen der „Großen BRAO-Reform“ zum 1.8.2022 (94); *Beyer*, Haftpflichtversicherung. Folgen der BRAO-Reform für den Versicherungsschutz von Berufsausübungsgemeinschaften (101); *Cramer-Scharnagl*, Kommunikation. Mit Mandanteninformationen überzeugen (102).

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 5: *Burhoff*, „Geplatzer Termin“ im Strafverfahren, oder: Verdient der Rechtsanwalt eine Terminsgebühr? (193); Nr. 6: *Burhoff*, Die (Vernehmungs-)Terminsgebühr Nrn. 4102, 4103 VV – ein Update (241).

Anwaltspiegel Nr. 12: *Ehmann/Hoogklimmer*, Ihre Mandanten stehen an erster Stelle, aber ist Ihre Kanzlei auf der Höhe des neuen Erfolgsfaktors „Client-Centricity“? Was bedeutet diese Frage für Ihren Erfolg und Ihre Wettbewerbsfähigkeit? Teil 1 (15).

Berliner Anwaltsblatt (BerAnwBl) Nr. 6: *Beyme*, Mehrfachqualifizierter Rechtsanwalt hat kein Wahlrecht, das beA nicht zu nutzen (233); *Röth*, Neues zur Interessenkollision (IK) im Zuge der großen BRAO-Reform (235); *Schwarz*, Schlichtungsverfahren in Arzthaftpflichtfragen. Entsteht eine besondere Geschäftsgebühr bei der anwaltlichen Vertretung des Geschädigten im Schlichtungsverfahren? (241); Nr. 7: *Cosack*, beA: Aktuelle Rechtsprechung des BGH. Fehler bei Einreichungen über das beA dauern, bis sich der BGH ihrer annimmt. Welche Auswirkungen hat diese Rechtsprechung auf Ihre Kanzleiorganisation? (261); *Adzakpa*, Legal Tech, auch für kleine Kanzleien. AI4Lawyers-Leitfaden illustriert, wie die Anwaltschaft von Künstlicher Intelligenz profitieren kann (263); *Aranowski*, Rechtsschutzversicherungen. Unstimmigkeiten mit der Advocard? Als Mitglied des BAV haben Sie besondere Möglichkeiten: Die gemeinsame Clearingstelle von DAV und Advocard (268); *Röth*, Endlich da: Die gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit der Anwälte (279); *Röth*, Fälligkeit der Vergütung nach dem VG. Wann kann/muss ich (Schluss-)Rechnung legen. Was ist zu beachten? (286); *Allmann*, Präsentieren auf Veranstaltungen und bei Mandanten. Wie Sie souverän Sympathie platzieren und Vertrauen genießen können (289).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 4: *Klüsener*, Einwendungen oder Einreden im Rahmen der Vergütungsfestsetzung nach §11 RVG (169).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 22: *Willerscheid*, Berufsrechtliche Sanktionen bei Pflichtverletzungen. Von der Belehrung bis zur Ausschließung aus dem Beruf (1124); Nr. 23: *Wacker*, Vorlagepflichten und Zurückbehaltungsrechte im Spannungsverhältnis von Finanzverwaltung, Mandant und Steuerberater (1172).

Die Steuerberatung (Stbg) Nr. 6: *Byme*, Honorarfragen zur neuen Grundsteuer: Vierte Verordnung zur Änderung der StBVV, Zulässigkeit von Pauschalangeboten und sonstiger Vereinbarungen (234).

Es tut sich was. Machen Sie sich bereit.



Alle Änderungen zum 1. Juli 2023

Orth/Uhl
Stiftungsrechtsreform 2021
Herausgegeben von Peters, Schönberger & Partner
mbB. Bearbeitet von RA/StB/WP Prof. Dr. Manfred
Orth und RA Dr. Matthias Uhl.
2021, 400 Seiten Lexikonformat, brosch. 44,80 €.
ISBN 978-3-504-20703-8

i **Das Werk online**
www.otto-schmidt.de/akgr
www.otto-schmidt.de/tk-modul

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts bewirkt zum 1. Juli 2023 wesentliche Änderungen. Die Anpassung an das neue Recht wird in den kommenden Monaten eine große Aufgabe für Stiftungen und ihre Berater werden. Der erste Schritt ist, die Änderungen kennenzulernen und zu verstehen.

Dieses neue Werk stellt die gesetzlichen Änderungen kompakt und gut verständlich dar und erläutert sie. Das noch geltende und das künftige Recht werden themenbezogen nebeneinandergestellt und in Bezug gesetzt. Eine wertvolle Hilfe für die Stiftungspraxis bei der Anwendung und Umsetzung des neuen Rechts.

Überzeugen Sie sich bei einer Leseprobe unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Festschrift Landesarbeitsgericht Köln: *Gutknecht/Vossebürger/Nöker*, Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts nach 1945 (79).

GmbH-Steuerberater (GmbH-StB) Nr. 6: *Kordes*, Mittelbare Haftung des Steuerberaters für Insolvenzverschleppungsschäden gem. § 64 GmbHG a.F./§ 15b InsO? Krisensituation der GmbH und Folgen für den Steuerberater (178).

GRUR Prax Nr. 11: *Albrecht/Hoffmann*, Beiordnung von Anwältinnen und Anwälten in Verfahren des gewerblichen Rechtsschutzes und ihre Honoraransprüche ab 1.8.2022 (301).

Juristische Rundschau (JR) Nr. 6: *Ott/Klauck*, Ärztliches Standesrecht contra anwaltliches Berufsrecht: eine vergleichende Betrachtung der berufsrechtlichen Disziplinargewalt (275).

Juristische Schulung (Jus) Nr. 5: *Henssler/Özman/Sossna*, Anwaltliches Berufsrecht: Grundlagen unter Berücksichtigung der großen BRAO-Reform (385).

KammerForum der RAK Köln Nr. 1: *Gutknecht/Freyaldenhoven*, Die Auswirkungen der „BRAO-Reform“ auf das anwaltliche Gesellschaftsrecht (3); *Nöker*, Große BRAO-Reform zum 1.8.2022 – Änderungen bei der Interessenkollision (5).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 6: *Neumann/Derlath*, Neue Geschäftsfelder: Digitalisierungsberatung als neue Dienstleistung für Steuerberater (100); Nr. 7: *Hamatschek*, Mitarbeitervergütung. Rauf mit dem Gehalt. Rein in die Kanzlei? Gehaltspolitik in Zeiten von Fachkräftemangel (110).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 11: *Schwenker*, Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Aktuelle Rechtsprechung zu Haftungsfallen für den Rechtsanwalt (671).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 25: *Zimmermann/Hartung*, Zulassungs- und Versicherungspflichten für Anwaltsgesellschaften nach der BRAO-Reform (1792).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 19: *Dönmez*, Weitere Hinweise anlässlich der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister. Die Bedeutung der Beteiligung für die Registereintragung und die Rolle des Steuerberaters (1387).

Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (NZI) Nr. 10: *Ganter*, Berufsrechtliche Konsequenzen des Restrukturierungsverfahrens für Rechtsanwälte (409).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 6: *Rüffler/Müller*, Zur Vereinbarkeit des österreichischen Rechtsanwaltsberufs mit der Tätigkeit als liechtensteinischer Anwaltsnotar sowie zu dessen grenzüberschreitender anwaltlicher und notarieller Tätigkeit (304).

Österreichische Juristenzeitung (ÖJZ) Nr. 12: *Völkl*, Die Haftung der rechtsberatenden Berufe im Spiegel der Rechtsprechung (601).

Praxis Steuerstrafrecht Nr. 5: *Weber*, Der Steuerberater fragt, der Strafverteidiger antwortet: Strafrechtliche Risiken der Steuerberater im Zusammenhang mit Corona-Selbsthilfen (119).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 5: *Schneider*, Mehrvertretungszuschlag: Bei Fortsetzung eines Rechtsstreits über die Erben erhöhen sich die anwaltlichen Gebühren (82); *Burhoff*, Verteidigerhonorar, Teil 3: Vergütungsvereinbarung als Strafverteidiger: Diese Formvorschriften müssen Sie einhalten (88).

RENOpraxis Nr. 6: *Riegler*, Die Kanzlei im Nachlass oder: Was geschieht, wenn der Anwalt verstirbt? (130); Nr. 7: *Then/Wagner*, Anwaltliche Sorgfaltspflichten im elektronischen Rechtsverkehr (158); *Umland*, Gebührenrecht: Anrechnung der Geschäftsgebühr (161).

Versicherungsrecht (VersR) Nr. 13: *Blach*, „Mandantenhaftungsrecht“: über die Zurechnung anwaltlicher Pflichtverletzungen zur Partei (800).

(Fortsetzung S. XIII)



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

ALLES IST IM FLUSS

Ob Heraklit das deutsche Justizsystem kannte? Nun... als Vorsokratiker eher nicht. Doch seine Erkenntnis, dass sich alles in einem konstanten Wandel befindet, trifft auch auf die Justiz und die Anwaltschaft heutzutage zu. In beiden sind grundlegende Veränderungen im Gange.



Dr. Ulrich Wessels

Vor gar nicht so langer Zeit war die Anwaltschaft geprägt durch Einzelkanzleien und kleine Sozietäten. Unter einem Anwalt stellten die Menschen sich jemand mit wuchtigem Schreibtisch und großer Bücherwand vor, der in Robe vor Gericht plädiert. Dieses Berufsbild hat sich stark verändert, hin zu einem breiten

Spektrum anwaltlicher Tätigkeit: von der Einzel- bis zur Großkanzlei; von der Partnerin einer Sozietät bis zum Angestellten; von forensischer Tätigkeit zu primär beratenden Aufgaben. Und Syndikusanwältinnen und -anwälte spielen eine immer größere Rolle. Gut 21.000 der insgesamt rund 167.000 zur Anwaltschaft Zugelassenen sind in Unternehmen tätig.

Dieses Bild einer vielfältigen und ganzheitlichen Versorgung durch Anwältinnen und Anwälte wird getrübt durch bedenkliche strukturelle Entwicklungen. Die Anwaltschaft wird älter, vor allem Kolleginnen geben ihre Zulassungen vorzeitig zurück, Selbstständigkeit wird gegenüber einer Anstellung weniger attraktiv, die Suche nach Nachwuchs oder Kanzleinachfolge wird schwierig. Schon in fünf bis zehn Jahren droht in den ostdeutschen Bundesländern eine Bedarfsflücke von bis zu 50 %. So drastisch stellt sich die Situation im Rest der Republik zwar nicht dar; das anwaltliche Versorgungsniveau ist dort hoch, doch zumindest in den Flächenländern gibt es ähnliche Tendenzen. *Sabine Fuhrmann* dokumentiert in diesem Heft die Erkenntnisse der vom BRAK-Präsidium eingesetzten Arbeitsgruppe. Bei deren Analyse wird die Arbeitsgruppe freilich nicht stehenbleiben, sondern

versuchen, Konzepte zu entwickeln, die diese Entwicklung aufhalten.

In Bewegung ist auch die Justiz. Seit Jahresbeginn sind mit der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für Anwältinnen und Anwälte die Vorteile der Digitalisierung greifbarer geworden – aber auch, an welchen Stellen es noch hakt beim Wechsel von Papier zu Dateien und Strukturdatensätzen. Die Anwaltschaft hat mit dem beA eine wichtige Pionierleistung für den elektronischen Rechtsverkehr erbracht. Doch das ist nur ein Aspekt der Digitalisierung.

Wie eine digitale Justiz abgesehen von elektronischem Dokumentenaustausch aussehen kann, hat das Bundesjustizministerium bereits in öffentlichen Veranstaltungen und in Gesprächen mit der BRAK dargestellt. Man denkt über die Einführung eines Justizportals, Videokonferenzsysteme, Chatbots für Rechtsantragsstellen und Online-Verfahren nach, mit dem erklärten Ziel, zivilgerichtliche Verfahren vollständig zu digitalisieren.

In einer Linie mit diesen Überlegungen steht auch das Grundlagenpapier zum Einsatz von künstlicher Intelligenz und algorithmischen Systemen in der Justiz, das die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte bei ihrer Jahrestagung Ende Mai in Rostock diskutierten. Dabei ging es um ethische und verfassungsrechtliche Grenzen, aber auch um mögliche Einsatzfelder zur Unterstützung in formalisierten und standardisierten Verfahren und die Anwendung von predictive analytics. Und auch um Entscheidungsroboter ging es – doch so weit ist es noch nicht.

Die Transformation von der analogen in eine digitale Gerichtswelt ist nicht aufzuhalten. Die Anwaltschaft tut gut daran, sich in die Diskussionen einzubringen. Grundlegende Gedanken hat die BRAK in ihrem Positionspapier zum „Digitalen Rechtssystem“ im Herbst 2021 festgehalten. Zurzeit ist sie als Ansprech- und Austauschpartnerin in die Überlegungen des Ministeriums einbezogen, auch wenn sie nicht immer die gleiche Position vertritt. Richtschnur für die BRAK ist bei allen Überlegungen, dass der Zugang zum Recht nicht durch systemische Veränderungen der Verfahrensgrundsätze beschränkt und in die anwaltliche Vertretung vor Gericht nicht eingegriffen werden darf.

Ihr
Dr. *Ulrich Wessels*

AUFSÄTZE

DER RÜCKZUG DER ANWALTSCHAFT AUS DER FLÄCHE

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN DER ANWALTSZAHLEN IN DEN NEUEN BUNDESLÄNDERN

RECHTSANWÄLTIN SABINE FUHRMANN*

Dass die Anwaltschaft schrumpft, ist kein Geheimnis mehr. Im Lichte des vielzitierten Fachkräftemangels verändern sich die Zahlen der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in eine Richtung. Eine im Frühjahr 2022 durchgeführte Umfrage der BRAK in den neuen Bundesländern (ohne Berlin) macht deutlich, dass insbesondere die Flächenkammern im Osten hier von betroffen sind. Der Beitrag zeigt, dass dies für den Zugang zum Recht in der Fläche eine echte Herausforderung darstellt.

I. UMFRAGE

Die BRAK führte zum Beginn des Jahres 2022 eine Umfrage für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durch, deren inhaltlicher Schwerpunkt die Situation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf dem Land, die dortige Ausbildung von juristischem Nachwuchs und die Nachfolgesituation bei altersbedingtem Ausscheiden aus der Anwaltschaft betraf.¹ Die genannten Kammern arbeiten seit Sommer 2021 in einer Arbeitsgruppe und beschäftigen sich mit der Entwicklung der Anwaltszahlen in der Fläche. Der regionale Fokus wurde bewusst auf diese fünf neuen Bundesländer (ohne Berlin) gelegt, weil diese zum einen sehr ländlich geprägte Strukturen aufweisen und sich zum anderen im Vorfeld herausstell-

* Die Autorin ist Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht in Leipzig. Sie ist Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen, im Vorstand des Bundesverbands der Freien Berufe und Vorsitzende des Fördervereins Forum Recht e.V.

¹ Zu den Ergebnissen der Umfrage s. auch BRAK-Podcast „(R)ECHT INTERESSANT“ – Folge 66: Aderlass oder ultimative Chance? Wie steht es um die Zukunft der Anwaltsbranche?

te, dass die demografischen Herausforderungen in diesen Regionen besonders ausgeprägt sind.

Die Umfrage wurde ausschließlich online durchgeführt, insgesamt nahmen fast 2.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teil, die Hälfte davon nach eigenen Angaben Einzelanwältinnen und -anwälte in eigener Kanzlei. Der überwiegende Teil der an der Umfrage teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gab als Tätigkeitsschwerpunkte Arbeitsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Miet- und WEG-Recht, Strafrecht und Verkehrsrecht an. Schon hier zeigt sich, dass es sich um Rechtsgebiete mit starker Nachfrage durch Verbraucher handelt.

1. ENTWICKLUNG DER EINGANGSZAHLEN

Die wirtschaftliche Entwicklung der Kanzleien in den vergangenen zwei Pandemie Jahren kann die Entscheidung von Kanzleihinhabern beeinflussen, ob und zu welchem Zeitpunkt die Kanzleien altersbedingt aufgegeben werden, oder auch, weil ein wirtschaftliches Auskommen aufgrund der veränderten Mandatszahlen nicht mehr möglich ist.

Auf die Frage, wie sich die Eingangszahlen neuer Mandate in den zwei Pandemie Jahren 2020 und 2021 entwickelten, gaben 42,89 % der Befragten an, dass die Eingangszahlen in etwa gleich geblieben sind. Bei 39,39 % der Befragten haben sich die Eingangszahlen verringert.

Somit sind bei einem erheblichen Teil der Befragten geringere Umsätze zu vermuten, weil weniger Mandate auf ein geringeres Gebührenaufkommen schließen lassen.

Wie haben sich die Eingangszahlen neuer Mandate in den letzten zwei Jahren entwickelt?

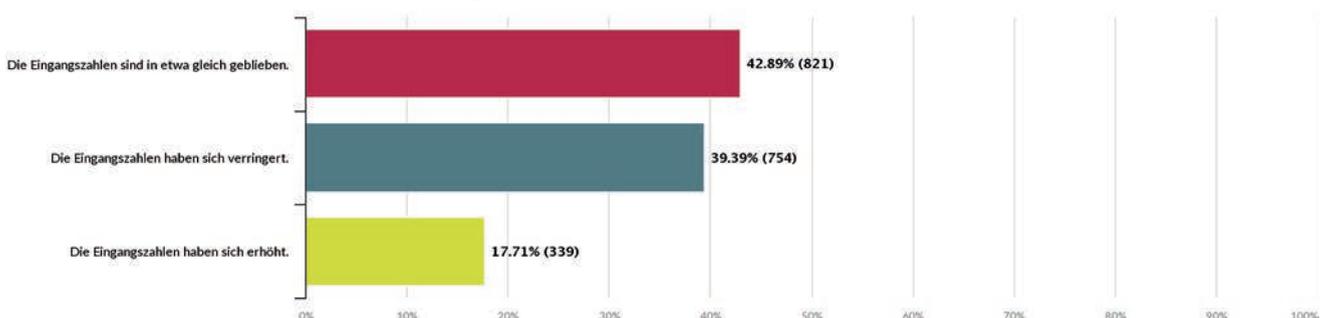


Abb. 1: Eingangszahlen

2. BEABSICHTIGTER VERZICHT AUF DIE ZULASSUNG

Die demografische Entwicklung ist in den neuen Bundesländern deutlich zu spüren. So waren beispielsweise bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen zum 31.12. 2021 insgesamt 4.434 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen, davon sind 737 älter als 60 Jahre. Die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die auf ihre Zulassung verzichten, steigt seit Jahren an. Von den Befragten gaben jedoch nur 15,83 % an, dass sie ihre Zulassung innerhalb der nächsten fünf Jahre zurückgeben werden.

Doch bei jeder aufgrund des Renteneintritts oder anderen Gründen beendeten Zulassung stellt sich die Frage, ob Nachfolgerinnen und Nachfolger in die Fußstapfen der Altvorderen treten. Von denjenigen, die ihre Zulassung zurückgeben, haben 73,52 % noch nicht nach einer Nachfolgerin oder einem Nachfolger gesucht, 21,50 % haben die Suche nicht erfolgreich abschließen können und nur 4,98 % haben eine Nachfolge gesucht und gefunden.

Dieses Ergebnis lässt darauf schließen, dass Bedarf für eine geordnete Nachfolge und gute Ausgangsbedingungen für die Übernahme von Kanzleien durch den juristischen Nachwuchs bestehen.

3. RICHTLICHE TÄTIGKEIT

Die örtliche Verteilung von Anwaltskanzleien wird auch beeinflusst durch die Distanz zu den jeweiligen Gerichten. In Orten, in denen Gerichte vorhanden sind, finden sich in der Regel mehr Kanzleien als in Orten, in denen Gerichte nicht – oder wie z.B. in Mecklenburg-Vorpommern nach der Gerichtsstrukturreform – nicht mehr oder nur noch in eingeschränkter Form vorhanden sind.

Zeit ist Geld – deshalb hat die Distanz zwischen Kanzlei und dem Gericht wirtschaftliche Auswirkungen auf die jeweilige Kanzlei. Je länger und damit zeitaufwändiger die Wege zum Gericht sind, desto weniger wirtschaftlich kann ein Mandat betrieben werden. Immerhin gaben 55,85 % der Befragten an, dass sie durchschnittlich bis zu einer Stunde benötigten, um die Wegstrecke zum Gericht zurückzulegen. Dies lässt den Schluss zu, dass der überwiegende Teil der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Sitz an oder in der unmittelba-

ren Nähe von Gerichtsstandorten hat. Doch immerhin 21,43 % der Befragten benötigen eine Stunde oder mehr zum nächsten Gericht, weitere 14,64 % sogar zwei Stunden. Schon hier zeigt sich, dass für ein Drittel der Befragten die gerichtliche Tätigkeit mit erheblichen Reisezeiten einhergeht.

Diese Reisezeit fällt in den allermeisten Fällen für nur einen einzigen Gerichtstermin an. Denn nur 8,23 % der Befragten gaben an, dass an ihrem jeweiligen „Heimgericht“ an einem Termintag durchschnittlich mehr als nur ein Gerichtstermin wahrgenommen werden kann.

Dies sollte ein weiterer Grund sein, Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragungen gem. § 128a ZPO und den korrespondierenden Vorschriften in anderen Verfahrensordnungen zu fördern. Denn dies ist nicht nur unter Gesichtspunkten des Klimaschutzes ressourcenschonend, sondern ermöglicht den Prozessvertreterinnen und -vertretern zugleich, die eingesparte Reisezeit anderweitig einzusetzen – für Mandatsarbeit, für Akquise oder auch für Familie und Freizeit.

4. REFERENDARAUSBILDUNG IN DER FLÄCHE

Wie steht es um die Ausbildungen von Referendarinnen und Referendaren und anderem juristischen Nachwuchs in der Fläche? Auch diese Frage war Gegenstand der Umfrage.

Dabei sei vorausgeschickt, dass in den fünf teilnehmen Bundesländern jeweils nur eine juristische Fakultät vorhanden ist, in der auf das erste Staatsexamen vorbereitet wird, nämlich in Greifswald, Frankfurt/Oder, Halle, Leipzig und Jena. Die Nachfrage nach Praktikumsplätzen während des Studiums konzentriert sich deshalb sehr auf diese Fakultätsstandorte. Kanzleien in der Fläche erhalten deshalb seltener Bewerbungen für Praktika oder wissenschaftliche Mitarbeit in der Kanzlei – obwohl es wohl keinen besseren Ort als inhabergeführte Kanzleien gibt, um den Arbeitsalltag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und den Umgang mit Mandantinnen und Mandanten kennenzulernen.

Für die Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren gilt ähnliches. Die Ausbildung konzentriert sich in den teilnehmenden Bundesländern auf Gerichtsstandorte. Dass Referendarinnen und Referendare gezielt

Falls Sie Ihre Zulassung zurückgeben: Haben Sie eine(n) Nachfolger/Nachfolgerin für Ihre Kanzlei?

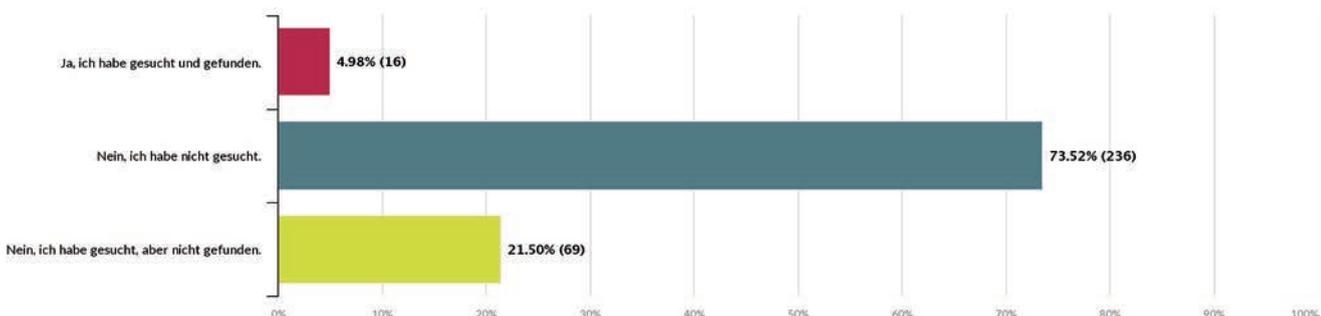


Abb. 2: Kanzleinachfolge

Wenn Sie an Gerichtsverhandlungen teilnehmen: Wieviel Zeit benötigen Sie durchschnittlich, um die Wegstrecke zu den Gerichten zurückzulegen?

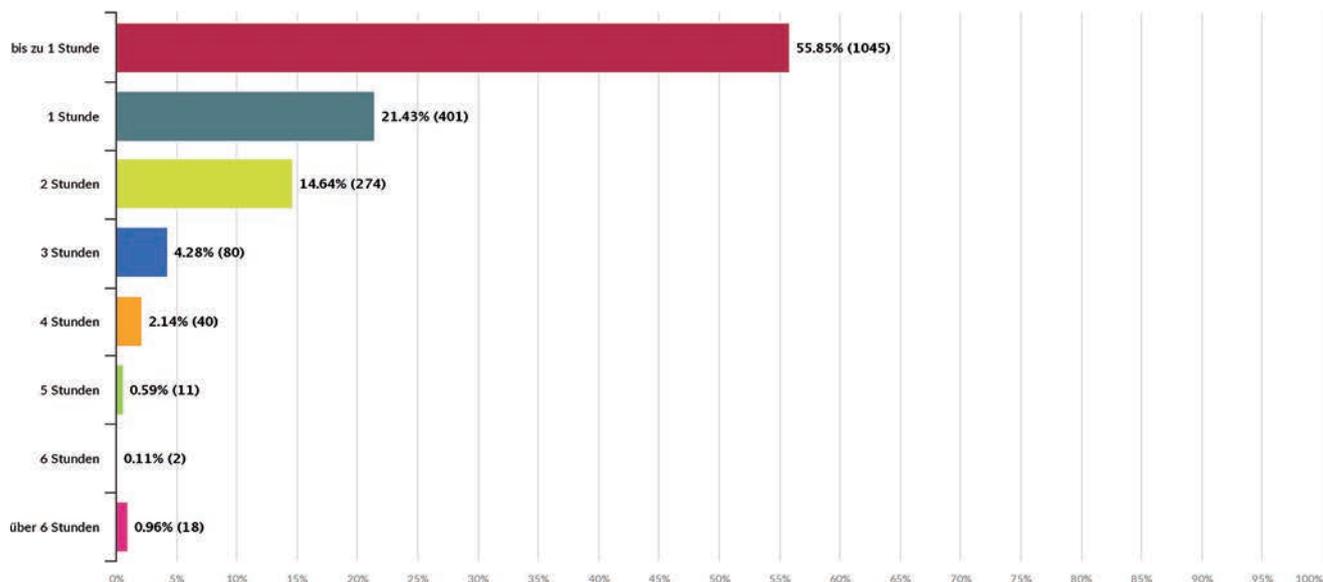


Abb. 3: Weg zum Gericht

Ausbildungskanzleien in der Fläche ansteuern, geht häufig auf persönliche Verbundenheit zur jeweiligen Region zurück.

So erstaunt es nicht, dass von den Befragten nur 30,78 % in ihrer Kanzlei Referendarinnen und Referendare ausbilden. Das ist wohl eher nicht unbedingt auf eine mangelnde Motivation der Kanzleihinhaberinnen und -inhaber zurückzuführen. Die räumliche Distanz zwischen den Kanzleien auf dem Land und den Ausbildungsstandorten, an denen der (Präsenz-)Unterricht durchgeführt wird, stellt sich als echtes Hindernis dar, denn nur 11 % der Befragten erhalten Bewerbungen von Referendarinnen und Referendaren.

Dabei sind Referendarinnen und Referendare von heute nicht nur Kolleginnen und Kollegen von morgen, sondern mögliche Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger. Die Referendarausbildung sollte deshalb fester Bestandteil bei der Suche nach einer Kanzleinachfolge sein.

Doch wie finden praktische Ausbilderinnen und Ausbilder und Referendarinnen und Referendare zusammen? An einigen Standorten finden regelmäßige Referendarmessen statt, bei denen sich Kanzleien als Ausbildungsstätte oder als Arbeitgeber für wissenschaftliche Mitar-

beiter für Studierende und Referendarinnen bzw. Referendare präsentieren können, auch die örtlichen Anwaltvereine unterstützen beim Zusammenfinden. In den Kammern und an den Ausbildungsstandorten werden Listen mit Ausbildungskanzleien geführt, auch hier können Kanzleihinhaberinnen und -inhaber ihre Bereitschaft zur Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren kundtun.

Insbesondere größere Kanzleien mit mehreren Standorten setzen Referendarinnen und Referendaren wirtschaftliche Anreize durch die Zahlung von Stationsvergütungen oder die Erstattung von Repetitoriumgebühren. Kleine Kanzleien können hier durchaus mithalten und dies durch eine intensive Betreuung ausgleichen.

II. BESONDERE HERAUSFORDERUNGEN FÜR KANZLEIEN IN DEN NEUEN BUNDESLÄNDERN

Nicht zuletzt die STAR-Erhebung 2020 der BRAK und des Instituts für Freie Berufe² zeigt, dass die Kanzlei-

² S. dazu die Übersicht von *Genitheim*, BRAK-Mitt. 2021, 64 ff. sowie die Darstellung der Ergebnisse unter <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/star/star-2020/>.

Bilden Sie oder Ihre Kanzlei Referendare/Referendarinnen aus?

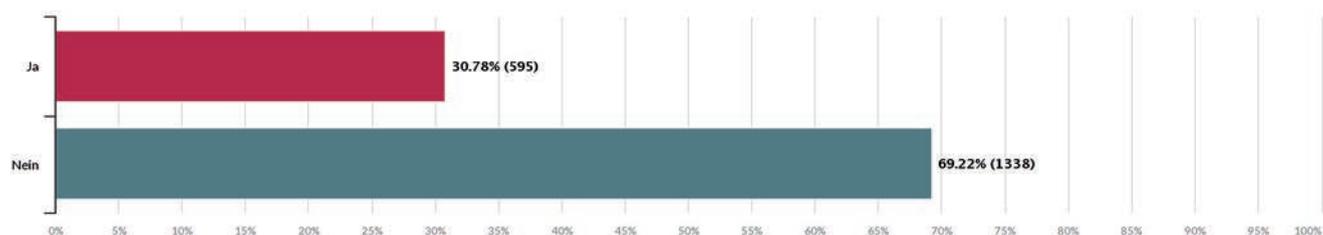


Abb. 4: Ausbildung von Referendar:innen

strukturen im Osten und insbesondere in der Fläche mit besonderen Herausforderungen zu kämpfen haben. Die Zahlen der Anwaltschaft haben sich 2020 erstmals im bundesdeutschen Durchschnitt negativ entwickelt.³ Doch in den neuen Bundesländern (außer Berlin) stagnieren die Zahlen seit mehreren Jahren und sinken nun merklich. Die Gründe dafür sind vielschichtig.

1. EINKOMMENSUNTERSCHIEDE

Dass die Einkünfte von Einzelanwältinnen und -anwälten deutlich unter denen von Sozietäten liegen, ist kein rein ostdeutsches Phänomen. Doch weil der Anteil an Einzelanwältinnen und -anwälte in den neuen Bundesländern mit 78 % deutlich höher ist als in den alten Bundesländern (dort sind es 65 %), ist diese unterschiedliche Einkommensstruktur hier deutlich spürbarer. Denn im Westen liegt der durchschnittliche jährliche Überschuss bei 88.000 Euro, im Osten sind es 56.000 Euro. Das wirkt sich auf den Fortbestand von Kanzleien, aber auch die Standortattraktivität für Neugründungen oder Nachfolgen aus.

Hinzukommt ein unterschiedlich ausgeprägtes Gender-Pay-Gap.⁴ Denn im Osten verdienen Frauen im Durchschnitt 55.000 Euro, Männer 69.000 Euro. Im Westen hingegen verdienen Frauen im Durchschnitt 74.000 Euro und Männer 130.000 Euro. Diese Unterschiede befeuern den Wettkampf um die Fachkräfte, insbesondere dann, wenn in Justiz und Verwaltung oder Unternehmen vielleicht nicht mit höheren Einkünften, aber mit einer ausgewogenen Work-Life-Balance (oder besser gesagt: Jura-Life-Balance) locken können.

Die durchschnittlichen Verdienstmöglichkeiten für Berufseinsteigerinnen und -einsteiger im Osten und Westen könnten nicht unterschiedlicher sein: Die unter 40jährigen im Westen verdienen im Durchschnitt 76.000 Euro, die unter 60jährigen 119.000 Euro und die unter 65jährigen 117.000 Euro im Jahr. Im Osten hingegen verdienen die unter 40jährigen 49.000 Euro, die unter 50jährigen 62.000 Euro und die bis 65 Jahre 73.000 Euro.

Die Einkommenssituation von Sozietäten im Osten liegt mit 372.000 Euro ebenfalls deutlich unter den Zahlen im Westen von 658.000 Euro. Zwar haben die Sozietäten ihr Wachstum in den vergangenen zehn Jahren verdoppeln können, doch finden sich Sozietäten eher in den bevölkerungsstarken Ballungszentren. In der Fläche dominieren die Einzelkanzleien oder Bürogemeinschaften.

Auch die Situation von angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Osten unterscheidet sich erheblich von denen im Westen. In Einzelkanzleien beträgt das durchschnittliche Einkommen im Osten 38.000 Eu-

ro, im Westen hingegen 57.000 Euro. Sozietäten mit angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erzielen im Osten im Durchschnitt 52.000 Euro, im Westen 82.000 Euro.

Die finanziellen Perspektiven für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Fläche und im Osten sind somit unattraktiv bis abschreckend.

2. ALTERSSTRUKTUR UND NACHWUCHS

Am Beispiel der Rechtsanwaltskammer Sachsen wird im Folgenden gezeigt, welche demografischen und weiteren Gründe zum Schrumpfen des Mitgliederbestands beitragen. Den höchsten Mitgliederbestand hatte die Rechtsanwaltskammer Sachsen im Jahr 2013 mit 4.800 Mitgliedern. Seitdem nimmt der Mitgliederbestand jährlich und kontinuierlich ab – auch die Zulassung von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten seit 2016 und ab dem 1.8.2022 die Aufnahme von Berufsausübungsgesellschaften als Kammermitglieder können diesen Abwärtstrend nicht aufhalten. Zum Ende 2021 betrug die Mitgliederzahl 4.475 und rutschte damit das erste Mal seit 2006 wieder unter 4.500.

Rechtsanwaltskammer Sachsen

Jahr	Mitglieder	RA	Neuzulassungen	Verzichte
2002	3.931	3.931	278	87
2003	4.025	4.025	308	101
2004	4.186	4.174	298	112
2005	4.293	4.279	235	84
2006	4.420	4.403	309	95
2007	4.549	4.532	216	77
2008	4.611	4.592	196	94
2009	4.654	4.635	178	119
2010	4.722	4.702	192	100
2011	4.763	4.744	172	112
2012	4.785	4.765	180	91
2013	4.800	4.769	135	102
2014	4.779	4.743	105	108
2015	4.759	4.718	146	133
2016	4.745	4.701	129	126
2017	4.691	4.641	109	140
2018	4.673	4.621	123	141
2019	4.623	4.570	151	161
2020	4.543	4.503	112	163

Abb. 5: Mitgliederentwicklung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Doch das Problem ist nicht allein das altersbedingte Ausscheiden der Mitglieder, das seit Jahren absehbar war und ist. Ein weiterer Grund für die sinkenden Mitgliederzahlen ist die immer kürzer werdende Verweildauer in der Anwaltschaft.

Die RAK Sachsen hat ausgewertet, wie lange die Mitglieder, die ihre Zulassung freiwillig zurückgeben, als Anwältinnen oder Anwälte zugelassen wurden. Und dabei hat sich ein in den vergangenen Jahren immer mehr verstärkender Trend aufgezeigt. Die Verweildauer in der Anwaltschaft wird immer kürzer. Die Kolleginnen und Kollegen verzichten immer früher auf die Zulassung und zu einem Zeitpunkt in der persönlichen Erwerbsbiografie, in dem sie die praktischen Erfahrungen in den ersten Berufsjahren gerade gemacht haben und im Kanzleialltag und im Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts angekommen sein sollten.

³ S. Mitgliederstatistik der BRAK zum 1.1.2021 und dazu Presseerklärung Nr. 5/2021 v. 29.4.2021.

⁴ Zum Gender Pay Gap in der Anwaltschaft s. auch *Schultz*, BRAK-Mitt. 2018, 223, 227 (auf Basis der STAR-Untersuchung 2018) sowie *Nitschke*, BRAK-Magazin 2/2021, 8 (auf Basis der STAR-Untersuchung 2020).

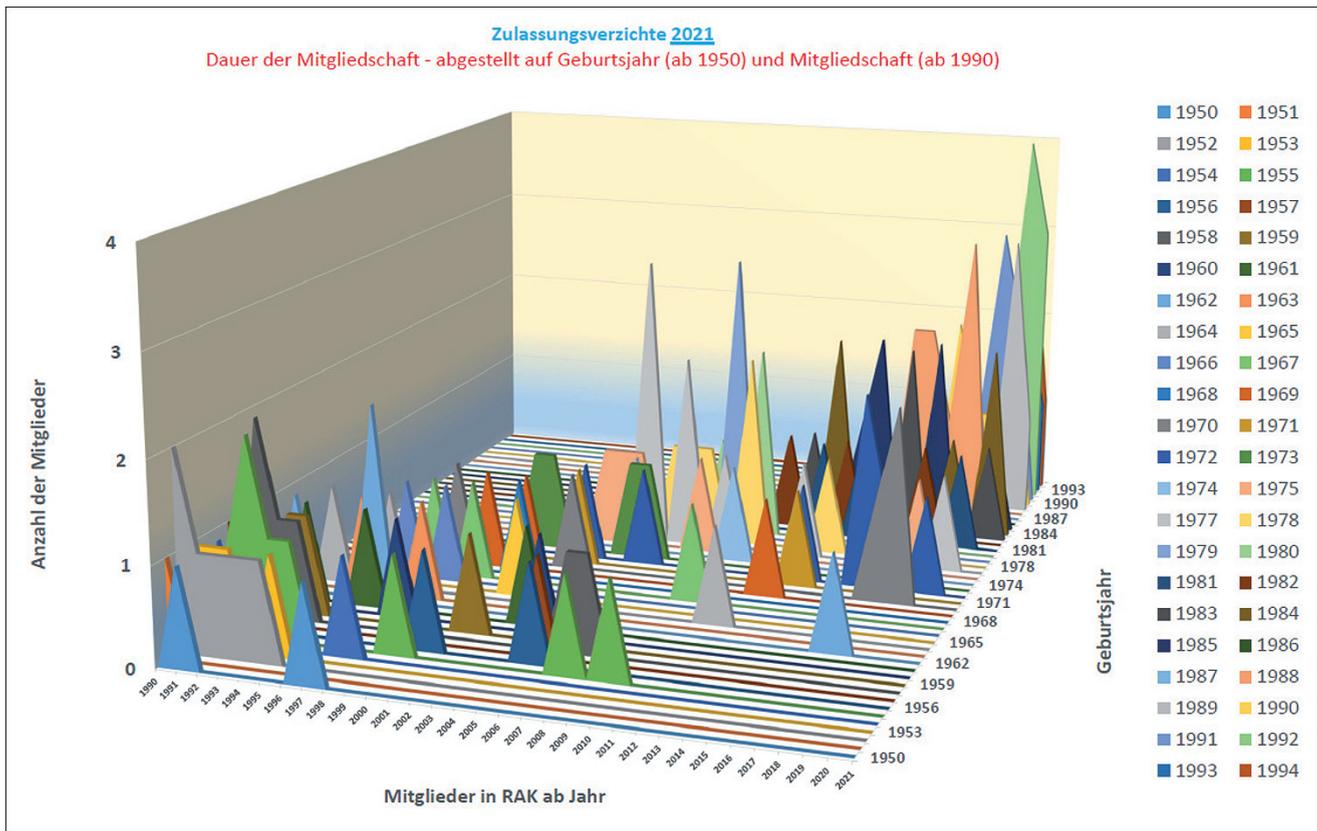


Abb. 6: Verweildauer in der Anwaltschaft (Rechtsanwaltskammer Sachsen, 2021)

An diesem so wichtigen Punkt, an dem die Berufserfahrung einsetzt, entscheiden sich insbesondere viele Kolleginnen, auf die Zulassung zu verzichten. Der Weg wird eingeschlagen in Richtung Gerichte und Verwaltung, Rechtsabteilungen und Unternehmen oder in ganz fachfremde Gefilde. Die Gründe hierfür sind sicherlich vielschichtig und individuell, doch die oben aufgezeigten wirtschaftlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der ostdeutschen Kanzleilandschaft haben einen Anteil daran.

III. MASSNAHMEN UND AUSBLICK

Was macht die Tätigkeit der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts für den juristischen Nachwuchs so unattraktiv?

1. IMAGE DES ANWALTSBERUFS

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass das Image der Anwaltschaft und das Berufsbild der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts als nicht unbedingt positiv wahrgenommen wird. Die Politik sieht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als „professional enablers“ für Geldwäsche und andere Straftaten, in der Presseberichterstattung z.B. im Rahmen von Strafverfahren werden Verteidigerinnen und Verteidiger als diejenigen dargestellt, die nicht etwa für die Einhaltung der Verfahrensgrundsätze stehen, sondern das Laufenlassen von Schuldigen ermöglichen. Das, was den freien Beruf der

Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts gerade ausmacht, nämlich die Stellung als Organ der Rechtspflege, spielt dabei keine bis nur eine untergeordnete Rolle.

Die Anwaltschaft benötigt ein positiveres Image – und jeder Berufsträger und jede Berufsträgerin kann in der täglichen Arbeit, im Umgang mit Mandantinnen und Mandanten, dem Personal in der Kanzlei und allen anderen Akteurinnen und Akteuren dabei mitwirken.

2. NACHWUCHS FÖRDERN

Für Schülerinnen und Schüler steht der Berufswunsch Rechtsanwältin/Rechtsanwalt somit nicht unbedingt auf der Wunschliste an oberster Stelle. Umso wichtiger ist es, ihnen so frühzeitig wie möglich authentische Einblicke in den Berufsalltag zu verschaffen. Bundesweit sind bereits Kolleginnen und Kollegen im Rahmen von Rechtskundeunterricht und anderen, vergleichbaren Schulfächern engagiert. Die Bedeutung von Schülerpraktika ist dabei nicht zu unterschätzen: Die ersten Praxiserfahrungen von Schülerinnen und Schülern sind für die weitere Berufungswahl sehr prägend. Je engagierter die Kanzleihinhaberinnen und -inhaber diesen Praxiserfahrung unterstützen, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine juristische Ausbildung oder ein juristischer Studiengang eingeschlagen wird.

Gleiches gilt für praktische Studienzeiten und die bereits angesprochene praktische Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren.

3. EINE NEUE GRÜNDERZEIT

Der geschilderte Rückzug von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem aktiven Berufsleben (egal ob altersbedingt oder nach nur kurzer Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer) führt zu einer gesteigerten Nachfrage durch Mandantinnen und Mandanten, auch oder insbesondere in der Fläche. Die Bedingungen für die Gründung einer Kanzlei und damit der Eintritt in die selbstständige, freiberufliche Tätigkeit könnten nicht besser sein. Doch der Wille hierzu ist bei Absolventinnen und Absolventen wenig ausgeprägt. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Wenn im Studium und in der Referendarausbildung die theoretischen Grundlagen für das erfolgreiche Betreiben einer Kanzlei als Unternehmen noch ausgeprägter wären, könnte dies mehr Kolleginnen und Kollegen motivieren, eigene Kanzleien zu gründen – und zwar auch an Standorten außerhalb der Ballungszentren, bei denen die Konkurrenzsituation sich anders darstellt als in den Metropolregionen.

Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse, Marketing, Zeitmanagement und unternehmerisches Know-how kommen im Ausbildungsplan bislang zu kurz, dabei ist es keine Raketenwissenschaft. Was in der Ausbildung zu kurz kommt, kann durch Mentorinnen und Mentoren oder andere Beraterinnen und Berater nachgeholt werden. Die Regionalkammern sollten deshalb prüfen, ob und auf welchem Weg solche Mentoring-Programme etabliert werden können.

Leider fällt die Gründung einer Kanzlei durch einige Raster von regionalen und überregionalen Wirtschaftsförderungen. Dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Zugang zum Recht auch in der Fläche gewährleisten und dafür angemessene unternehmerische Rahmenbedingungen vorfinden müssen, steht auch im Interesse der Politik. Deshalb soll bei Förderprogrammen darauf geachtet werden, dass diese nicht gewerblich tätige Freiberufler genauso unterstützen wie Gewerbetreibende.

4. BEIBEHALTUNG DER RICHTSSTRUKTUREN

Die Erfahrungen nach der Gerichtsstrukturreform in Mecklenburg-Vorpommern zeigen, dass der Rückzug der Justiz aus der Fläche nicht ohne Auswirkungen auf den Zugang zum Recht und damit auch auf die Tätigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Fläche hat. Den Bundesländern und Justizverwaltungen muss klar sein, dass dem Zugang zum Recht als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips eine erhebliche Bedeutung zukommt.

Die wachsende räumliche Distanz zu Gerichten, und insbesondere schon zu den Eingangsinstanzen, sind für die Bürgerinnen und Bürger spürbare Effekte, die als ein Rückzug des Rechtsstaats missinterpretiert werden könnten – das wäre fatal für die Zivilgesellschaft und das Ansehen der Justiz. Auch Rechtsversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge.

5. VERBESSERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN

Das unternehmerische Risiko, gerade in den Anfangsphasen der unternehmerischen Tätigkeit, schreckt Gründerinnen und Gründer davon ab, eine eigene Kanzlei zu gründen. Modelle zur Anschubfinanzierung, Gründungszuschüsse und andere Unterstützungsmöglichkeiten werden von unterschiedlichen Stellen angeboten. Doch die Zahl der Unternehmensgründungen auch in der Anwaltschaft geht kontinuierlich zurück, wohl auch deshalb, weil eine angestellte Tätigkeit mit einem festen, planbaren Gehalt gegenüber den finanziellen Unwägbarkeiten einer selbstständigen Tätigkeit vorgezogen wird.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere für Kanzleien, die Verbraucherinnen und Verbraucher beraten in Rechtsgebieten, in denen sich Vergütungsvereinbarungen weiterhin schwer durchsetzen lassen, ist eine kontinuierliche Anpassung der gesetzlichen Vergütung unerlässlich. Die nur dekadische Anpassung der gesetzlichen Vergütung genügt vor dem Hintergrund der allgemeinen Preisentwicklung nicht mehr.

6. VERBESSERUNG DER VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Die Zukunft der Anwaltschaft ist weiblich – darauf deutet zumindest die stetig wachsende Zahl an zugelassenen Rechtsanwältinnen hin.⁵ Leider geben innerhalb der ersten zehn Berufsjahre mehr Kolleginnen als Kollegen die Zulassung zurück. Ein Grund dafür ist die Herausforderung, die Kanzleitätigkeit mit der Care-Arbeit von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen in Einklang zu bringen.

Gerichtstermine, Fristendruck, Eilsachen – all dies scheint den Kanzleialltag wenig planbar und unberechenbar zu machen. Doch in Zeiten von Fachkräftemangel ist jede Kollegin und jeder Kollege wichtig, um für ihre Mandantinnen und Mandanten den Zugang zum Recht zu gewährleisten.

Vergleicht man die rechtliche und finanzielle Absicherung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit denen von Selbstständigen, so zeigen sich deutliche Unterschiede. Bislang haben selbstständige, erwerbstätige Frauen keinen Anspruch auf die gesetzlichen Mutterschutzfristen oder die Zahlung von Mutterschutzgeld, denn die Regelungen des Mutterschutzgesetzes finden für sie keine Anwendung. Damit hängt der Anspruch auf Mutterschutz von der Ausgestaltung der jeweiligen Krankenversicherung ab.

Auch bei der Ausgestaltung des Elterngelds klaffen Unterschiede zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Selbstständigen. Die Anpassung der Arbeits- und Lebensrealität wäre ein wichtiger Schritt, um den Verbleib von Kolleginnen und Kollegen in der Anwaltschaft zu unterstützen. Die Entscheidung für Kinder und für Familienpflege soll nicht zwingend mit einer Ent-

⁵ S. zuletzt BRAK-Presseerklärung Nr. 5/2022 v. 17.5.2022 sowie https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2022/anteil-rainnen-70-2022.pdf.

scheidung gegen die Anwaltschaft und gegen die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit zugunsten einer angestellten Tätigkeit einhergehen.

7. FÖRDERUNG VON SPEZIALISIERUNG

Ein Schlüssel für den unternehmerischen Erfolg von Anwaltskanzleien ist die Spezialisierung, auf bestimmte Themen, Rechtsgebiete oder auch Mandantinnen und Mandanten. Die Förderung der Spezialisierung im Rahmen von Studium und Referendariat, aber auch durch die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung im Rahmen der Fachanwaltschaften und anderer Spezialisierungen haben positive Auswirkungen auf die Einnahmen, auch von Einzelanwältinnen und -anwälten.

Wird es die Feld-/Wald- und Wiesen-Anwältin in Zukunft noch geben? Ja, sicherlich. Doch die zunehmend komplexer werdenden rechtlichen Rahmenbedingungen fördern zugleich die Spezialisierung. Die zunehmende Digitalisierung von Dienstleistungen und damit auch von anwaltlicher Beratung lässt die örtliche Zuordnung von Kanzleien in den Hintergrund treten. Rechtsberatung per Telefon, E-Mail, Videokonferenzen und anderen Formaten hat sich mittlerweile bei weiteren Teilen der Mandantinnen und Mandanten etabliert, sodass sich der regionale Tätigkeitsbereich von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten stetig ausweitet. Standortvorteile ergeben sich dann für Regionen, in denen die Lebenshaltungskosten und andere Rahmenbedingungen attraktiv sind. In der COVID-19-Krise hat sich gezeigt, dass das Leben fernab von Ballungszentren durchaus auch seine Reize haben kann.

8. FÖRDERUNG VON KOOPERATIONEN

Die seit dem 1.8.2022 geltenden Regelungen der BRAO erweitern die Möglichkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur interprofessionalen Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaften, aber auch in Bürogemeinschaften. Auch durch überregionale Kooperationen können die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eines Kanzleibetriebs verbessert werden. Davon können Neugründungen genauso profitieren wie bereits etablierte Kanzleibetriebe.

9. FÖRDERUNG VON DIVERSITÄT

Ein wichtiger Schlüsselfaktor für die Zukunft der Anwaltschaft ist die Diversität. Die Arbeitsbedingungen und Einnahmen von Männern und Frauen gleichen sich weiterhin an, auch wenn eine vollständige Gleichbehandlung noch nicht erreicht wurde, wie die eingangs geschilderten Zahlen zeigen. Doch der Blick sollte über das Gender-Thema hinaus gehen: Die Anwaltschaft muss diverser werden, um in der Zukunft bestehen zu können.

Dies beginnt nicht erst mit dem Eintritt in den Beruf und den Kanzleialltag. Schon während der Schulzeit sollten gezielt auch Arbeiterkinder, Migrantinnen und Migranten und auch andere diverse Gruppen angesprochen werden. Die juristische Ausbildung ist nicht nur Akademikerkindern oder solchen aus Unternehmerfamilien vorbehalten. Nein, so divers wie die Mandantinnen und Mandanten sein können, so divers soll auch die Anwaltschaft sein. Darin besteht großes Potenzial.

KENNTNISSE IM BERUFSRECHT – DIE NEUREGELUNG DES § 43f BRAO

RECHTSANWALT DETLEV HEYDER*

Mit der großen BRAO-Reform, die im Wesentlichen zum 1.8.2022 in Kraft getreten ist, wurde neben umfangreichen Änderungen im anwaltlichen Gesellschaftsrecht die neue berufsrechtliche Verpflichtung eingeführt, Kenntnisse im Berufsrecht nachzuweisen. Die Ausgestaltung dieser neuen Pflicht hat der Gesetzgeber der Satzungsversammlung übertragen, die mit dem neuen § 5a BORA eine entsprechende Regelung beschlossen hat. Der Autor erläutert die Hintergründe und Konturen der neuen Regelung.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Freiburg und Vorsitzender des Ausschusses 5 – Aus- und Fortbildung der Satzungsversammlung.

I. HINTERGRÜNDE DER NEUEN PFLICHT

Im Zuge der großen BRAO-Reform¹ hat der Gesetzgeber nun ein jahrelanges Anliegen aus Wissenschaft und Praxis² aufgegriffen. Dieses Anliegen ging dahin, dass auch Kenntnisse im Berufsrecht für Berufsanfänger und Berufsanfängerinnen zum Rüstzeug für den Start in den Beruf gehören sollen.³

Nach dem ab 1.8.2022 gültigen § 43f I BRAO hat ein Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach seiner

¹ S. den Überblick bei *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2021, 218.

² Vgl. etwa *Kilian*, ZRP 2015, 206 f.

³ Vgl. zusammenfassende Darstellungen von *Lührig*, AnwBl. v. 3.6.2022; von *Lewinski*, ZAP 2021, 1107 ff. sowie *ders.*, BRAK-Mitt. 2021, 223.

erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das anwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Die Lehrveranstaltung muss mindestens zehn Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen.

Von diesen Verpflichtungen ausgenommen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die vor dem 1.8.2022 erstmalig zugelassen wurden oder die innerhalb von sieben Jahren vor der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung i.S.d. § 43f I BRAO teilgenommen haben.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Vorschrift der Sicherung der Qualität der anwaltlichen Dienstleistung dienen soll. Die Kenntnisse der Rechte und Pflichten sollen den Rechtssuchenden und der Rechtspflege dienen.⁴

Um die Prüfungsanforderungen nicht zu belasten, wurden die Kenntnisse nicht als Prüfungsstoff für das Examen vorgesehen, sondern als anwaltliche Pflicht ausgestaltet. In der Begründung wird auch hervorgehoben, dass die Kenntnisse schon während des Studiums erworben werden können.

Aus der Begründung ergibt sich ferner, dass bewusst keine konkreten Vorgaben zu Anbietern und zur Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen gemacht wurden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass zukünftig durch die Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern, der Anwaltvereine und sonstige Ausbildungsanbieter diese Inhalte zur Verfügung gestellt werden.

Neben klassischen Seminaren erscheint es dem Gesetzgeber auch denkbar, dass die elektronischen Medien genutzt werden. In diesem Zusammenhang wird auch deutlich, dass die entsprechenden Kenntnisse bereits im Studium erworben werden können.

II. „WESENTLICHE BEREICHE DES BERUFSRECHTS“ ALS VORGABE

Da keine inhaltlichen Vorgaben gemacht werden sollten, wurde nur vorgegeben, dass die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts umfasst sein müssen. Die konkrete Ausgestaltung und die näheren Vorgaben sollten von der Satzungsversammlung festgelegt werden. Mit § 59 II Nr. 1 lit. h BRAO wurde die Ermächtigungsgrundlage für die Ergänzung der BORA durch die Satzungsversammlung geschaffen.

Gerade weil die näheren Vorgaben durch die Satzungsversammlung erfolgen sollten, hat der Gesetzgeber lediglich einen unverbindlichen Katalog der zu vermittelnden Kenntnisse im Berufsrecht aufgeführt:

„Organisation des Berufs, Grundpflichten des Rechtsanwalts (Unabhängigkeit, Verschwiegenheit – einschließ-

lich der prozessualen Folgen für Zeugnisverweigerung und Beschlagnahme –, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Pflichten beim Umgang mit anvertrauten Vermögenswerten, Fortbildung), Aufklärungs- und Informationspflichten (unter anderem zur Vergütung) gegenüber der Mandantschaft, Berufsaufsicht und berufsrechtliche Sanktionen, Grundzüge des anwaltlichen Haftungsrechts.“⁵

III. AUSGESTALTUNG DURCH DIE SATZUNGSVERSAMMLUNG

Diese Vorgaben und das Bedürfnis, eine möglichst umfassende Gestaltung der neuen Vorschrift zu erreichen, hat zu umfangreichen Diskussionen innerhalb des zuständigen Ausschusses 5 – Aus- und Fortbildung der Satzungsversammlung geführt. Die inhaltliche Ausgestaltung des § 43f BRAO hat einige Herausforderungen mit sich gebracht.

Allein der Umstand, dass der Gesetzgeber für die Erlangung der grundlegenden Kenntnisse in Berufsrecht nur zehn Zeitstunden vorgegeben hat, führte zwangsläufig dazu, dass ein zunächst angedachter umfangreicher Themenkatalog als zu umfangreich erachtet wurde.

Ferner bestand das Problem, dass der Gesetzgeber diese zehnstündige Veranstaltung nicht als Zulassungsvoraussetzung ausgestaltet hat, sondern als berufsrechtliche Pflicht in der Weise, dass innerhalb des ersten Jahres nach der Erstzulassung der Nachweis über diese Lehrveranstaltung in der örtlichen Rechtsanwaltskammer vorgelegt werden muss. Die Prüfung und die Kontrolle obliegt demnach allein den Rechtsanwaltskammern.

Bei der Ausarbeitung der Bestimmung war ferner zu berücksichtigen, dass mit den Anforderungen des § 43f BRAO keine Erschwernisse für den Berufsstart geschaffen werden sollten. Gedacht ist an eine Hilfestellung für junge Kolleginnen und Kollegen, damit sie zu Beginn ihrer anwaltlichen Tätigkeit das Rüstzeug erhalten, um die doch sehr komplexen Anforderungen des Berufsrechts von Anfang an zu verstehen und mit diesen Themen souverän umzugehen.

IV. TRÄGER DER AUSBILDUNG IM BERUFSRECHT

Aufgrund der Tatsache, dass ein Zeitraum von sieben Jahren vor der Zulassung festgelegt wurde, in dem die berufsrechtlichen Kenntnisse erworben werden können (vgl. § 43f II BRAO), sind auch die Universitäten angesprochen. Gerade die Lehrstühle, die anwaltliches Berufsrecht anbieten, sind prädestiniert dafür, schon im Studium Angebote zu machen und die Lehrgangsbestätigung auszuhändigen.

⁴ BT-Drs. 19/30516 v. 9.6.2021, 44 ff.

⁵ Vgl. BT-Drs. 19/30516 v. 9.6.2021, 45.

Ferner bietet sich die Referendarausbildung an, in der bereits jetzt in vielen Fällen die Voraussetzungen bestehen, das Themenfeld zu bearbeiten bzw. die bisherigen Lehrgänge an die neue Vorschrift anzupassen.

Inhouse-Schulungen stellen durchaus eine weitere Möglichkeit dar. Dies speziell in größere Kanzleien, die ein elementares Interesse daran haben dürften, den Nachwuchs im Rahmen der eigenen Anforderungen zu schulen und die berufsrechtlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Die Anforderungen an die Lehrgänge sollten die Anbieter nicht durch ein enges Regelwerk einschränken. Den Universitäten, den Ausbildern in den Referendararbeitsgemeinschaften und den freien Anbietern sollte lediglich eine Hilfestellung angeboten werden, damit die Lehrgangsbestätigungen von den örtlichen Rechtsanwaltskammern anerkannt werden.

Auf der Seite der Lehrgangsanbieter wurde davon abgesehen, Vorgaben im Hinblick auf die Befähigung bzw. eine eventuelle Zertifizierung zu machen.

Aufgrund der Tatsache, dass eine Wahlfreiheit im Hinblick auf die Auswahl des Lehrgangsanbieters besteht und die Anbieter eines Lehrgangs diesen in tatsächlicher und fachlicher Hinsicht weitestgehend frei gestalten können, wird es in Zukunft die Aufgabe der örtlichen Rechtsanwaltskammer sein, zu prüfen, ob der Veranstalter geeignet ist und ob das vorgegebene Lehrgangsprogramm, welches im Rahmen einer Veranstaltung angeboten wurde, geeignet ist. Dabei sollte sich aus der Lehrgangsbescheinigung ergeben, welche Inhalte vermittelt wurden und dass die tatsächliche Teilnahme an der Veranstaltung (speziell bei Online-Veranstaltungen) geprüft wurde.

Die Rechtsanwaltskammer muss entscheiden, ob die Lehrgangsbescheinigung anerkannt wird. Das hat sich im Rahmen der Fachanwaltsfortbildung bereits seit Langem bewährt.

V. AUSBILDUNGSINHALTE

Die Satzungsversammlung ist zu dem Ergebnis gelangt, dass kein umfangreicher Themenkatalog vorgegeben werden soll, sondern lediglich ein allgemeiner Themenüberblick mit Bezugnahme auf die Vorschriften der BRAO und der BORA, um die Vorgaben des § 43f BRAO zu erfüllen.

Dieser Entschluss wurde damit begründet, dass die Lehrveranstaltungen, mit der notwendigen Gestaltungsfreiheit der Referentinnen und Referenten, eine flexible Vermittlung der berufsrechtlichen Vorschriften gewährleisten sollten. Zudem sollte dem Risiko Rechnung getragen werden, dass in den vorgegebenen zehn Stunden unter Umständen einzelne Themenbereiche zu kurz kommen könnten, wodurch die Anerkennung der Lehrveranstaltung gefährdet wäre.

In der 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 29./30.4.2022⁶ hat die Satzungsversammlung deshalb den neuen § 5a BORA verabschiedet:

§ 5a Kenntnisse im Berufsrecht

Die Kenntnisse im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gemäß § 43f BRAO müssen durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit insgesamt mindestens zehn Zeitstunden nachgewiesen werden, die die folgende Themen umfassen soll:

1. *Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen,*
2. *Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 bis 5a BORA,*
3. *Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA,*
4. *Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht.*

Mit dieser Bestimmung wurden nun die Vorgaben des § 43f BRAO umgesetzt.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz nicht beanstandet (vgl. § 191e I BRAO). Sie wurden am 27.7.2022 auf der Webseite der BRAK veröffentlicht⁷ und treten mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Website der BRAK folgt (§ 191e III BRAO), also zum 1.10.2022.

VI. AUSBLICK

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Qualität der anwaltlichen Beratung und damit den Verbraucherschutz mit der Pflicht zur Erlangung von Kenntnissen im anwaltlichen Berufsrecht zu vertiefen, begründet die Hoffnung, dass sich der Gesetzgeber nun auch erneut mit der Resolution der 7. Satzungsversammlung⁸ befasst. In dieser Resolution wurde dazu aufgefordert, dass sich das Bundesministerium der Justiz und der Gesetzgeber erneut mit der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte befassen möge und der Satzungsversammlung die notwendige Satzungskompetenz einzuräumen. Dies umso mehr, als auch die allgemeine Fortbildungspflicht im Interesse des Verbraucherschutzes und der Anwaltschaft liegt.

⁶ Zu den weiteren Beschlüssen s. den Bericht von Dahns unter <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/amtszeit-der-7-satzungsversammlung/bericht-3-sitzung/>.

⁷ https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/7-sv/Beschl%C3%ss_3_Sitzung/20220727/Beschl%C3%ss_3_Sitzung_7_SV_Internet_Inkrafttreten_nach_Genehmigung_BMj.pdf

⁸ https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/7-sv/Resolution_AS_5_Stand_11.03.2020.pdf; s. dazu Nachr. aus Berlin 1/2022 v. 12.1.2022.

DIE ENTWICKLUNG DES ZIVILVERFAHRENSRECHTS

RECHTSANWALT DR. MICHAEL L. ULTSCH*

Der Aufsatz berichtet über aktuelle Probleme und Entwicklungen des nationalen und internationalen Zivilverfahrensrechts. Er knüpft an die Berichterstattung von Schultz (zuletzt BRAK-Mitt. 2019, 174) an.

I. RECHTSPRECHUNG

1. GERICHTE UND RICHTER

a) NEGATIVER KOMPETENZKONFLIKT ZWISCHEN GERICHTEN VERSCHIEDENER GERICHTSBARKEITEN

Die gerichtliche Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 ZPO gilt primär für die örtliche und sachliche Zuständigkeit. Bei negativen Kompetenzstreitigkeiten unter den Rechtswegen ist § 36 I Nr. 6 ZPO in Ausnahmefällen entsprechend anwendbar, obwohl ein nach § 17a GVG ergangener und unanfechtbar gewordener Beschluss, mit dem ein Gericht den beschrittenen Rechtsweg für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an ein anderes Gericht verwiesen hat, nach dem Gesetz keiner weiteren Überprüfung unterliegt. Eine regelmäßig deklaratorische Zuständigkeitsbestimmung entsprechend § 36 I Nr. 6 ZPO ist im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege und der Rechtssicherheit geboten, wenn es innerhalb eines Verfahrens zu Zweifeln über die Bindungswirkung der Verweisung kommt und deshalb keines der in Frage kommenden Gerichte bereit ist, die Sache zu bearbeiten, oder wenn die Verfahrensweise eines Gerichts die Annahme rechtfertigt, dass der Rechtsstreit von diesem nicht prozessordnungsgemäß gefördert werden wird, obwohl er gem. § 17b I GVG von ihm anhängig ist. Eine Abänderung des Beschlusses nach § 17a GVG und damit eine Durchbrechung der Bindungswirkung ist aber nur in eng auszulegenden Ausnahmefällen bei „extremen Verstößen“ gegen die den Rechtsweg und seine Bestimmung regelnden materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften möglich.¹

b) AUFRECHNUNG BEGRÜNDET KEINE ZUSTÄNDIGKEIT

Ob eine gesetzliche Zuständigkeit einer aufgrund § 72a I GVG eingerichteten Spezialekammer begründet ist, bestimmt sich nach dem Streitgegenstand. Abzustellen ist das Rechtsschutzbegehren, also auf die Sachanträge, in denen sich die in Anspruch genommenen Rechtsfolgen konkretisieren, und auf den Lebenssachverhalt (Anspruchsgrund), aus dem die begehrten Rechtsfolgen

hergeleitet werden. Das Rechtsschutzbegehren bestimmt in erster Linie das Begehren der Kläger, so dass auf die Klageschrift und auf eventuelle Klageerweiterungen abzustellen ist. Allein die Aufrechnung mit einer Forderung, die unter die in § 72a I GVG genannten Sachgebiete fällt, begründet keine Zuständigkeit nach § 72a I GVG.²

c) BAYOBLG

Seit 2018 hat der Freistaat Bayern wieder sein Oberstes Landesgericht. Es verhandelt und entscheidet nach Art. 11 XXI BayAGGVG über alle zur Zuständigkeit des BGH gehörenden und nach § 8 EGGVG übertragbaren Revisionen und Rechtsbeschwerden, also solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Landesrecht. Insbesondere die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 543 I Nr. 2, 544 ZPO) ist stets beim BGH einzulegen, § 7 II 1 EG-ZPO. Die Einlegung beim BayObLG³ ist nicht fristwahrend. Ist die Zuständigkeit des BayObLG begründet, erklärt sich der BGH nach § 7 II 2 EGZPO durch Beschluss für unzuständig und übersendet dem BayObLG die Prozessakten.⁴

d) RICHTERABLEHNUNG BEI ATYPISCHER VORBEFASSUNG IN DER REFERENDARAUSBILDUNG

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen, kann ein Richter abgelehnt werden, § 42 II ZPO. Ein solcher Grund kann vorliegen, wenn der zur Entscheidung berufene Richter während seines Referendariats oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer Kanzlei tätig war, die von einer beteiligten Prozesspartei mit der Führung des Rechtsstreits sowie weiterer dazu in Sachzusammenhang stehender Rechtsstreitigkeiten betraut ist, und in diesem Zusammenhang an der Erarbeitung von Schriftsätzen in parallel gelagerten Gerichtsverfahren mitgewirkt hat und bei der außergerichtlichen Beratung in die Klärung übergeordneter Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen derartige zivilrechtliche Ansprüche eingebunden war.⁵

e) BÖSER SCHEIN DER PARTEILICHKEIT

Unter den vom Dieselskandal betroffenen Bürgern sind auch Richter. Der Bundesgerichtshof hatte über die Frage zu entscheiden, ob § 42 II ZPO erfüllt ist, wenn ein

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München, Mitglied des BRAK-Ausschusses ZPO/GVG und Lehrbeauftragter an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

¹ BGH, Beschl. v. 20.4.2021 – X ARZ 562/20, BeckRS 2021, 11171.

² OLG Schleswig, Beschl. v. 1.7.2021 – 2 AR 20/21, NJW 2022, 82.

³ Anwaltsfehler: BayObLG, Beschl. v. 2.9.2020 – 101 ZBR 102/20.

⁴ BGH, Beschl. v. 14.10.2021 – V ZR 41/21, BeckRS 2021, 34667.

⁵ BGH, Beschl. v. 21.9.2021 – KZB 16/21, NJW-RR 2022, 209.

Richter in einem Verfahren zwar nicht selbst Partei ist (dann Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes nach § 41 Nr. 1 ZPO), aber einen Rechtsstreit zu entscheiden hat, in dem er in wesentlichen Teilen den gleichen Sachverhalt und die gleichen Rechtsfragen zu beurteilen hat, wie in eigener Sache, im entschiedenen Fall darüber, ob Käufern von Fahrzeugen des Volkswagen-Konzerns, die mit dem Dieselmotor EA 189 nebst Abschaltvorrichtung ausgestattet sind, Schadensersatzansprüche zustehen. Der BGH hat die Voraussetzungen des § 42 II ZPO bejaht. Vom Standpunkt des beklagten Automobilherstellers aus können bei vernünftiger Betrachtung Zweifel an der Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit des Richters aufkommen. Es genügt bereits der „böse Schein“; die tatsächliche Einstellung des Richters ist insoweit nicht ausschlaggebend.

2. VERFAHRENSFRAGEN

a) ERMESSEN DES RICHTERS BEI GEHEIMHALTUNGSANORDNUNG

Der Bundesgerichtshof hat sich in mehreren Rechtsbeschwerden gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung mit dem Inhalt und den Grenzen des richterlichen Ermessens im Rahmen des § 174 III GVG auseinandergesetzt.⁶ Wird die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder aus den in §§ 171b, 172 Nr. 2 und 3 GVG bezeichneten Gründen ausgeschlossen, so kann das Gericht die im Gerichtssaal anwesenden Personen zur Geheimhaltung verpflichten. Die Verpflichtung erstreckt sich auf Tatsachen, die mündlich bekundet werden oder von den Schriftstücken in Kenntnis gebracht werden. § 174 III GVG eröffnet Ermessen, unter Berücksichtigung der Gesamtumstände über den erforderlichen Umfang der Geheimhaltungsverpflichtung zu entscheiden, wobei der Beschluss gem. § 174 III 3 GVG beschwerdefähig ist.

Das Beschwerdegericht überprüft nicht die Voraussetzungen des § 174 III GVG, sondern lediglich die pflichtgemäße Ermessensausübung auf etwaige Ermessensfehler. Die Geheimhaltungsverpflichtung umfasst nur solche Tatsachen, die dem zum Schweigen Verpflichteten nicht bereits vorher bekannt waren, weil die Geheimhaltungsanordnung sich nur auf den nichtöffentlichen Verfahrensabschnitt bezieht. Das Gericht ist nicht verpflichtet, von sich aus umfangreiche Ermittlungen dazu anzustellen, hinsichtlich welcher im Gerichtssaal anwesenden Person nur noch ein eingeschränktes oder gar kein Bedürfnis für die Geheimhaltungsverpflichtung mehr besteht, weil ihr alle oder einige der aus Sicht des Geheimnisträgers zu schützenden Tatsachen bereits bekannt sind. Entscheidend ist hierbei, ob zum Zeitpunkt der Beschlussfassung aus Sicht des Richters damit zu rechnen war, dass demjenigen Tatsachen durch die Verhandlung oder durch ein das Verfah-

ren betreffendes amtliches Schriftstück zur Kenntnis gelangen, dessen Verpflichtung zur Geheimhaltung in Rede steht.

Ohne Relevanz ist es, ob bei anderen Kläger- oder Beklagtenvertretern möglicherweise Vorkenntnisse bestehen. § 174 III 1 GVG bezieht sich nur auf anwesende Personen. Allein das Überlassen der Unterlagen an die Sozietät der Prozessvertreter führt nicht ohne weiteres dazu, Kenntnisse der Partei bejahen zu können.

b) KEINE VERHANDLUNG OHNE BILDÜBERTRAGUNG

Verhandlungen im Wege der Videokonferenz sind zwar schon seit 2002 vom Gesetzgeber vorgesehen, haben aber erst im Zuge der Covid19-Pandemie an Bedeutung gewonnen. Die Verhandlung ist „zeitgleich in Bild und Ton“ zu übertragen. Wird – etwa wegen technischer Störungen – nur der Ton übertragen, liegt ein Verstoß gegen den Mündlichkeitsgrundsatz, ggf. auch gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör vor. Ein Verstoß gegen § 128a ZPO kann nach Maßgabe von § 295 I ZPO geheilt werden.⁷

c) AUSSETZUNG WEGEN VORGREIFLICHKEIT IM URKUNDENPROZESS

Der BGH hat entschieden, dass eine Aussetzung nach § 148 ZPO auch im Urkundenprozess in Betracht kommt.⁸ § 148 ZPO ermöglicht dem erkennenden Gericht, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, die zeitweise Aussetzung anzuordnen. Das Gericht hat insoweit ein Ermessen. Zweck der Aussetzung ist insbesondere die Vermeidung der Gefahr divergierender Entscheidungen. Daher ist der Rechtsstreit in der Regel auszusetzen. Besonderes gilt allerdings im Urkundenprozess. Diese Verfahrensart dient dazu, dem Kläger schnell einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen. Daher ist eine Aussetzung im Urkundenprozess nur unter besonderen Umständen angemessen. Ansonsten könnte dessen Zweck leicht vereitelt werden.

3. AUSLANDSBEZUG UND SCHIEDSVERFAHREN

a) AUSLANDSZUSTELLUNG IM PARTEIBETRIEB

Die EuZVO ermöglicht grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind die Zustellungsarten nach der EuZVO gleichrangig.⁹ Dies bedeutet jedoch keine Egalisierung des Anwendungsbereichs der EuZVO.¹⁰ Einer Partei, die eine Zustellung im Parteibetrieb zu besorgen hat, steht

⁶ BGH, Beschl. v. 10.11.2021 – IV ZB 27/20, BeckRS 2021, 36374; BGH, Beschl. v. 10.11.2021 – IV ZB 28/20, BeckRS 2021, 36394; BGH, Beschl. v. 10.11.2021 – IV ZB 29/20, BeckRS 2021, 36395; BGH, Beschl. v. 10.11.2021 – IV ZB 40/20.

⁷ OLG Saarbrücken, Urt. v. 15.7.2021 – 4 U 48/20, BeckRS 2021, 29631.

⁸ BGH, Beschl. v. 9.3.2021 – II ZB 16/20, NJW-RR 2021, 638.

⁹ EuGH, Urt. v. 9.2.2006 – C-473/04, EuZW 2006, 186.

¹⁰ OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 3.11.2021 – 6 W 95/21, NJW-RR 2022, 211.

einzig die unmittelbare Zustellung nach Art. 15 EuZVO offen. Der Partei steht es nicht frei, nach ihrem Belieben eine Ersetzung dieser Zustellungsart durch eine Zustellung von Amts wegen durch Postdienste nach Art. 14 EuZVO zu verlangen.

b) PROZESSKOSTENSICHERHEIT IN VOLLSTRECKBARERKLÄRUNGSVERFAHREN (SCHIEDSSPRÜCHE)

Nach § 110 ZPO haben Kläger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt weder in der Europäischen Union noch im Europäischen Wirtschaftsraum haben, eine Kostensicherheit zu leisten. Teile der Literatur bejahen die Anwendbarkeit der §§ 110 ff. ZPO auf andere Verfahren als Klageverfahren, sofern sich die Beteiligten wie Kläger und Beklagte gegenüberstehen und sofern Sinn und Zweck des Verfahrens für eine Analogie der §§ 110 ff. ZPO sprechen. Unter Geltung des alten Schiedsrechts entschied der BGH, dass ein Ausländer mit seinem Antrag, einen Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären, keine Kostensicherheit zu leisten braucht, wenn über den Antrag im Beschlussverfahren entschieden wird.¹¹

In seiner aktuellen Entscheidung¹² verneint der BGH die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 110 ff. ZPO auch auf den (Gegen-)Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs. Der Aufhebungsantrag gehe über den kontradiktorischen Charakter des Antrags auf Vollstreckbarerklärung hinaus, da er nach § 1060 II 3 ZPO dem Antragsgegner auch nach Ablauf der in § 1059 III ZPO bestimmten Fristen die Geltendmachung von Aufhebungsgründen nach § 1059 II Nr. 1 ZPO ermöglicht. Auch ein Widerkläger, der ein über das kontradiktorische Gegenteil der Klage hinausgehendes Rechtsschutzziel verfolgt, ist nach § 110 II Nr. 4 ZPO von der Verpflichtung, Sicherheit zu leisten, befreit.

c) KEINE AUFHEBUNG WEGEN VERSPÄTUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

Schiedsgerichte werden gegenüber staatlichen Gerichten als fachkompetenter und Schiedsverfahren als zügiger angesehen. Das OLG Frankfurt a.M. hatte darüber zu entscheiden,¹³ ob eine überlange Zeitzäsur zwischen der mündlichen Verhandlung und dem Erlass des Schiedsspruchs einen Aufhebungsgrund begründet. Das OLG spricht sich gegen analoge Anwendung von § 310 I ZPO auf Schiedsverfahren aus. Selbst wenn man § 310 ZPO – zu Unrecht – entsprechend auch auf Schiedsverfahren anwenden wollte, hätte ein etwaiger Verstoß eines Schiedsgerichts gegen § 310 I 2 ZPO nicht zwangsläufig zur Folge, dass ein Schiedsspruch dieses Schiedsgerichts erfolgreich mit einem Aufhebungsantrag nach § 1059 II Nr. 1 lit. d ZPO angegriffen werden könnte. Im Unterschied zu einer Verletzung von Verfahrensvorschriften, die individuelle Verfahrensrech-

te der Parteien regeln, trifft der verspätete Erlass eines Schiedsspruchs typischerweise beide Parteien in gleicher Weise. Das OLG hält es unter dem Aspekt einer Waffengleichheit der Parteien für nicht gerechtfertigt, eine Aufhebungsmöglichkeit zu eröffnen, die typischerweise nur die unterlegene Partei begünstigt.

d) VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG EINES SCHIEDSSPRUCHS NACH ERÖFFNUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS

Das BayObLG hat über einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs entschieden,¹⁴ der nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Der Schiedsspruch betraf eine die Insolvenzmasse betreffende Gläubigerforderung. Nach dem BayObLG ist der Antrag unzulässig wegen fehlender Prozessführungsbefugnis. Aus einer Negativklärung des Insolvenzverwalters nach § 35 II 1 InsO folgt nichts anderes. Denn diese Erklärung wirkt nur ex nunc; zu diesem Zeitpunkt bereits entstandene Forderungen und bereits bestehende Verpflichtungen gehören weiter zur Insolvenzmasse und unterliegen der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters. Der Antragsteller hat deshalb seine Ansprüche nach § 87 InsO im Wege der §§ 174 ff. InsO zu verfolgen.

4. TATSACHENVORTRAG UND BEWEIS

a) OFFENKUNDIGKEIT IM INTERNET

Nach § 291 ZPO bedürfen offenkundige Tatsachen keines Beweises. Möchte ein Gericht dem Internet entnommene Tatsachen als offenkundig seinem Urteil zugrunde legen, muss es den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme geben. Ein Hinweis ist nur entbehrlich, wenn es sich um Umstände handelt, die den Parteien ohne Weiteres gegenwärtig sind und von deren Entscheidungserheblichkeit sie wissen.¹⁵

b) GEWÄHRUNG EINER SCHRIFTSATZFRIST NACH DER BEWEISAUFNAHME

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht mehr vorgebracht werden, § 296a S. 1 ZPO. Eine Ausnahme gilt nach § 296a S. 2 ZPO insbesondere für nachgelassene Schriftsätze (§§ 139 V, 283 ZPO). Räumt das (Berufungs-)Gericht einer Partei die Möglichkeit ein, zur Beweisaufnahme durch nachgelassenen Schriftsatz Stellung zu nehmen, wird für die betroffene Partei der Schluss der mündlichen Verhandlung hinsichtlich des zulässigen Erwidervorbringens bis zum Ablauf der Frist verlängert. Die Partei ist dann auch dazu berechtigt, neue Beweisanträge zu stellen.

Das Berufungsgericht darf einen im nachgelassenen Schriftsatz gestellten Beweisantrag nicht (allein) mit der Begründung ablehnen, die Partei hätte den Beweisantrag bereits früher stellen können, weil er nicht erst

¹¹ BGH, Urt. v. 22.9.1969 – VII ZR 192/68, NJW 1969, 2089.

¹² BGH, Beschl. v. 29.9.2021 – I ZB 21/21, SchiedsVZ 2022, 32, 33.

¹³ OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 17.5.2021 – 26 Sch 1/21, BeckRS 2021, 11890.

¹⁴ BayObLG, Beschl. v. 18.11.2021 – 102 Sch 142/21, NZI 2022, 142.

¹⁵ BGH, Beschl. v. 27.1.2022 – III ZR 195/20, BeckRS 2022, 3240.

durch die Beweisaufnahme veranlasst war.¹⁶ Davon unberührt bleibt eine Zurückweisung des Beweisantritts nach §§ 531 II, 530, 296 I, 525 S. 1 i.V.m. §§ 282, 296 II ZPO. Ob die Voraussetzungen für eine Zurückweisung nach diesen Vorschriften vorlagen, durfte der BGH nicht prüfen. Denn das Rechtsmittelgericht ist nicht berechtigt, eine Zurückweisung auf eine andere als die von der Vorinstanz angewandte Vorschrift zu stützen.

5. RECHTLICHES GEHÖR

a) ZWISCHENURTEIL

§ 280 ZPO ermöglicht dem Gericht, über die Zulässigkeit einer Klage abgesondert durch Zwischenurteil zu verhandeln. Der Beschluss über abgesonderte Verhandlung nach § 280 I ZPO ist nicht anfechtbar, das gerichtliche Ermessen nicht überprüfbar.¹⁷ Nach dem LG Nürnberg-Fürth soll eine Überprüfung der Ermessensentscheidung nach § 280 I ZPO im Rahmen einer statthaften Berufung gegen ein aufgrund einer solchen Verhandlung ergehendes Prozessurteil jedenfalls insoweit möglich sein, als sich gerade die Entscheidung nach § 280 I ZPO auf die inhaltliche Richtigkeit des Urteils auswirken kann.¹⁸ Das LG Nürnberg-Fürth stützt sich dabei auf das Gebot des effektiven Rechtsschutzes nach „Art. 19 V GG“ [sic!]. Art. 19 IV GG garantiert allerdings nur Rechtsschutz durch den Richter, nicht gegen den Richter.¹⁹

b) ÜBERSEHEN EINES FRISTVERLÄNGERUNGSANTRAGS

Der Kläger hatte in erster Instanz nur teilweise Erfolg. Auf seine Berufung weist ihn das Berufungsgericht auf die Absicht hin, die Berufung nach § 522 II 1 ZPO zurückweisen zu wollen. Der rechtzeitig eingereichte Fristverlängerungsantrag wird dem Senat erst verspätet vorgelegt, nämlich erst nachdem er die Berufung durch Beschluss nach § 522 II 1 ZPO zurückgewiesen hat.

Der BGH²⁰ stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs fest, weil das Berufungsgericht den klägerischen Fristverlängerungsantrag verfahrensfehlerhaft nicht zur Kenntnis genommen hat. Einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör steht nicht entgegen, dass das Berufungsgericht die beantragte Fristverlängerung nicht hätte gewähren müssen und dass in den hypothetischen Ausführungen des Klägers im Rahmen einer fiktiven Stellungnahme zum Hinweisbeschluss „nichts Zulassungsrelevantes dargelegt“ worden ist.

Eine Entscheidung verletzt schon dann Art. 103 I GG, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie anders ausgefallen wäre, wenn das Vorbringen berücksichtigt worden wäre. Davon sei in diesem Fall auszugehen. Die Frist zur Stellungnahme nach § 522 II 2 ZPO ist nach § 224 II ZPO verlängerbar. Zudem darf nicht aus-

geschlossen werden können, dass das Berufungsgericht bei Berücksichtigung einer – dann innerhalb der verlängerten Frist abgegebenen – Stellungnahme zu seinem Hinweisbeschluss zu einer anderen Beurteilung gelangt wäre. Dies setzt nach dem BGH nicht voraus, dass die hypothetischen Ausführungen in einer fiktiven Stellungnahme „zulassungsrelevant“ sind. Vielmehr gilt berufsgerichtlicher Prüfungsmaßstab des § 529 ZPO. Der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör steht auch nicht der Grundsatz der Subsidiarität entgegen. Der Kläger hatte jedenfalls vor Zurückweisung der Berufung keinen Anlass, sich zu erkundigen, ob und bis wann das Berufungsgericht die Frist zur Stellungnahme verlängert hat oder verlängern wird.

6. AUSLEGUNG VON PROZESSHANDLUNGEN

Für die Auslegung von Prozesshandlungen (hier als einseitige Erledigungserklärung) ist nicht allein der Wortlaut der Erklärung maßgebend. Der BGH bestätigt abermals eine Auffassung, nach der der erklärte Wille entscheidend ist, der auch aus Begleitumständen und der Interessenlage hervorgehen kann. Im Zweifel gilt, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und der wohlverstandenen Interessenlage entspricht.²¹

7. ZULÄSSIGKEIT EINES „SAMMELKLAGENINKASSOS“ FÜR SCHWEIZER ERWERBER IM SOG. DIESELSKANDAL

Nach dem OLG Braunschweig soll die Einziehung von Forderungen, deren Berechtigung sich nach ausländischem Recht beurteilt, nicht mehr von der Inkassoerlaubnis nach § 10 I 1 Nr. 1 RDG gedeckt sein. Erforderlich sei (zusätzlich) eine Registrierung nach § 10 I 1 Nr. 3 RDG für „Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht“.²²

Im konkreten Fall ging es um Ansprüche eines Schweizers gegen die VW AG im Zusammenhang mit dem Kauf eines „manipulierten“ Dieselfahrzeugs, die sich ein inländischer „Inkassodienstleister“ hat abtreten lassen. Das Gericht sah die Abtretung der (Schweizer Recht unterliegenden) Ansprüche als nichtig (§ 134 BGB) an und wies die Klage mangels Aktivlegitimation ab.²³ Auf die Revision des Inkassodienstleisters hob der BGH²⁴ das Berufungsurteil auf. Ein nach § 10 I 1 Nr. 1 RDG registrierter Inkassodienstleister benötigt auch dann keine weitere Erlaubnis nach § 10 I 1 Nr. 3 RDG, wenn er eine ihm treuhänderisch übertragene und einem ausländischen Sachrecht unterfallende Forderung außergerichtlich geltend macht. Der BGH stützt sich dabei auf den Wortlaut, die Systematik und auf den Sinn und Zweck des RDG sowie auf dessen Gesetzgebungsgeschichte.

¹⁶ BGH, Beschl. v. 23.3.2021 – II ZR 80/20, BeckRS 2021, 9648.

¹⁷ MüKoZPO/Prütting, 6. Aufl. 2020, ZPO § 280 Rn. 2; RGZ 57, 416, 417.

¹⁸ LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 22.12.2021 – 8 S 3349/21, BeckRS 2021, 41692.

¹⁹ Ulsch, MittBayNot 1995, 6, 10 m.w.N.

²⁰ BGH, Beschl. v. 28.9.2021 – VI ZR 946/20, NJW-RR 2022, 286.

²¹ BGH, Urt. v. 21.7.2021 – IV ZR 191/20, NJW-RR 2021, 1260 Rn. 17.

²² OLG Braunschweig, Urt. v. 7.10.2021 – 8 U 40/21, AnwBl. 2021, 689.

²³ Kritisch Deckenbrock, EWIR 2021, 703.

²⁴ BGH, Urt. v. 13.6.2022 – VIa ZR 418/21, becklink 2023548 – Gründe z.Zt. des Redaktionsschlusses noch nicht abgesetzt; s. dazu BGH, Pressemit. Nr. 91/2022 v. 13.6.2022.

8. FRISTVERSÄUMNIS BEI NICHT-EINHOHLUNG GEGNERISCHER ZUSTIMMUNG

Die zweimonatige Frist zur Berufungsbegründung kann nach § 520 II 2 und 3 ZPO um mehr als einen Monat nur mit Einwilligung des Gegners verlängert werden. Dies gilt entsprechend in Ehe- und Familienstreitsachen für die Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist, § 117 I 4 FamFG. Holt der Verfahrensbevollmächtigte bei Stellung eines Antrags auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist über einen Monat hinaus nicht die erforderliche Zustimmung des Gegners ein, so beruht die anschließende Fristversäumung auf seinem Verschulden, so dass eine Wiedereinsetzung ausscheidet.²⁵ Bei einem nicht sämtliche gesetzliche Voraussetzungen der Fristverlängerung enthaltenden Antrag besteht auch keine gerichtliche Hinweispflicht.

9. REDLICHE PROZESSFÜHRUNG IN EILVERFAHREN

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann nach dem OLG München²⁶ rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig sein, wenn der Antragsteller gegenüber dem Gericht die Reaktion des Antragsgegners auf eine vorgerichtliche Abmahnung entgegen § 138 I ZPO verschweigt.

Das gilt auch, wenn den Antragsteller die Reaktion des Antragsgegners auf eine vorgerichtliche Abmahnung erst nach Antragstellung erreicht. Die vom BVerfG entwickelten Grundsätze zur prozessualen Waffengleichheit²⁷ gelten grundsätzlich auch in kennzeichenrechtlichen Angelegenheiten. Der Antragsteller hat grundsätzlich alles ihm Zumutbare und Mögliche zu unternehmen, um dem Gericht eine sachgerechte Entscheidung über die Einbeziehung des Antragsgegners zu ermöglichen. Der Antrag bleibt grundsätzlich auch dann unzulässig, wenn nach einer Beschlussverfügung auf Widerspruch des Antragsgegners die außergerichtlich seitens des Antragsgegners vorgebrachten Argumente in der aufgrund des Widerspruchs nunmehr im zweiseitigen Verfahren zu treffenden Entscheidung berücksichtigt werden können.

10. VERSÄUMNISURTEIL NUR GEGEN PROZESSFÄHIGE

§ 335 I Nr. 1 ZPO steht dem Erlass eines Versäumnisurteils entgegen, wenn die erschienene Partei die vom Gericht wegen eines von Amts wegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag. Zu diesen Umständen gehören die unverzichtbaren Sachurteilsvoraussetzungen wie etwa die Prozessfähigkeit. Verbleiben Zweifel an der Prozessfähigkeit auch nach Erschöpfung aller erschließbaren Erkenntnisse, darf das Gericht die Prozessfähigkeit nicht bejahen, insbesondere gilt für die Prozessfähigkeit nicht die für die Geschäftsfähigkeit geltende Beweislastverteilung des § 104 Nr. 2 BGB.²⁸

²⁵ BGH, Beschl. v. 25.8.2021 – XII ZB 172/20, NJW-RR 2021, 1582.

²⁶ OLG München, Urt. v. 5.8.2021 – 29 U 6406/20, GRUR-RS 2021, 24559.

²⁷ Hierzu: *Ulltsch*, WuB VII A. § 448 ZPO 1.98.

²⁸ BGH, Urt. v. 8.7.2021 – III ZR 344/20, NJW-RR 2021, 1648.

11. UNZULÄSSIG ABER JEDENFALLS UNBEGRÜNDET

Der BGH hat erneut entschieden, dass ein Gericht zur Begründetheit eines Rechtsschutzbegehrens nur dann Ausführungen machen darf, wenn es zuvor die Zulässigkeit des Rechtsschutzbegehrens positiv festgestellt hat. Verwirft das Beschwerdegericht eine Beschwerde als unzulässig und führt hilfsweise aus, dass die Beschwerde auch unbegründet sei, gelten diese Rechtsausführungen des Beschwerdegerichts und grundsätzlich auch seine dazu getroffenen Feststellungen als nicht geschrieben.²⁹

II. GESETZGEBUNG

1. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Nach einer Übergangsphase von rund acht Jahren ist zum 1.1.2022 § 130d ZPO³⁰ in Kraft getreten. Seitdem sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – auch Syndikusanwältinnen und -anwälte (§ 46c BRAO),³¹ Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet, Erklärungen in allen Verfahren der ZPO grundsätzlich als elektronisches Dokument bei Gericht einzureichen, § 130d S. 1 ZPO. Ist die Einreichung vorübergehend aus technischen Gründen unmöglich, besteht für diesen Zeitraum keine Nutzungspflicht, § 130d S. 2 ZPO.

Eine unter Verstoß gegen die Nutzungspflicht nach § 130d S. 1 ZPO eingereichte Eingabe ist unwirksam.³² Das Gericht hat die Wirksamkeit von Amts wegen zu prüfen,³³ § 295 II ZPO findet keine Anwendung.³⁴ Für das Familienverfahren gilt die Parallelnorm des § 14b FamFG,³⁵ für das arbeitsgerichtliche Verfahren die des § 46g ArbGG.³⁶ Ob die Nutzungspflicht auch für Anwältinnen und Anwälte gilt, die im eigenen Namen handeln, ist noch nicht abschließend geklärt.³⁷ Der Wortlaut der gesetzlichen Regelung spricht für eine Nutzungspflicht.

Die Nutzungspflicht nach § 130d ZPO gilt auch für die Zwangsvollstreckung.³⁸ Für den Rechtsanwender bedeutet dies einen zusätzlichen Aufwand. Der Vollstreckungsantrag ist als elektronisches Dokument einzureichen. Die vollstreckbare Ausfertigung des Titels ist gesondert zu übersenden.

²⁹ BGH, Beschl. v. 24.3.2021 – XII ZB 430/20, NJW-RR 2021, 721.

³⁰ Art. 1 Nr. 4, 26 VII des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786).

³¹ *Heimann/Steidle*, NZA 2021, 521, 523; *Musielak/Voit/Stadler*, ZPO, 19. Aufl. 2022, § 130d Rn. 2.

³² OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.3.2022 – 12 U 61/21, BeckRS 2022, 9657; LG Hamburg, Beschl. v. 30.5.2022 – 304 T 12/22, BeckRS 2022, 15830 Rn. 13.

³³ LG Hamburg, Beschl. v. 30.5.2022 – 304 T 12/22, BeckRS 2022, 15830 Rn. 13.

³⁴ *Musielak/Voit/Stadler*, ZPO, 19. Aufl. 2022, § 130d m.H.a. BT-Drs. 17/12634, 27.

³⁵ Art. 2 Nr. 1 lit. b, 26 VII des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786).

³⁶ Art. 3 Nr. 5, 26 VII des Gesetzes v. 10.10.2013 (Fn. 35).

³⁷ Vgl. etwa *Fritzsche*, NZFam 2022, 1, 3.

³⁸ LG Münster, Beschl. v. 2.3.2022 – 05 T 105/22, BeckRS 2022, 3570; AG Bad Iburg, Beschl. v. 4.3.2022 – 3 M 80/22, BeckRS 2022, 3640; AG Coesfeld, Beschl. v. 7.3.2022 – 7 M 203/22, BeckRS 2022, 4170; AG Karlsruhe, Beschl. v. 22.6.2022 – 1 M 604/22, BeckRS 2022, 14420 Rn. 3.

Zum 1.1.2022³⁹ hat der Gesetzgeber die Vorgaben an elektronische Dokumente nach § 130a ZPO entschärft. Die bis dahin geltenden zwingenden formalen Vorschriften (ausdruckbar, kopierbar, durchsuchbar, Einbettung aller Schriftarten) hat der Gesetzgeber dahingehend ersetzt, dass die Dokumente nunmehr lediglich vom Gericht bearbeitbar sein müssen.⁴⁰ Damit hat sich ein Fallstrick der elektronischen Kommunikation nunmehr erledigt.⁴¹

§ 173 ZPO n.F. regelt seit 1.1.2022⁴² die „Zustellung von elektronischen Dokumenten“. Die Zustellung erfolgt bei von Berufs wegen zuverlässigen Personen (§ 173 II und III ZPO) per elektronischem Empfangsbekanntnis. Bei anderen Personen ist eine elektronische Zustellung von elektronischen Dokumenten nur mit deren Einverständnis möglich.

Ebenfalls zum 1.1.2022 mit § 130a IV Nr. 4 ZPO, § 55a IV Nr. 4 VwGO, § 46c IV Nr. 4 ArbGG, § 65a IV Nr. 4 SGG, § 52a IV Nr. 4 FGO, § 32a IV Nr. 4 StPO, jeweils i.V.m. §§ 10 ff. ERVV die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung und Nutzung der besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfächer (eBO) geschaffen.⁴³

Zum 1.8.2022 wird das besondere elektronische Anwaltspostfach für *Berufsausübungsgesellschaften* eingeführt, § 31b BRAO.⁴⁴

2. RESTRUKTURIERUNGSGERICHTSSTAND

Das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) führte zur Schaffung eines neuen Gerichtsstandes mit Wirkung zum 1.1.2021. Die sachliche (ausschließliche) Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 71 II Nr. 6 GVG. Die örtliche (ausschließliche) Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz des für die Restrukturierungssache zuständigen Restrukturierungsgerichts. Dessen örtliche Zuständigkeit folgt grundsätzlich dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners, § 35 S. 1 StRuG. Die Bundesländer können durch Verordnung die örtliche Zuständigkeit für die unter § 19b ZPO fallenden Rechtsstreitigkeiten gerichtsbezirksübergreifend auf einzelne Landgerichte konzentrieren. Bislang hat davon kein Bundesland Gebrauch gemacht.

3. INTERNATIONALES

a) ZUSTELLUNG IM PARTEIBETRIEB

Gemäß § 1080 I 2 ZPO a.F. war die Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel nach

Art. 9 EuVTVO dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen. Seit dem 1.8.2021 ist es nicht mehr zwingend. Nach § 1080 I 3 ZPO kann eine Zustellung auch im Parteibetrieb vorgenommen werden, wenn die antragstellende Person die Übermittlung an sich zur Zustellung im Parteibetrieb beantragt. Das gleiche gilt für Bescheinigungen über die Vollstreckbarkeit nach Art. 53, 60 EuGVVO, § 1111 ZPO.

b) NEUE ZUSTELLUNGS- UND BEWEISVERORDNUNGEN

Der europäische Gesetzgeber hat das europäische Zustellungs- und Beweisrecht reformiert und die EuBVO und EuZVO mit Wirkung zum 1.7.2022 modernisiert. Nach Art. 7 EuZVO n.F. haben sich die Mitgliedstaaten gegenseitig Hilfe bei der Ermittlung von Anschriften zu leisten. Das ist eine Reaktion auf die bislang unbefriedigende Rechtslage, wonach Titel gegen Beklagte mit unbekanntem Wohnsitz nicht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden können.⁴⁵

Ferner eröffnet Art. 19 EuZVO n.F. nun die Möglichkeit einer elektronischen Zustellung unmittelbar durch elektronische Mittel, vorausgesetzt, dass sie der lex fori für die inländische Zustellung von Schriftstücken bekannt sind.

Im Rahmen der Amtshilfe im Beweisrecht nach der EuBVO darf das ersuchte Gericht das Ersuchen nicht mehr mit dem Argument zurückweisen, das Schriftstück sei elektronisch übermittelt worden, Art. 8 EuBVO n.F.

Nach Art. 17 EuBVO a.F. war es dem ersuchenden Gericht gestattet, die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat selbst vorzunehmen, es sei denn, dass die Beweisgewinnung auf unfreiwilliger Grundlage oder unter Einsatz von Zwangsmaßnahmen erfolgen müsste. Diese Regel bleibt in Art. 19 EuBVO erhalten, neu ist allerdings die dabei vorgesehene Zustimmungsfiktion. Antwortet die Zentralbehörde des ersuchten Mitgliedstaates innerhalb von 15 Tagen auf die Bitte nicht, wird von einer Zustimmung ausgegangen, Art. 19 V 2 EuBVO n.F.

c) FAMILIENRECHT

Für ab dem 1.8.2022 eingeleitete gerichtliche Verfahren, förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und eingetragene Vereinbarungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführung ersetzt die neue EuEheVO („Brüssel IIb“) die bisherige Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 („Brüssel IIa“). Damit entfällt nun auch in diesen Angelegenheiten das Exequaturverfahren.⁴⁶

³⁹ Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 5.10.2021.

⁴⁰ Hierzu Müller, NJW 2021, 3281, 3285.

⁴¹ Zur Frage der Formwirksamkeit von unter Verstoß gegen § 2 I ERVV a.F. eingereichte Schriftsätze BAG, Beschl. v. 12.3.2020 – 6 AZM 1/20, NZA 2020, 607 (unwirksam); OLG Koblenz, Beschl. v. 9.11.2020 – 3 U 844/20, MMR 2021, 250 Rn. 24 f. (wirksam); BAG, Beschl. v. 25.4.2022 – 3 AZB 2/22, NZA 2022, 803 Rn. 13 (offenlassend).

⁴² Gesetz v. 5.10.2021 (Fn. 39).

⁴³ Gesetz v. 5.10.2021 (Fn. 39).

⁴⁴ Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021.

⁴⁵ EuGH, Urt. v. 19.12.2012 – C-325/11, EuZW 2013, 187; EuGH, Urt. v. 15.3.2012 – C-292/10, EuZW 2012, 381.

⁴⁶ Hasselblatt/Sternal/Ultsch, Beck'sches Formularbuch Zwangsvollstreckung, 4. Aufl. 2021, R.I Anm. 2 und R.XI.1 Anm. 2.

III. AUSBLICK

In den kommenden Monaten sind weitere legislative Maßnahmen zu erwarten, etwa im Bereich der Digitalisierung der Justiz (Ausweitung von § 128a ZPO, Einführung eines Online-Verfahrens),⁴⁷ zur Bewältigung von Masseverfahren,⁴⁸ ggf. auch im Hinblick auf die Einrichtung sog. Commercial Courts als Senate bei den Oberlandesgerichten.⁴⁹ Aber auch alte Rezepte wie etwa die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts⁵⁰ für die Amtsgerichte, der Wertgrenze für das vereinfachte Verfahren (§ 495a ZPO) sowie der Berufungs- und Beschwerdewertgrenzen (§ 511 II Nr. 1 ZPO, § 64 II lit. b ArbGG,

⁴⁷ Vgl. hierzu die Überlegungen des BMJ zur Ausgestaltung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens – Arbeitspapier zur Vorbereitung der begleitenden Workshops mit den Landesjustizverwaltungen sowie Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen (verantwortet durch die Projektgruppe Legal Tech und Zugang zum Recht.

⁴⁸ Initiativstellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 1/2022: Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren in der Justiz.

⁴⁹ Gesetzentwurf des Bundesrats v. 11.3.2022 (BR-Drs. 79/22), hierzu *Riehm*, NJW 2022, 1725.

⁵⁰ Beschluss der 92. JuMiKo am 11. und 12.11.2021 (TOP I. 18).

§ 68 I 1 GKG) stehen zur Diskussion. Auf ihrer Jahrestagung haben sich die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs im Mai 2022 mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) und algorithmischen Systemen in der Justiz beschäftigt⁵¹ und ihre Haltung hierzu in einem Beschluss dokumentiert.⁵² Und nicht zuletzt enthält das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ der OLG-Präsidenten eine Reihe von (teils grundlegenden) Reformvorschlägen, wie etwa die Einführung eines „Basisdokuments“ mit der Verpflichtung zu (nach Vorgaben des Gerichts) „strukturiertem Parteivortrag“.⁵³ Es bleibt spannend.

⁵¹ Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25.5.2022 in Rostock, https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz_von_ki_und_algorithmischen_systemen_in_der_justiz.pdf.

⁵² https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/beschluss_24.05.2022_einsatz_ki.pdf.

⁵³ Ablehnend: BRAK-Positionspapier, Stn.-Nr. 60/2021 „Digitales Rechtssystem – Forderungen und Vorschläge der Anwaltschaft“, S. 7 ff.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

PROZESSVORTRAG AUCH IM AMTSERMITTLUNGSVERFAHREN

Auch in Verfahren mit Amtsermittlungsgrundsatz muss der Rechtsanwalt die für die Argumentation seiner Mandanten sprechenden Gründe vortragen. (eigener Ls.)

OLG Brandenburg, Urt. v. 30.3.2022 – 7 U 59/20

Der klagende Mandant und seine Ehefrau waren von einer zwischenzeitlich verstorbenen Dame adoptiert worden, nachdem sie sich jahrelang um diese gekümmert hatten. Die Dame erteilte ihnen auch Vorsorgevollmachten. Aus Anlass psychischer Auffälligkeiten der Dame wurde diese letztlich in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses unterge-

bracht. Nach ihrer Entlassung widerrief sie die Vorsorgevollmachten und brach den Kontakt ab. Stattdessen übernahmen nun zwei Neffen verschiedene Aufgaben. Die Dame setzte diese Neffen nach nur wenigen Monaten als Erben ein und leitete auch ein Adoptionsverfahren ein.

Der beklagte Anwalt wurde eingeschaltet, um die Adoption zu verhindern. Er nahm Akteneinsicht, gab jedoch keine Stellungnahme ab. Die Adoptionen wurden wirksam. Der Kläger hat die Ansicht vertreten, dass bei Abgabe einer Stellungnahme durch den Beklagten und Geltendmachung der gegen die Adoption sprechenden Umstände die Annahme der Neffen als Kinder der Erblasserin nicht ausgesprochen worden wäre. Die geltend gemachten Schadensersatzansprüche beziehen sich auf den verminderten Pflichtteil der Mandanten. Der Vorwurf richtete sich darauf, dass der beklagte Anwalt im Adoptionsverfahren keine Stellungnahme abgegeben hatte. Dieser machte jedoch geltend, dass ihm vom Mandanten keine durchschlagenden Gründe genannt worden seien, die die Adoption hätten verhindern können.

Das OLG betont, dass der Rechtsanwalt auch im Verfahren mit Amtsermittlungsgrundsatz die für die Argumentation seiner Mandanten sprechenden Gründe vor-

* Die Autorin *Jungk* ist Leitende Justiziarin, der Autor *Chab* ist Leitender Justiziar bei der Allianz Deutschland AG, München; der Autor *Grams* ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

tragen und dafür Sorge tragen muss, dass die zu Gunsten seines Mandanten sprechenden rechtlichen Gesichtspunkte möglichst umfassend berücksichtigt werden. Hier war unklar, inwieweit der Mandant ihm tatsächlich relevante Umstände geschildert hatte – im Haftpflichtprozess wurde behauptet, die Neffen hätten sich bei verschiedenen Anlässen kaum um ihre Tante gekümmert. Auch wenn das den Anwalt nicht überzeugte, hätte er dies zumindest vortragen müssen. Das OLG sieht jedoch – nach ausführlicher Erörterung – keine haftungsausfüllende Kausalität, da selbst auch die nun im Haftpflichtprozess vorgebrachten Umstände die Adoption letztlich nicht verhindert hätten.

Verurteilt wurde der Anwalt allerdings zur Rückzahlung der Vergütung: Da er seiner Verpflichtung, die Kläger über die Erfolgsaussichten ihrer Stellungnahme im Adoptionsverfahren zu informieren, nicht genügt habe und ohne Rücksprache mit dem Kläger und seiner Ehefrau im Adoptionsverfahren untätig geblieben sei, sei die erbrachte Dienstleistung objektiv wertlos oder unbrauchbar gewesen. Einen Vergütungsanspruch lehnte das OLG daher ab. (ju)

DRITTWIDERKLAGE GEGEN DEN MANDANTEN

Zur Zulässigkeit einer negativen Feststellungsklage, die der vom Rechtsschutzversicherer aus gem. § 86 I 1 VVG übergegangenem Recht in Anspruch genommene Rechtsanwalt im Wege der isolierten Drittwiderklage gegen den Versicherungsnehmer erhebt.

BGH, Urt. v. 27.4.2022 – IV ZR 344/20, NJW RR 2022, 781

Gegenstand dieses Urteils des IV. Zivilsenats des BGH sind nicht unmittelbar Fragen der anwaltlichen Haftung. Allerdings wird im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Anwalts ein zivilprozessuales Thema behandelt, das durchaus von allgemeinem Interesse ist.

Geklagt hatte zunächst eine Rechtsschutzversicherung gegen eine Rechtsanwältin aus übergegangenem Recht gem. § 86 VVG wegen anwaltlicher Pflichtverletzungen gegenüber dem Versicherungsnehmer, also dem Mandanten. Die Anwältin hat darauf eine Widerklage gegen den Mandanten auf Feststellung erhoben, dass diesem keine Ansprüche zustehen. Denkbar wäre ein solcher Schritt beispielsweise auch aus taktischen Gründen, wenn man den eigenen Mandanten als Zeugen ausschalten möchte.

Das AG sah in erster Instanz schon keine Pflichtverletzung, wies die Drittwiderklage allerdings als unzulässig ab, weil es kein Feststellungsinteresse sah. Dagegen legte allein die Anwältin Berufung ein, die vom LG zurückgewiesen wurde. Das Gericht meinte, § 33 ZPO würde zwar grundsätzlich nicht gegen die Zulässigkeit der isolierten Widerklage sprechen. Allerdings habe der BGH die Drittwiderklage in ähnlicher Konstellation bislang nur bei Abtretungsverhältnissen gesehen. Die Interessenlage sei nun aber nicht auf den Anspruchsüber-

gang gem. § 86 I VVG übertragbar. An der Wirksamkeit des versicherungsvertraglichen Anspruchsübergangs könne generell kein Zweifel bestehen, da Voraussetzung für den Übergang lediglich die tatsächliche Leistung sei, so dass der Kläger kein Bedürfnis habe, das Rechtsverhältnis zum Dritten (hier der Mandant, dort der Zedent) prüfen zu lassen. Das LG ließ allerdings die Revision zu.

Der BGH widerspricht der Berufung in diesem entscheidenden Punkt. Der Senat führt aus, dass die isolierte Drittwiderklage zwar regelmäßig unzulässig sei. In bestimmten Fällen soll es den Gerichten aber aus prozessökonomischen Gründen möglich sein, über einen einheitlichen Lebenssachverhalt komplett zu verhandeln und zu urteilen. Entscheidend sei eine in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht enge Verknüpfung zwischen den Streitgegenständen von Klage und Drittwiderklage bei gleichzeitig fehlender Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange der Interessen des Drittwiderbeklagten.

Das sei auch beim Anspruchsübergang nach § 86 VVG gegeben. Der Beklagte könne nicht sicher sein, im Streit gegen den Rechtsschutzversicherer auch zu einem rechtskräftigen Urteil gegen den Mandanten über den letztlich gleichen Anspruch zu kommen, so dass ihm die prozessuale Möglichkeit bleiben müsse, die Frage einheitlich klären zu lassen für den Fall, dass der Anspruchsübergang aus Gründen scheitern sollte, die im Versicherungsverhältnis liegen können. Das Rechtsschutzinteresse für eine isolierte Drittwiderklage als negative Feststellungsklage sei deshalb dann gegeben, wenn sich der Mandant eines eigenen Anspruchs berühme. Das allerdings hatte das LG – von seinem Standpunkt aus folgerichtig – nicht weiter geprüft, so dass die Sache zurückverwiesen wurde. (bc)

FRISTEN

beA: ERLEICHTERTE FORMVORSCHRIFTEN SEIT 1.1.2022

1. Das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften sieht ab dem 1.1.2022 Erleichterungen der Formalitäten bei Einreichung eines elektronischen Dokuments vor. Ob sie anwendbar sind, hängt davon ab, wann eine prozessuale Frist abläuft, die gewahrt werden soll.

2. Für die Formwirksamkeit der Einreichung eines elektronischen Dokuments ist lediglich noch zwingend, dass es im PDF-Format eingereicht wird. Dann ist entscheidend, ob das elektronische Dokument konkret zur Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist, auch wenn die vorgesehenen Standards nicht eingehalten sind. Es ist formunwirksam, wenn es nach dem konkreten Stand der elektronischen Aktenbearbeitung nicht bearbeitet werden kann, ohne ausgedruckt zu werden.

3. Weist das Gericht nicht unverzüglich auf Formmängel im elektronischen Dokument hin, entfällt dadurch weder die Notwendigkeit noch die Möglichkeit des gesetzlichen Heilungsverfahrens.

4. Es fehlt nicht an der Formwirksamkeit eines elektronischen Dokuments, wenn nicht sämtliche Schriftarten eingebettet sind.

BAG, Beschl. v. 25.4.2022 – 3 AZB 2/22, NZA 2022, 803

Das BAG war aufgrund der vorgezogenen Pflicht zur aktiven beA-Nutzung im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit als erstes oberstes Gericht schon mit etlichen Fragestellungen rund um das beA befasst und hat einige grundlegende – und teils auch strenge – Entscheidungen getroffen. In dieser neuen Entscheidung setzt es sich mit den etwas erleichterten Voraussetzungen, die durch die Änderungen der ERVV seit dem 1.1.2022 gelten, auseinander.

Der Prozessbevollmächtigte hatte im Sommer 2021 Berufung und Berufungsbegründung per beA eingereicht. Die Dateien waren weder durchsuchbar noch kopierbar, noch waren alle Schriftarten eingebettet. All dies war bis zum 31.12.2021 vorgeschrieben. Auf gerichtlichen Hinweis hin reichte er im Dezember die Dateien nochmals ein, allerdings weiterhin ohne Einbettung sämtlicher Schriftarten. Bei Gericht wurden all diese Dokumente ausgedruckt und zur Papierakte genommen.

Der Senat betont zunächst, dass grundsätzlich die bei Fristablauf maßgeblichen Vorschriften gelten. Danach waren die Schriftsätze nicht formwirksam. Allerdings differenziert er danach, wie das Gericht mit den Schriftsätzen weiter verfährt. Die wenigsten Gerichte führen nämlich bislang selbst elektronische Akten i.S.d. § 298a ZPO, sondern weiterhin Papierakten. (Die elektronische Akte wird dort erst ab dem 1.1.2026 Standard.)

Das BAG zieht hieraus folgenden Schluss: Das ausgedruckte Dokument habe aufgrund § 416a ZPO den Charakter einer öffentlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift. Das eingereichte elektronische Dokument könne hingegen aufgrund § 298 IV ZPO nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden. Daraus lasse sich ableiten, dass der Gesetzgeber den elektronischen Dokumenten eine geringere Bedeutung beigemessen habe, wenn die Akten (noch) in Papierform geführt werden. Soweit die Dokumente ausgedruckt werden können, seien sie grundsätzlich zur Bearbeitung im Sinne des Gesetzes geeignet, und damit als wirksam anzusehen. Gerade diese Erwägungen machten deutlich, dass in Zeiten technischen Umbruchs, formale Anforderungen nicht übermäßig gestellt werden und nicht zu einer reinen Förmerei verkommen dürften.

Dem ist letztlich nichts hinzuzufügen, und solange ein Großteil der Gerichte selbst weit entfernt von einer funktionierenden elektronischen Aktenführung sind, wäre ein pragmatischer Umgang mit technischen „Unsauberkeiten“ wünschenswert. (ju)

beA-PFLICHT AUCH BEI EIGENVERTRETUNG UND FÜR MEHRFACHBÄNDER

Wird ein Rechtsanwalt in einer eigenen Angelegenheit gerichtlich tätig, besteht für ihn die Pflicht zur elektronischen Einreichung von Schriftsätzen nach § 55d VwGO jedenfalls dann, wenn er explizit als Rechtsanwalt auftritt.

VG Berlin, Beschl. v. 5.5.2022 – 12 L 25/22, BRAK-Mitt. 2022, 236 Ls. (in diesem Heft)

Hier hatte sich der Rechtsanwalt in eigener Sache vertreten und Schriftsätze nicht per beA eingereicht. Das VG Berlin weist darauf hin, dass dem Wortlaut von § 55d VwGO nicht zu entnehmen sei, ob der Begriff des Rechtsanwalts status- oder rollenbezogen verstanden wird, ob also der Status als Rechtsanwalt genügt, um den Pflichten des § 55d VwGO zu unterliegen oder ob darüber hinaus zu fordern ist, dass der Rechtsanwalt im konkreten Fall auch tatsächlich als solcher auftritt. Tatsächlich war hier der Antragsteller nämlich als „Rechtsanwalt T.“ aufgetreten, so dass das VG die beA-Pflicht bejahte.

Wird ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung im Anwendungsbereich des § 52d FGO von einem Rechtsanwalt nicht in elektronischer Form eingereicht, so ist er unzulässig. § 52d FGO knüpft dabei allein an den Status (Zulassung) als Rechtsanwalt an. Ist der Bevollmächtigte zugleich als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen, ändert dies nichts an der Pflicht zur elektronischen Übermittlung nach § 52d FGO.

FG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 8.3.2022 – 8 V 8020/22, BRAK-Mitt. 2022, 165 mit Anm. von Seltmann; Stbg 2022, 193

Das FG liest § 52d FGO enger: Die Norm knüpfe allein an den Status (Zulassung) als Rechtsanwalt an. Der Meinung, dass bei einer Mehrfachzulassung ein Bevollmächtigter als Rechtsanwalt zwar unter die Nutzungspflicht falle, er aber „in Eigenschaft als Steuerberater“ erst ab 2023 unter die aktive Nutzungspflicht falle, könne nicht gefolgt werden. Die Berufsausübungspflichten als Rechtsanwalt seien nicht teilbar und knüpften allein an die Zulassung als Rechtsanwalt an.

Hier kann man sicher auch anders argumentieren; Fazit muss jedoch sein, dass es für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in jedem Fall der „sicherere Weg“ ist, den Weg über das beA zu wählen. Da sie es für ihre Anwaltstätigkeit ohnehin nutzen müssen, spricht ja auch nichts dagegen. (ju)

§ 130d ZPO: PROBLEMDARLEGUNG SCHON BEI ERSATZEINREICHUNG

Die unverzügliche Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit darf nicht erst aufgrund Hinweises des Gerichts erfolgen.

OLG München, Beschl. v. 24.1.2022 – 28 U 8331/21 Bau

Dass die Computertechnik bisweilen „zickt“, wissen wir alle. Von daher ist es gut, dass der Gesetzgeber mit

§ 130d S. 2 ZPO einen Rettungsweg aufzeigt: Ist die Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften (z.B. per Telefax oder in Papier) zulässig. Auf ein Verschulden des Rechtsanwalts kommt es dabei nicht an. Allerdings ist die Ersatzeinreichung von zwei weiteren Voraussetzungen abhängig: Nach § 130d S. 3 ZPO ist die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

„Unverzüglich“ bedeutet, dass man sich nicht etwa so lange Zeit lassen darf, bis das Gericht nachfragt. Das OLG München verlangt, dass das technische Problem direkt mit der Ersatzeinreichung (hier per Telefax) glaubhaft gemacht werden muss „oder jedenfalls unverzüglich nach der Einreichung“. Der zwei Tage später erfolgte Hinweis des Gerichts hätte jedenfalls nicht abgewartet werden dürfen. Der Senat sah zudem die eidesstattliche Versicherung der Mitarbeiterin nicht als ausreichend an. Es hätte die entsprechende Fehlermeldung, „Sendequittung“ o.ä., vorgelegt werden müssen.

Es empfiehlt sich, bei auftretenden Problemen sogleich Screenshots zu fertigen, die zeitnah zur Glaubhaftmachung eingereicht werden können. (ju)

§ 130a ZPO/§ 32a StPO: NACHREICHUNG UND WIEDEREINSETZUNGSANTRAG NUR FORMGERECHT

1. Die in § 32a VI 2 StPO vorgesehene Fiktion fristwahrender Einlegung nach Hinweis auf die mangelnde Eignung einer zuvor mittels elektronischen Dokumentes eingereichten Revisionsbegründung kann nur durch die Einreichung eines für die Bearbeitung durch das Gericht geeigneten elektronischen Dokumentes ausgelöst werden, nicht durch Übermittlung einer Revisionsbegründung in Papierform.

2. Ebenso genügt nur die Einreichung eines für die Bearbeitung durch das Gericht geeigneten elektronischen Dokumentes den Anforderungen einer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigenden Nachholung der versäumten Handlung.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 25.2.2022 – 1 Ss 28/22

§ 130a VI ZPO (und gleichlautend § 32a StPO) bietet ebenfalls eine Rettungsmöglichkeit: Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs unverzüglich mitzuteilen. Es geht hier im Wesentlichen um unzulässige Dateiformate. Der Verteidiger hatte die Revisionsbegründung als Word-Dokument eingereicht.

Auch hier kommt es zunächst nicht auf Verschulden an. Voraussetzung für eine wirksame Nachreichung ist jedoch nach § 130a VI 2 ZPO, dass der Absender unverzüglich nach Hinweis des Gerichts den Schriftsatz „in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form“

nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt. Das muss dann also eine allen Formvorschriften genügende Einreichung aus dem beA sein – und nicht etwa, wie hier geschehen, per Telefax.

Eines Wiedereinsetzungsantrags bedarf es bei formgerechter Nachreichung normalerweise nicht. Wenn aber, evtl. aus anderen Gründen, auch eine Wiedereinsetzung in Betracht kommt, muss auch dieser Schriftsatz – und insbesondere derjenige mit der nachgeholtten Prozesshandlung – dann formgerecht aus dem beA versandt werden. Im „zweiten Anlauf“ muss also alles passen. (ju)

KEIN VERTRAUEN AUF INTERNE FRISTBERECHNUNGEN DES RICHTS BEI FRISTVERLÄNGERUNGSANTRAG

1. Eine „antragsgemäße“ Fristverlängerung um einen Monat ist regelmäßig dergestalt auszulegen, dass die ohne Einwilligung des Gegners längstmögliche Fristverlängerung erstrebt sei.

2. Der mit der Einlegung der Berufung beauftragte Rechtsanwalt muss in eigener Verantwortung die für die Berechnung der Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist maßgebenden Daten überprüfen und zuverlässig feststellen. (eigene Ls.)

BGH, Beschl. v. 12.5.2022 – V ZB 58/21

Das Urteil erster Instanz ist den Prozessbevollmächtigten am 23.1.2020 zugestellt worden; der zweitinstanzlich tätige Anwalt hat hiergegen fristgerecht „gegen das am 24.1.2020 zugestellte Urteil“ Berufung eingelegt und zugleich um Verlängerung der Begründungsfrist um einen Monat gebeten. Auf der der Berufung beigefügten Abschrift war „beA 23.1.2020“; „Berufungsfrist 24.2.2020“ (der 23.2.2020 war ein Sonntag) sowie „Begründungsfrist 23.3.2020“ vermerkt. In der Gerichtsakte wurde zunächst der 24.3.2020 vermerkt. Wegen der erst am 24.4.2020 eingegangenen Begründung hat der Berufungsführer zum einen vortragen, die Frist sei wegen des Aktenvermerks und der Verlängerung um einen Monat noch gar nicht verstrichen gewesen, zum anderen hat er Wiedereinsetzung beantragt. Beide Wege führten nicht zum gewünschten Ziel.

Das Berufungsgericht war der Auffassung, dass die Frist am 24.4.2020 nicht mehr gewahrt werden konnte. Der BGH hält diese tatrichterliche Würdigung für vertretbar. Der Verlängerungsantrag sei so auszulegen, dass die längstmögliche Fristverlängerung erstrebt gewesen wäre, ohne dass die Gegenseite dem hätte zustimmen müssen. Damit sei vom zutreffenden und im Übrigen auch in der Anlage zum Schriftsatz genannte Zustelldatum, dem 23.1.2020, auszugehen. Die „antragsgemäße“ Verlängerung konnte nicht darüber hinausgehen.

Blieb also die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hier sah der BGH aber eine eigene

Fehlleistung des Prozessbevollmächtigten, der zur Ermittlung des korrekten Zustelldatums nicht auf den Vermerk in der Gerichtsakte hätte vertrauen dürfen, zumal dieser ersichtlich nur nach Angabe der Zustellung laut Berufungsschriftsatz erfolgt war. Im Rahmen der richterlichen Fürsorgepflicht seien die Gerichte lediglich gehalten, offensichtlichen Fehlern und drohenden Fristversäumnissen entgegenzuwirken.

Verlängerungsanträge um einen bestimmten Zeitraum ohne Nennung eines bestimmten Enddatums sind immer wieder Grund für Missverständnisse und fehlerhafte Fristenberechnungen. Fehler in diesem Zusammenhang lassen sich leicht vermeiden, indem man immer das neue Enddatum der Frist im Verlängerungsantrag ausdrücklich benennt. Dann ist die Verlängerungsverfügung nicht wie hier zu Lasten des Anwalts bzw. der Partei auslegungsfähig. (bc)

DAUER DER HEMMUNGSWIRKUNG IM MAHNVERFAHREN

Der Antrag auf Abgabe des Mahnverfahrens an das Streitgericht hemmt die Verjährung nicht, wenn ein solcher Antrag bereits mit dem Antrag auf Erlass des Mahnbescheids gestellt wurde und der angeforderte Kostenvorschuss nicht eingezahlt wird.

OLG Frankfurt, Urt. v. 20.1.2022 – 2-23 O 19/20, NJW-RR 2022, 646

Dieses Urteil des OLG Frankfurt bezieht sich auf einen Teil eines umfangreichen Rechtsstreits zwischen einem privaten Krankenversicherer und der Versicherungsnehmerin. Ersterer erwirkte am 28.12.2018 einen Mahnbescheid wegen Rückzahlungsansprüchen, die mit Ablauf des 31.12.2018 verjährt wären. Der Mahnbescheid wurde „demnächst“, nämlich am 5.1.2019, zugestellt, woraufhin Widerspruch eingelegt wurde. Am 18.1.2019 forderte das Gericht die Kosten für die Abgabe ans Streitgericht an, da der entsprechende Antrag durch Ankreuzen bereits mit dem Mahnantrag zusammengestellt wurde. Die Kosten wurden zunächst nicht beglichen; vielmehr stellte die Klägerin am 28.6.2019 (erneut) den Antrag auf Abgabe des Mahnverfahrens ans Streitgericht. Der Anspruch wurde mit Schriftsatz vom 30.12.2019 begründet.

Da die Klägerin im Anschluss an die Kostenanforderung des Gerichts im Januar 2019 nichts mehr zur Prozessförderung unternommen hatte, war ein halbes Jahr später die Hemmung der Verjährung beendet. Der Antrag auf Abgabe ans Streitgericht konnte nach Ansicht des LG keine weitere Hemmung herbeiführen. Dieser Antrag war nämlich bereits mit Beantragung des Mahnbescheids gestellt worden. Ohne Einzahlung der Kosten konnte er somit dem Prozess keinen Fortgang geben, sondern lief gleichsam ins Leere. Maßgebend sei, wer im betreffenden Verfahrensstadium die Verantwortung für die Fortsetzung des Prozesses trage. Das sei hier der Kläger gewesen, denn nur er konnte durch Einzahlung der Kosten die Fortführung bewirken. Als der Anspruch kurz vor Ablauf eines weiteren halben

Jahres begründet wurde, stand der Verjährungseintritt also schon fest.

Ganz offensichtlich hatte man auf Klägerseite genau nachgerechnet und immer kurz vor der vermeintlichen Hemmungsbeendigung etwas unternommen. Dass in dieser Konstellation aber der (erneute) Abgabeantrag nicht ausreicht, ist übersehen worden. Eine echte Haftungsfalle! (bc)

SICHERSTER WEG BEI UNKLAREM RECHTSMITTEL

Ist zweifelhaft, ob das statthafte Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung die Berufung oder die sofortige Beschwerde ist, muss der Anwalt das Rechtsmittel innerhalb der kürzeren Rechtsmittelfrist (hier: zwei Wochen) (ggf. auch) beim Rechtsmittelgericht einlegen, um sicher zu gehen, dass es – ob als sofortige Beschwerde oder als Berufung (ggf. nach Umdeutung) – die Frist wahrt.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 7.2. und v. 27.4.2022 – 6 W 39/21

Die Parteien streiten (noch) um die Kosten eines Verfügungsverfahrens. Nach Aufhebung der einstweiligen Verfügung durch Anerkenntnisurteil hatte das LG durch ein gesondertes „Schlussurteil“ die Kosten des Anordnungsverfahrens dem Verfügungskläger auferlegt. Dagegen legte dessen Anwalt innerhalb von zwei Wochen „Beschwerde“ zum LG ein. Nach Abgabe an das OLG verwarf dieses die (sofortige) Beschwerde als unzulässig. Gegen das ergänzende Schlussurteil sei das statthafte Rechtsmittel die Berufung (wird näher ausgeführt). Eine solche hätte jedoch beim OLG eingelegt werden müssen.

Eine Umdeutung der Beschwerde in eine Berufung komme nicht in Betracht. Da das Rechtsmittel nicht innerhalb der Berufungsfrist beim Berufungsgericht eingelegt sei, wäre es auch bei Umdeutung in eine Berufung unzulässig. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht zu gewähren, da hinsichtlich der Fristversäumung ein Verschulden des Anwalts vorliege. Dieser habe die Problematik der Frage, welches das statthafte Rechtsmittel sei, erkannt. Nach dem Gebot des sichersten Weges habe er ggf. beide in Betracht kommenden Rechtsmittel einlegen müssen.¹

Vorliegend habe aber sogar die Möglichkeit bestanden, die Rechtsmittelfrist durch ein einziges Rechtsmittel zu wahren, indem man dieses innerhalb der kürzeren Zweiwochenfrist für die sofortige Beschwerde beim OLG einreichte. Nach § 569 I 1 ZPO besteht für die sofortige Beschwerde eine Wahlmöglichkeit, diese beim Ausgangs- oder beim Beschwerdegericht einzulegen. Durch die Einlegung bei dem auch für die Berufung zuständigen OLG wäre das Rechtsmittel dann in jedem Fall zulässig gewesen.

Eine ggf. unzutreffende Bezeichnung wäre ggf. umzu- deuten. Eine Umdeutung kommt in entsprechender Anwendung von § 140 BGB in Betracht, wenn die Voraus-

¹ BGH, NJW 2012, 2523; NJW 2011, 386; BVerfG, NJW 2008, 2167.

setzungen der umgedeuteten Prozesshandlung eingehalten sind, die Umdeutung dem mutmaßlichen Parteiwillen entspricht und kein schutzwürdiges Interesse des Gegners entgegensteht.² (hg)

(NOCH) KEINE PFLICHT DER GERICHTE ZUR ELEKTRONISCHEN WEITERLEITUNG AN DAS ZUSTÄNDIGE GERICHT

1. Mit dem Eingang des an das hierfür unzuständige Beschwerdegericht als Empfänger adressierten und gesendeten Schriftsatzes auf dem Intermediär-Server der bayerischen Justiz ist kein Eingang beim Ausgangsgericht verbunden, bei dem die Verfahrenshandlung fristwährend vorgenommen werden muss.

2. Bei aktiver Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs ist eine postalische Weiterleitung nicht geeignet, die wirksame Beschwerdeeinlegung zu bewirken, da es bezogen auf den maßgeblichen Zugang beim nach § 64 I 1 FamFG zuständigen Ausgangsgericht mit dem Eingang lediglich in schriftlicher Form an den Voraussetzungen gem. § 113 I FamFG, §§ 130a III, 130d ZPO fehlen würde.

3. Ist die elektronisch beim unzuständigen Gericht eingereichte Beschwerdeschrift qualifiziert elektronisch signiert, führt die elektronische Weiterleitung über die EGVP-Postfächer vom unzuständigen an das zuständige Gericht zu einem insoweit formgerechten elektronischen Eingang bei letzterem, da der Schriftsatz dort mit qualifizierter elektronischer Signatur eingeht.

4. Der elektronische Versand zwischen den Gerichten von beim falschen Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen an das zuständige Gericht gehörte – jedenfalls bis 9.3.2022 – (noch) nicht zum gewöhnlichen Geschäftsgang.

OLG Bamberg, Beschl. v. 2.5.2022 – 2 UF 16/22

Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des AG in einer Familiensache war per beA zum OLG als Beschwerdegericht eingelegt worden. Dies ist gem. § 64 I 1 FamFG unzulässig, da hiernach die Beschwerde (nur) bei dem Gericht einzulegen ist, dessen Beschluss angefochten wird (insofern anders als bei der sofortigen Beschwerde in Zivilsachen nach § 569 I 1 ZPO). Die Beschwerde wurde als unzulässig verworfen; Wiedereinsetzung wurde nicht gewährt, da ein Anwaltsverschulden vorliege.

² Z.B. BGH, MDR 2019, 500 m.w.N.

Die Beschwerde sei nicht durch den Eingang auf dem Intermediär-Server der Justiz als beim AG eingegangen anzusehen, da sie nicht an dieses adressiert war, so dass es keine Möglichkeit zur Kenntnisnahme gehabt habe.

Eine Weiterleitung durch das OLG an das AG (hierfür wären bis zum Ablauf der Beschwerdefrist noch zehn Tage, also ausreichend, Zeit gewesen) auf dem Postweg³ sei nicht geeignet gewesen, die Frist zu wahren, da dies nicht den zwingenden Voraussetzungen der elektronischen Einreichung nach § 113 I FamFG, §§ 130a III, 130d ZPO genügt hätte.

Eine elektronische Weiterleitung durch das OLG an das AG hätte den Anforderungen der § 113 I FamFG, §§ 130a III, 130d ZPO hier genügt, da die Beschwerdeschrift vom Anwalt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen war. (Umkehrschluss: Bei einer nur einfachen Signatur wäre auch eine elektronische Weiterleitung nicht wirksam gewesen!)

Die elektronische Weiterleitung habe jedoch zumindest bis zum Fristablauf am 9.3.2022 nicht dem ordentlichen Geschäftsgang des OLG Bamberg entsprochen. Der elektronische Rechtsverkehr befände sich in einem frühen Stadium. Die Möglichkeit der elektronischen Versendung sei in der Software nur für einen Teil der richterlichen Verfügungen gegeben. Arbeitsanweisungen für die Ausführung einer richterlichen Verfügung zur elektronischen Weiterleitung eines Schriftsatzes existierten für die zuständigen Serviceeinheiten nicht. Auch seien jedenfalls bis zum 9.3.2022 die Adressen der Ausgangsgerichte nicht automatisch in der Software hinterlegt. Eine elektronische Weiterleitung sei nur mit besonderen technischen Kenntnissen möglich.

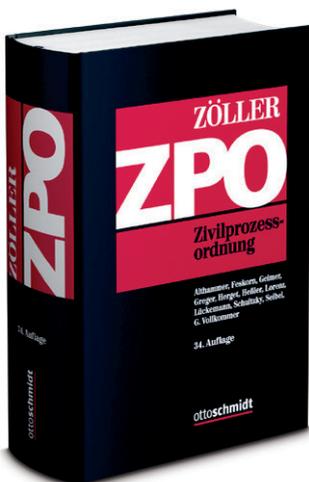
Ob die in dem Beschluss geschilderte, nach Ansicht des Verfassers insuffiziente Ausstattung der Gerichte für den elektronischen Rechtsverkehr ausreicht, eine Handlungspflicht des Gerichts in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG zu verneinen, erscheint doch zweifelhaft. Allerdings hatte der Senatsvorsitzende die Beteiligten mittels Verfügung nur einen Tag nach Eingang der Beschwerde (und damit innerhalb weit offener Frist) darauf hingewiesen, dass die Beschwerde gem. § 64 I 1 FamFG beim Ausgangsgericht einzureichen sei. Der Anwalt hätte also durchaus die Möglichkeit gehabt, die Beschwerde noch beim richtigen Gericht einzureichen. (hg)

³ Hierzu waren die Gerichte nach bisheriger Rspr. bei offenkundiger Unzuständigkeit im gewöhnlichen Geschäftsgang verpflichtet, vgl. z.B. BVerfG, NJW 1995, 3173.

Auf Rekordkurs.



Zöller Zivilprozessordnung Kommentar



Das Rennen macht auch diesmal wieder der Zöller. Weiterhin auf aktuellem Rechtsstand mit allen Änderungen seit dem 1.1.2022 und sogar der jüngst zum 1.8.2022 in Kraft getretenen BRAO-Reform, die bereits vorausschauend und umfassend eingearbeitet wurde, bleibt der Zöller ungebremst auf Erfolgskurs.

Weiterer Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit vielfältigen Ausstrahlungen der Digitalisierung, Erfahrungen aus der Bewältigung der Pandemie, Modernisierung und Fortentwicklung der Zwangsvollstreckung, Neuregelung des Berufsrechts, Modernisierung des Wohnungseigentumsrechts und des Personengesellschaftsrechts – all das und noch viel mehr ist im Zöller bestens verarbeitet.

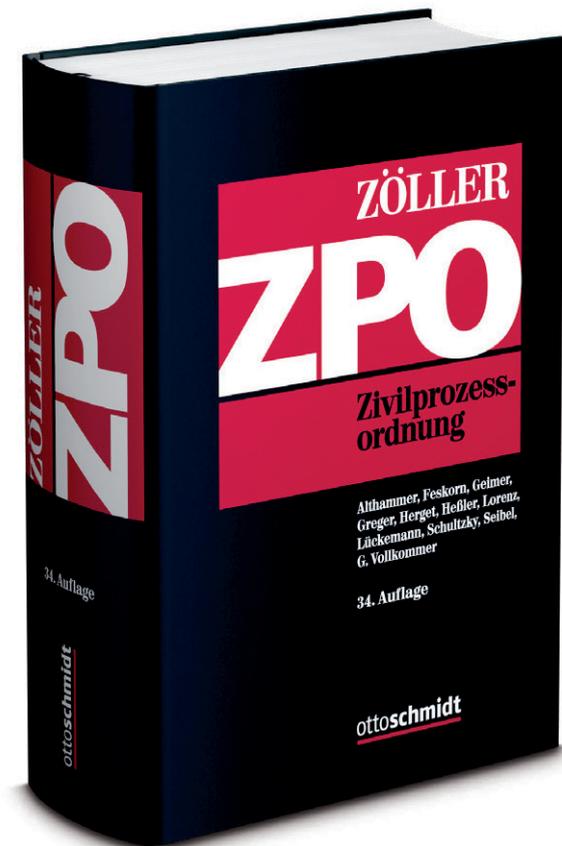
Bleiben auch Sie mit der 34. Auflage auf Erfolgskurs und brechen mit Hilfe des bewährten Zöller-Teams den Rekord!

Weitere Infos und Bestellung: www.otto-schmidt.de/zpo34

34. Auflage – herausragende Aktualität!

ottoschmidt

Ihr Favorit bleibt unangefochten an der Spitze!



Zöller

ZPO Zivilprozessordnung

Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer, VorsRiKG Christian Feskorn, Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Geimer, Prof. Dr. Reinhard Greger, RiAG a.D. Kurt Herget, PräsBayVGH und PräsOLG Dr. Hans-Joachim Heßler, DirAG Dr. Arndt Lorenz, PräsOLG a.D. Clemens Lückemann, VorsRiLG Dr. Hendrik Schultzy, VizePräsLG Dr. Mark Seibel, RiOLG Dr. Gregor Vollkommer.

34., neu bearbeitete Auflage 2022, 3.293 Seiten Lexikonformat, gbd. 169,- €.

ISBN 978-3-504-47026-5

STRATEGISCH ÜBERLEGEN

Das anerkannte Meisterwerk des Zivilprozessrechts mit dem Herzstück, der ZPO, und den Nebengesetzen, insb. GVG und FamFG-Familienverfahren, sowie den wichtigsten EU-Verordnungen bringt Sie sicher ans Ziel.

Prägend für die 34. Auflage

- › Die zunehmende Digitalisierung des Rechtsverkehrs gleichsam wie ein roter Faden im Zöller
- › Erfahrungen und Auswirkungen der Corona-Pandemie, insb. zu Einsatz von Video-Kommunikation und schriftlichem Verfahren, Beweis- und Wiedereinsetzungsrecht
- › Besondere Akzente im internationalen Rechtsverkehr durch den Brexit
- › Eine bis Ende 2021 andauernde Hyperaktivität des Gesetzgebers mit ungezählten direkten oder mittelbaren Einflüssen auf die Prozesspraxis

Experten-Meinung

„Das Timing könnte nicht besser sein. Rechtzeitig zum Ende der von einer besonderen gesetzgeberischen Aktivität auch zum Prozessrecht geprägten 19. Legislaturperiode ist die 34. Auflage „des Zöller“ erschienen – unbestritten ein Standardwerk zur Zivilprozessordnung. (...)

(...) dokumentiert nicht nur Weitsicht, sondern ist auch vorbildlich und besonders nutzerfreundlich. Die Aktualität des Werks bis zur nächsten Neuauflage wird so im voraussehbaren Maße bezogen auf bereits bekannte anstehende Gesetzesänderungen gewährleistet.“

RA Paul H. Assies in GmbHR 6/2022 zur 34. Auflage

So nutzen Sie den Zöller

gedruckt

- › Das Nachschlagewerk par excellence
- › Auch weiterhin auf vielen Schreibtischen von Richtern und Rechtsanwälten zu finden
- › Ein Gros an Informationen – dicht gedrängt und doch übersichtlich



Pluspunkte für den *Zöller*

Institution im Prozessrecht Richtungsweisend
Hochkarätiges Autorenteam
Informationsdichte **Topaktuell**
Bestseller Praxisnähe Vorausschauend

TRADITIONELL TOPAKTUELL

Die besondere Herausforderung steckt erneut in der Fülle und Vielgestaltigkeit der einschlägigen Gesetzesänderungen, u.a.:

- › Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten – neue Formen der Kommunikation mit der Justiz und Novellierung des Zustellungsrechts
- › Aufbauhilfegesetz 2021 (neu §23 EG ZPO)
- › Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
- › Gesetz zur Modernisierung des Wohnungseigentumsrechts
- › Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt
- › Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften – alle diese Gesetze mit vielfachen Auswirkungen auf die Rechtsverfolgung im Zivilprozess
- › Gesetz zur Fortentwicklung des Insolvenz- und Sanierungsrechts – Schaffung neuer gerichtlicher Zuständigkeiten
- › Komplett umgepflügt – das Zwangsvollstreckungsrecht durch vielfache Änderungen im Bereich der Gerichtsvollzieher-tätigkeit und Mobiliarvollstreckung (Gesetz vom 7.5.2021) sowie die Gesetze zur Fortentwicklung des Pfändungsschutzkontos (neu §§ 899 – 910 ZPO), zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts

Weitere Infos und ein Blick in den *Zöller*:

www.otto-schmidt.de/zpo34

Zivilrecht

online

Aktionsmodul

Jetzt 4 Wochen
gratis nutzen!

Ihre große Online Bibliothek bei Otto Schmidt:
Zivil-/Zivilverfahrensrecht mit *Zöller*, Arbeitsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Miet- und WEG-Recht

Aktionsmodul Zivilrecht

74,- € pro Monat für 3 Nutzer. Mit LAWLIFT-Dokumenten-Automation.

www.otto-schmidt.de/akr

DAS GROSSE GANZE IM BLICK

Auch im Familienverfahrensrecht war der Gesetzgeber fleißig:

- › Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- › Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder
- › Stärkung von Kindern und Jugendlichen – KJSG
- › Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung
- › Adoptionshilfe
- › Versorgungsausgleich

Update Rechtsprechung

Hunderte von Entscheidungen wurden in allen Teilen des Kommentars eingearbeitet. Besonders erwähnt seien die bahnbrechenden Entscheidungen des BVerfG zur Waffengleichheit im Verfahren der einstweiligen Verfügung sowie die neuen Kriterien für die Richterablehnung bei Massenverfahren (Diesel-Fälle).

Unschlagbares Autorenteam

Bewältigt hat diese erneut große Flut an Änderungen das gewohnt aufeinander abgestimmte *Zöller*-Team, das eine sorgfältige, zuverlässige und praxisorientierte Kommentierung garantiert, mit Akribie und Engagement bis zur letzten Minute zu Werke geht und keine Wünsche offenlässt.



Ihre Module bei juris

juris Zivil- und Zivilprozessrecht premium

149,- € pro Monat für 1 Nutzer.

www.juris.de/zpoprem

juris Zivil- und Zivilprozessrecht

79,- € pro Monat für 1 Nutzer.

www.juris.de/zpo

Ein starkes Duo für Ihren Prozess.

Zöller Zivilprozess- recht

Beratermodul

Jetzt 4 Wochen
gratis nutzen!



Für nur 9,90 € netto pro Monat bietet Ihnen dieses Modul Zugriff auf die beiden unverzichtbaren Standardwerke der Prozessrechtsliteratur: **Zöller ZPO** und **Vorwerk Das Prozess-formularbuch**. Online im perfekten Zusammenspiel und verlinkt mit der im Prozessrecht überaus wichtigen Rechtsprechung.

Der **Vorwerk** liefert Ihnen online über 1.500 aktuelle Muster – Schriftsätze, Formulierungsbeispiele, ABCs etc. – sowie kompakte Erläuterungen zu allen Verfahrensschritten. Hier haben Sie Praxishandbuch und Formularbuch in einem.

Im **Zöller** sind Mustertexte aus dem **Vorwerk** direkt per Link aufrufbar. So schnell kommen Sie sonst nirgends zu einer zitierfähigen und absolut rechtssicheren Argumentation.

Bezugspreis 9,90 € pro Monat für 3 Nutzer.
ISBN: 978-3-504-39013-6

www.otto-schmidt.de/zpo-modul



Jetzt hier bestellen:
Lieferung versandkostenfrei!



otto-schmidt.de



0221 / 93738-999



0221 / 93738-943



kundenservice@otto-schmidt.de

Oder in Ihrer Buchhandlung

Jetzt anmelden für aktuelle Seminare!
www.otto-schmidt.de/live

Kostenlose Newsletter:

Hier abonnieren: otto-schmidt.de/newsletter

Schulung und Beratung zu
Otto Schmidt online und juris:
Einfach anrufen oder eine E-Mail schreiben.

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Postfach 51 10 26, 50946 Köln |
Preisstand 01.01.2022 | Modulpreise zzgl. MwSt. |
Bei Fortsetzungslieferungen und berechneten Zeitschriften-
Abonnements fallen Versandkosten an | Lieferung aller
Print-Werke 14 Tage zur Ansicht | 4 Wochen Gratis-Nutzung
bei Online-Modulen | Es gelten unsere Allgemeinen Geschäfts-
bedingungen einsehbar unter www.otto-schmidt.de/agb.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im Mai und Juni 2022. Betrieb und Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) beschäftigten die BRAK auch in diesem Berichtszeitraum. Einen politischen Höhepunkt bildete das turnusmäßige Treffen mit den Anwaltschaftsorganisationen der übrigen G7-Staaten. Daneben befasste die BRAK sich schwerpunktmäßig mit der künftigen Entwicklung der Anwaltschaft sowie mit einer Reihe von Gesetzesvorhaben.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt der BRAK waren auch in diesem Berichtszeitraum der Betrieb und die Weiterentwicklung des beA.

Austausch der beA-Karten

Wie die BRAK bereits angekündigt hatte,¹ hat die Bundesnotarkammer (BNotK) Anfang Mai damit begonnen, die beA-Karten auszutauschen. Dazu hat die Zertifizierungsstelle der BNotK alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kontaktiert und übersendet ihnen sukzessive die neuen beA-Karten. Eine Anleitung² zur Inbetriebnahme der neuen Karten sowie ausführliche Informationen zum Kartentausch hat die BRAK u.a. im beA-Supportportal publiziert³ und an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte per beA übermittelt.

Der Austausch der Karten wurde aus technischen Gründen notwendig, weil für die Mehrzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Zertifikate zur Anmeldung am beA sowie zur Erzeugung von qualifizierten elektronischen Signaturen (qeS) im Laufe des Jahres 2022 auslaufen. Zudem verliert das Betriebssystem der noch aktuellen beA-Karten Ende 2022 seine sicherheitstechnische Zulassung für Karten mit qeS.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden auch die beA-Karten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getauscht. Hierüber informiert die BNotK noch separat.

Kommunikation mit eBO-Postfächern

Zum 1.1.2022 hat der Gesetzgeber die sog. elektronischen Bürger- und Organisationspostfächer (eBO) eingeführt.⁴ Die EGVP-Infrastruktur wurde damit um ein weiteres besonderes elektronisches Postfach ergänzt, das sich an Bürger:innen und Unternehmen, aber auch

an bestimmte Berufsgruppen richtet, die regelmäßig am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, wie etwa Gerichtsvollzieher oder Dolmetscher. Für die Anwaltschaft sind eBOs interessant, weil sie zur verschlüsselten Kommunikation mit Mandantinnen und Mandanten nutzbar sind.

Die BRAK hat Anfang Juni die Kommunikation von beA mit eBO-Postfächern freigeschaltet. Damit sind eBOs aus dem beA-System sichtbar und adressierbar und können ihrerseits von eBO-Postfächern aus adressiert werden.

Wie das beA ist das eBO ein sicherer Übermittlungsweg (vgl. § 130a IV Nr. 4 ZPO und die Parallelvorschriften der übrigen Verfahrensordnungen). Durch seine Nutzung kann also die prozessuale Schriftform erfüllt werden.

Weiterentwicklung des beA-Systems

Im Berichtszeitraum bereitete die BRAK die Umsetzung des zum 1.8.2022 eingeführten *beA für Berufsausübungsgesellschaften* vor.⁵ Zudem wurden zwei größere Updates des beA-Systems ausgerollt.

Mit der Anfang Mai installierten beA-Version 3.12 wurde, neben einem Update der beA-Client Security, die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) als *Fernsignatur* umgesetzt.⁶ Mit der Fernsignatur werden qeS im Auftrag der unterzeichnenden Person aus der Ferne erzeugt. Das höchstpersönliche qualifizierte Zertifikat befindet sich dabei nicht mehr auf der beA-Karte, sondern in der hochsicheren Umgebung der Zertifizierungsstelle. Ab der beA-Version 3.12 können in der beA-Webanwendung qeS entweder mit dem Fernsignatordienst der BNotK erzeugt werden oder wie bisher mit Signaturkarten.

Die Ende Juni bereitgestellte beA-Version 3.13 beinhaltet einige Verbesserungen in der Bedienung der beA-Webanwendung. Insbesondere kann die Webanwendung jetzt über *Tastaturbefehle* gesteuert werden. Die automatisch erzeugten Benachrichtigungs-Mails bei Eingang einer Nachricht im beA enthalten direkte Links zum beA sowie zum Supportportal.⁷

RECHTS- UND BERUFSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Auf Anfrage des Bundesministeriums der Justiz hat die BRAK sich mit einer Reihe von Gesetzentwürfen befasst (vgl. § 177 II Nr. 5 BRAO).

¹ S. beA-Sondernewsletter 2/2022 v. 18.2.2022, beA-Newsletter 6/2022 v. 2.6.2022 sowie beA-Newsletter 5/2022 v. 2.5.2022.

² beA-Newsletter 6/2022 v. 2.6.2022.

³ <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/der-bea-kartentausch>.

⁴ S. zum gesetzgeberischen Kontext *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2021, 218, 223; zur Einrichtung https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php.

⁵ Zu den damit verbundenen Neuerungen von *Seltmann*, BRAK-Magazin 3/2022, 10 f.

⁶ S. beA-Newsletter 5/2022 v. 2.5.2022 mit ausführlicher Anleitung.

⁷ Dazu beA-Sondernewsletter 8/2022 v. 22.6.2022.

Aufsicht über registrierte Inkassodienstleister

Die mit dem „Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe“ geplante Schaffung einer zentralen Aufsicht über registrierte Rechtsdienstleister sieht die BRAK⁸ als wichtigen Schritt zu mehr Rechtssicherheit bei der Registrierung und Überwachung von Inkassodienstleistern. Dass die bisherige zersplitterte und uneinheitliche Aufsichtsstruktur völlig unzureichend ist, hatte die BRAK bereits in früheren Stellungnahmen im Zusammenhang mit Legal Tech-Angeboten moniert. Die Schaffung einer zentralen Aufsicht dürfe aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die wichtigsten – von der BRAK im einzelnen aufgezeigten – Defizite bei der Registrierung von Inkassodienstleistungen damit nicht gelöst werden.

Weitere Gesetzesvorhaben

Weitere Stellungnahmen betrafen das geplante – und von der BRAK als unzureichend kritisierte – Hinweisgeberschutzgesetz,⁹ die geplante Änderung des Raumordnungsgesetzes,¹⁰ durch welche die BRAK eine Beschneidung der Öffentlichkeitsbeteiligung befürchtet, sowie das geplante sog. Chancen-Aufenthaltsrecht, das die BRAK im Grundsatz begrüßt.¹¹

UKRAINE

Die ukrainische Rechtsanwaltskammer hat in einem Report¹² die zahlreiche Unterstützung aus der deutschen und internationalen Anwaltschaft und die Verteilung der Spendengelder dargestellt. Die BRAK hatte Anfang März einen Spendenaufruf der ukrainischen Kolleginnen und Kollegen publiziert.¹³ Für die bislang eingegangenen Spenden von über 300.000 US-Dollar dankt die ukrainische Kammer allen Unterstützenden. Zu ihnen gehören auch einige deutsche Rechtsanwaltskammern sowie Anwaltskammern und -organisationen aus anderen Staaten. In dem Report wird dargestellt, dass die Kammer für die Verteilung der Hilfsgelder ein Advisory Board eingesetzt und Kriterien aufgestellt hat. Der Report enthält außerdem eindrückliche Schilderungen betroffener Kolleginnen und Kollegen u.a. aus den Regionen Kiew, Charkiw und Luhansk über die Einschränkungen und Zerstörungen, die sie erfahren mussten.

Jobportal des BFB

Anfang Mai startete der Bundesverband der Freien Berufe e.V., dem die BRAK angehört, ein Jobportal für ukrainische Geflüchtete, um diese bei ihrem beruflichen Neustart zu unterstützen. Angehörige aller freien Berufe – auch Anwältinnen und Anwälte – können auf dem

Portal Stellen sowie Ausbildungs- und Praktikumsplätze anbieten. Zudem gibt es dort Informationen und Links zum Arbeiten in Deutschland.

Hilfsangebote und Informationen von Kammern und BRAK

Als Erleichterung für geflüchtete Kolleginnen und Kollegen, die sich in Deutschland beruflich niederlassen wollen (§ 206 BRAO), hat die Rechtsanwaltskammer Berlin das entsprechende Antragsformular in ukrainischer Sprache zur Verfügung gestellt.¹⁴ Interessierte ukrainische Kolleginnen und Kollegen sollten sich an die für den Ort, an dem sie sich niederlassen möchten, zuständige Rechtsanwaltskammer wenden. Die Rechtsanwaltskammern bündeln darüber hinaus eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen für ukrainische Menschen; diese sind über die Websites der jeweiligen Kammern aufzufinden.

Informationen für betroffene Kolleginnen und Kollegen und für Geflüchtete bündelt die BRAK auf einer Sonderseite zum Ukraine-Krieg.¹⁵ Dort findet sich u.a. eine umfangreiche Liste mit Links zu Informationen für Geflüchtete etwa zu Einreise, Aufenthaltsrecht, Unterkünften sowie zu verschiedenen Möglichkeiten, Geflüchtete etwa mit rechtlicher Beratung, Unterkunft, Arbeitsplätzen o.ä. zu unterstützen.

ZAHLEN ZUR ANWALTSCHAFT

Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik

Turnusmäßig veröffentlichte die BRAK im Mai die Mitgliederzahlen der Rechtsanwaltskammern sowie die Fachanwaltsstatistik, jeweils zum Stichtag 1.1.2022.¹⁶ Wie erstmals im Vorjahr ging die Zahl der Zugelassenen erneut ganz leicht, um 0,1 %, zurück. Die jährlichen Statistiken sowie weitere Übersichten zur Entwicklung der Anwaltschaft sind auf der Website der BRAK abrufbar.¹⁷

Entwicklung der Anwaltschaft in Ost und West

Mit der Entwicklung der Anwaltschaft hat sich eine Arbeitsgruppe aus den Präsidentinnen und Präsidenten der ostdeutschen Rechtsanwaltskammern sowie BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels befasst. Einen ersten Einblick in deren Untersuchungsergebnisse gaben *Wessels* in den Akzenten¹⁸ der letzten Ausgabe sowie *Sabine Fuhrmann* (Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen) und *Stefan Graßhoff* (Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern) im Rahmen der 162. Hauptversammlung der BRAK am 6.3.2022 in Reutlingen. Beide sind auch zu Gast in Folge 66 des

⁸ BRAK-Stn.-Nr. 25/2022; zum Hintergrund s. Nachr. aus Berlin 12/2022 v. 15.6.2022 m.w.N.

⁹ BRAK-Stn.-Nr. 22/2022.

¹⁰ BRAK-Stn.-Nr. 24/2022; dazu Nachr. aus Berlin 12/2022 v. 15.6.2022.

¹¹ BRAK-Stn.-Nr. 27/2022.

¹² Report der Ukrainian National Bar Association (englisch); s. auch Nachr. aus Berlin 11/2022 v. 1.6.2022.

¹³ Nachr. aus Berlin – Sondernewsletter v. 1.3.2022.

¹⁴ Vgl. Nachr. aus Berlin 9/2022 v. 4.5.2022.

¹⁵ <https://www.brak.de/anwaltschaft/tipps-und-leitfaeden/ukraine-aktuelle-hinweise/>; zu verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen s. auch *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2022, 146.

¹⁶ Presseerkl. Nr. 5/2022 v. 17.5.2022; ausführl. dazu *Nitschke/Franke*, BRAK-Mitt. 2022, 133; zur Bewertung der Statistik und weiterer Entwicklungen in der Anwaltschaft s. *Wessels*, BRAK-Mitt. 2022, 121 sowie *Nitschke*, BRAK-Magazin 3/2022, 3.

¹⁷ <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/>.

¹⁸ *Wessels*, BRAK-Mitt. 2022, 121.

Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“;¹⁹ ausführlich stellt *Fuhrmann* sie ihre Ergebnisse im aktuellen Heft der BRAK-Mitteilungen vor²⁰.

STAR-Untersuchung

Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR) startete im Mai mit einer Befragung zum Einsatz von nicht-juristischem Fachpersonal. Die Umfrage wurde neu gestaltet und erstmals komplett digital durchgeführt. Die diesjährige Befragung widmet sich dem Einsatz von nicht-juristischem Fachpersonal, also der Frage, wie die Anwaltschaft ihre Fachkräfte einsetzt.²¹ Daher sind wirtschaftliche Kennzahlen in der diesjährigen Umfrage nicht enthalten. Die Ergebnisse werden derzeit ausgewertet und voraussichtlich im Herbst auf der BRAK-Website veröffentlicht sowie in den BRAK-Mitteilungen dargestellt und analysiert.

VERANSTALTUNG ZU GRENZÜBERSCHREITENDEN FAMILIENSACHEN

Im Rahmen der EU-weiten „Konferenz zur Zukunft Europas“ richtete die BRAK am 9.5.2022 eine digitale Veranstaltung mit dem Titel „Was bringt die Brüssel-IIb-Verordnung? – Neuerungen in grenzüberschreitenden Familienverfahren“ aus. Die Brüssel IIb-Verordnung löst zum 1.8.2022 die bislang geltenden Regelungen der Brüssel IIa-Verordnung ab; sie wird von nationalen Verfahrensregelungen flankiert. Die neuen Regelungen wurden im Rahmen der Veranstaltung von hochkarätigen Vortragenden praxisnah vorgestellt.²² Die BRAK hatte sich in das Gesetzgebungsverfahren zur Brüssel IIb-Verordnung aktiv eingebracht.²³

GUTACHTEN FÜR BUNDESGERICHTE

Auch in den vergangenen zwei Monaten hat die BRAK auf Anfrage des BVerfG (vgl. § 177 II Nr. 5 BRAO) zu mehreren Verfahren Stellung genommen, die sich allesamt im Steuerrecht abspielen.

Das erste dieser Verfahren betrifft die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen (hier: zwischen Deutschland und Irland), konkret die Besteuerung von Arbeits-einkommen in grenzüberschreitenden Konstellationen. Zu der Frage, ob die einschlägige Regelung im EStG

einen verfassungsrechtlich unzulässigen Treaty Override darstellt, äußerte die BRAK nunmehr in einem Sondervotum erhebliche Bedenken.²⁴ Zuvor hatte sie sich in einem anderen Vorlageverfahren entgegengesetzt geäußert, welches ebenfalls die Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens (dort: zwischen Deutschland und Italien) betraf.²⁵

Ein weiteres beim BVerfG anhängiges Vorlageverfahren, zu dem die BRAK Stellung genommen hat,²⁶ betrifft die sog. Zinsschranke bei der Bemessung des der Einkommensteuer unterfallenden Einkommens. Die entsprechende Regelung in § 4h EStG bewirkt, dass bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, das die Grundlage für die tarifliche Einkommensteuer bildet, Zinsaufwendungen nur eingeschränkt als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Die BRAK hält § 4h EStG für verfassungswidrig.

Die BRAK befasste sich ferner mit einem Vorlageverfahren, bei dem es um die Unternehmenssteuerreform 2008 geht. Danach entfiel ein steuerlicher Abzug von Verlusten, wenn eine Unternehmensbeteiligung innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Erwerb weiterübertragen wurde. Die BRAK schloss sich in ihrer Stellungnahme²⁷ der Ansicht des vorlegenden FG Hamburg an, die Verlustabzugsbeschränkung des § 8c S. 2 KStG a.F. verstoße gegen das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gem. Art. 3 I GG.

CORONA-PANDEMIE

Auf ihrer Website²⁸ bündelt die BRAK auch weiterhin tagesaktuell Informationen für die Anwaltschaft rund um die Corona-Pandemie sowie aktuelle Rechtsprechung zum Thema. Zudem veröffentlicht sie anlassbezogen Leitfäden und Hinweise für Anwältinnen und Anwälte, zuletzt zum Auslaufen der Überbrückungs- und Neustarthilfen zum 30.6.2022.²⁹

PODCASTS DER BRAK

Der Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ veröffentlichte im Berichtszeitraum mehrere neue Folgen,³⁰ u.a. über ein Mentoring-Programm für junge Juristinnen und Reformüberlegungen für die juristische Ausbildung.

¹⁹ Podcast-Folge 66 „Aderlass oder ultimative Chance? Wie steht es um die Zukunft der Anwaltsbranche?“.

²⁰ *Fuhrmann*, BRAK-Mitt. 2022, 184 (in diesem Heft).

²¹ Vgl. Nachr. aus Berlin 9/2022 v. 4.5.2022.

²² Ausf. dazu *Nitschke*, BRAK-Magazin 3/2022, 13; das Programm ist auf der BRAK-Website abrufbar.

²³ Vgl. BRAK-Stn.-Nr. 25/2021 (zum Referentenentwurf für ein Durchführungsgesetz zur Brüssel IIb-VO); Nachr. aus Berlin Nr. 8/2021 v. 22.4.2021 (zum weiteren Gesetzgebungsverfahren).

²⁴ BRAK-Stn.-Nr. 18/2022.

²⁵ BRAK-Stn.-Nr. 9/2022.

²⁶ BRAK-Stn.-Nr. 23/2022.

²⁷ BRAK-Stn.-Nr. 26/2022.

²⁸ <https://www.brak.de/anwaltschaft/tipps-und-leitfaeden/corona/>.

²⁹ Nachr. aus Berlin 12/2022 v. 15.6.2022.

³⁰ S. die Übersicht auf S. XVIII (Aktuelle Hinweise).

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M. UND ASS. JUR. SARAH PRATSCHER, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im Mai und Juni 2022.

VERBESSERUNG DER ARBEITSBEDINGUNGEN IN DER PLATTFORMARBEIT – EP

Am 19.5.2022 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) der Berichtsentwurf über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit vorgestellt.¹ Berichterstatterin war Elisabetta Gualmini aus der Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten (IT/S&D) im EP. Die Mitgliedstaaten sollen demnach die zuständigen Behörden mit den notwendigen Befugnissen ausstatten. Unterauftragsketten sollen verhindert und eine gesetzliche Vermutung für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses geschaffen werden. Alle erheblichen Entscheidungen sollen durch menschliche Manager überprüft werden. Die BRAK erwägt, dazu Stellung zu nehmen.

VORSCHLAG FÜR ANTI-SLAPP-RICHTLINIE UND -EMPFEHLUNG

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 29.4.2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie² gegen SLAPP-Verfahren und eine entsprechende Empfehlung³ an die Mitgliedstaaten. SLAPP-Verfahren sind offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung, mit dem Ziel, diese zu verhindern oder zeitlich hinauszuzögern (strategic lawsuits against public participation). Die Richtlinie soll für Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug gelten. Danach soll u.a. eine vorzeitige Einstellung als offenkundig unbegründet ermöglicht werden und eine Beweislastumkehr stattfinden, sodass der Kläger beweisen müsse, dass es sich nicht um ein SLAPP-Verfahren handele. Gerichte sollen die Möglichkeit bekommen Sanktionen gegen Kläger zu verhängen und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen aus Drittstaaten versagt werden können. In der Empfehlung forderte die Kommission dazu auf, angemessene Disziplinarmaßnahmen im Berufsrecht einzuführen, um SLAPP-Verfahren zu verhindern. Juristinnen und Juristen sollen bereits in der Ausbildung für das Thema sensibilisiert werden. Die BRAK erwägt, dazu Stellung zu nehmen.

UMWELTHAFTUNGSRICHTLINIE – KOM

Die Europäische Kommission startete am 12.5.2022 eine öffentliche Konsultation zur Bewertung der Richtlinie

2004/35/EG (Umwelthaftungsrichtlinie, UHRL).⁴ Die UHRL wendet die Haftung auf der Grundlage des Verursacherprinzips zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden an. Die Konsultation dient der Bewertung dieser Richtlinie. Sie gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil beschäftigt sich mit allgemeinen Fragen, wie der Notwendigkeit spezifischer Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Verursacherprinzips oder einer Verpflichtung zur Vermeidung und Behebung von Umweltschäden sowie den bisherigen Auswirkungen der Richtlinie. Der zweite Teil bezieht sich auf fachspezifische Fragen. Hier wird z.B. die Wirksamkeit der Erheblichkeitskriterien hinterfragt. Außerdem wird auf von der UHRL unabhängige Rechtsvorschriften zum Schutz vor Umweltschäden und deren Schutzniveau sowie die Angemessenheit und der Mehrwert der UHRL eingegangen. Die BRAK erwägt, dazu Stellung zu nehmen.

AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG VON VERBRAUCHERRECHTSSTREITIGKEITEN UND GRENZÜBERSCHREITENDE DURCHSETZUNG

Der Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung der BRAK hat sich an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum Thema außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten und grenzüberschreitende Durchsetzung im Verbraucherschutz beteiligt.⁵ Die Konsultation diente der Vorbereitung eines Berichts über die Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften über die alternative Streitbeilegung (AS) und die Online-Streitbeilegung sowie eines Berichts über die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC-Verordnung).

Insgesamt befand die BRAK, dass die AS-Systeme sowohl bei Verbrauchern als auch Unternehmern noch nicht ausreichend bekannt seien und eine umfassende Informationskampagne nötig sei. Weiterhin wurde als eines der größten Hindernisse identifiziert, dass Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU nicht unter den Anwendungsbereich fallen und Verbraucher daher nicht vor unlauteren Praktiken geschützt werden können. Die obligatorische Teilnahme an AS-Verfahren müsse in die Verhaltenskodizes der verschiedenen Branchen aufgenommen werden, um die Nutzung effektiver zu gestalten. Verbrauchern sollten unterstützende Instrumente bei der Suche nach und Einleitung von AS-Verfahren zur Verfügung gestellt werden, wobei jedoch bei der Nutzung von künstlicher Intelligenz im Vorhinein darüber informiert werden und ein Rechtsbehelf zur Verfügung gestellt werden müsse. Die Behörden müssten Verstöße schnell unterbinden und den Unternehmen Leitlinien

¹ 2021/0414(COD).

² COM(2022) 177 final.

³ Empfehlung (EU) 2022/758, ABl. EU Nr. L 138, 30 v. 17.5.2022.

⁴ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13251-Umwelthaftungsrichtlinie-Bewertung-public-consultation_de.

⁵ BRAK-Stn.-Nr. 29/2022.

zur besseren Einhaltung des Verbraucherrechts an die Hand geben. Die derzeitigen Maßnahmen seien nicht geeignet den Verbrauchern effektiven Schutz zu gewährleisten. Falls ein Unternehmer in einem anderen Staat ansässig sei als der Verbraucher, sei eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Behörden erforderlich. Unternehmer sollen Abhilfemaßnahmen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls Sanktionen gegen sie verhängt werden. Es sei außerdem wichtig, dass auf der Website des Unternehmers Warnmeldungen an die Verbraucher angezeigt würden.

Die BRAK hat darüber hinaus in einer ergänzenden E-Mail gegenüber der Europäischen Kommission zum Ausdruck gebracht, dass der Anwendungsbereich von AS-Verfahren auf Unternehmer ausgeweitet werden solle, weil auch zwischen diesen Informations- und Machtgefälle herrschen könnten. Sie wies zudem darauf hin, dass die Anwaltschaft zur Begleitung und Durchführung dieser Verfahren prädestiniert sei; außerdem verwies sie auf die Informationsoffensive der BRAK durch deren Broschüre „Außergerichtliche Streitbeilegung“.⁶

EUROPÄISCHES SEMESTER – LÄNDERBERICHT DEUTSCHLAND 2022 – KOM

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 23.5.2022 die jährlich im Rahmen des Europäischen Semesters verfassten Länderberichte für die einzelnen Mitgliedstaaten. Die deutsche Wirtschaft steht demnach vor Herausforderungen.⁷ Der Länderbericht kam zu dem Schluss, dass das deutsche Justizsystem effizient funktioniert, und hält fest, dass keine systemischen Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz gemeldet wurden. Die Qualität des Justizsystems sei insgesamt gut und digitale Instrumente würden in den Gerichten weithin eingesetzt. Durch wirksame Unterstützungsmaßnahmen seien zudem die Auswirkungen der Pandemie abgefedert worden. Nach Ansicht der Europäischen Kommission besteht im Bereich der reglementierten Berufe allerdings weiterhin Handlungsbedarf.

⁶ Die Broschüre ist abrufbar unter <https://www.brak.de/publikationen/aussergerichtliche-streitbeilegung/>.

⁷ https://ec.europa.eu/info/publications/2022-european-semester-country-reports_de.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA HERRER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., UND RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Mai und Juni 2022.

26. JAHRESTAGUNG DER DIJV/IDJV

Vom 2.-8.5.2022 fand die 26. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V. in Bonn statt. Die Veranstaltung wurde offiziell im Haus der Geschichte eröffnet. BRAK-Vizepräsident André Haug hatte die Gelegenheit, neben Benjamin Strasser, dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, und dem Justizminister von Nordrhein-Westfalen, Peter Biesenbach, ein Grußwort an die über 120 deutschen und israelischen Teilnehmenden zu richten.

Dr. Ulrich Maidowski, Richter des BVerfG, und Adv. Prof. Dr. Yoram Danziger, ehemaliger Richter des Supreme Court of Israel, hielten anschließend Festvorträge. Session 8 der Tagung wurde in Kooperation mit der BRAK zum Thema „Aktuelle Entwicklung im Bereich Geldwäsche“ organisiert. Es sprachen BRAK-Vizepräsidentin Ulrike Paul und Adv. Ilit Ostrowski Levy von der Israel Money Laundering and Terror Financing Prohibition Authority; BRAK-Vizepräsident André Haug moderierte die Session. Das weitere Programm beinhaltete fachliche Vorträge zu verschiedenen juristischen Themen mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten aus Israel und Deutschland, begleitet von Workshops und Besu-

chen von Sehenswürdigkeiten in Bonn. Swetlana Schaworonkowa, Referentin der BRAK Geschäftsführung, begleitete und betreute die gesamte Tagung.

Die BRAK nahm die diesjährige Tagung zum Anlass, die Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ im Alten Rathaus Bonn zu zeigen.¹

FACHGESPRÄCH MIT DEN „LEADERS FOR JUSTICE“ AUS BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Für das „Leaders for Justice“-Programm sucht die Konrad-Adenauer-Stiftung junge, international ausgerichtete, engagierte und vielversprechende Vertreterinnen und Vertreter der Anwaltschaften, der Justiz, der Polizei sowie der Rechtswissenschaften aus Südosteuropa. Durch den Besuch verschiedener Institutionen und Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Justiz, Anwaltsverbänden und anderen Bereichen lernen sie das deutsche Rechtssystem näher kennen. Am 10.5.2022 diskutierten BRAK-Geschäftsführer Christian Dahns und BRAK-Geschäftsführerin Dr. Veronika Horrer in Berlin mit den „Leaders“ aus Bosnien und Herzegowina über die Organisation der Anwaltschaften, das Berufsrecht und über die Spezialisierung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

¹ Zur Ausstellung s. https://www.brak.de/interessenvertretung/veranstaltungen/ausstellung-anwalt-ohne-recht/sowie_Bayer, BRAK-Magazin 1/2019, 8.

VERANSTALTUNG ZUR MEDIATION IN AFRIKA

Vom 10.-13.5.2022 veranstaltete die BRAK gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) eine Veranstaltung zur Mediation in Afrika. Teilnehmende waren Mediationsexpertinnen und -experten aus ganz Afrika sowie darüber hinaus.

Unter anderem referierte Prof. Dr. Ulla Gläßer von der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) über die Mediation in Handelsangelegenheiten. Ferner führte Bala Wenceslas Sanou in die Institutionalisierung der Mediation in der Justiz in Ruanda ein. Die tunesische Anwältin und Mediatorin Zeineb Trabelsi gab einen Einblick in die Ausbildung von Mediatoren in Tunesien. Schließlich wurde das Thema Zugang zum Recht durch Mediation behandelt. Herausgearbeitet wurde die immer größere Bedeutung der Mediation als alternative Streitbeilegungsmethode. Die Teilnehmenden waren sich hierbei einig, dass eine größere Akzeptanz der Mediation in der Bevölkerung zu mehr Rechtsfrieden beitragen kann. Die Kosten der Konferenz wurden durch die GIZ und IRZ getragen.

MALEDIVEN – KONSULTATIONSGESPRÄCH ZUM THEMA STRAFPROZESSRECHT

Die Max-Planck-Stiftung für Internationalen Frieden und Rechtsstaatlichkeit (MPFPR) unterstützt den Wiederaufbau und die Umstrukturierung der internationalen Organisationen von Staaten, die einen radikalen Wandel in Bezug auf ihr Verfassungsrecht erlebt haben. Zu den Nutznießern und Akteuren der Expertise der Stiftung gehören Staaten, die versuchen, die öffentliche Ordnung nach Bürgerkriegen wiederherzustellen, Staaten, die einen Richtungswandel durchlaufen, neue Staaten, die nach der Abspaltung von anderen Staaten entstehen und Staaten, die versuchen, ihre Rechtssysteme neu auszurichten.

Im Rahmen dieser Zielsetzung hat die MPFPR eine Reihe von Konsultationsgesprächen mit dem Bar Council der Malediven ins Leben gerufen und die BRAK um Expertise gebeten. Am 18. und 19.5.2022 fand eine Online-Veranstaltung zum Thema „Consultation with Senior Legal Professionals offering legal assistance to accused persons and persons in detention“ statt. Für die BRAK trug Dr. Andreas Minkoff, Mitglied des Ausschusses Strafprozessrecht, zum Thema „Rights of Accused Persons at Trial“ vor.

WEBINAR ZU PFLICHTVERTEIDIGUNG UND RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Am 24.5.2022 veranstaltete die BRAK gemeinsam mit der Korean Bar Association (KBA) den zweiten South Korean-German Legal Dialogue zum Thema Pflichtverteidigung und Rechtsschutzversicherung. Korea strebt derzeit Gesetzgebungsreformen in diesen beiden Bereichen an und die BRAK wurde gebeten, hier ihre Expertise zur Verfügung zu stellen.

Die Veranstaltung wurde eröffnet von BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke und dem Vizepräsidenten der KBA, Young Hoon Kim. In einer ersten Session stellten ein koreanischer Experte und eine koreanische Expertin zunächst das System der Pflichtverteidigung sowie die Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen auf dem koreanischen Markt dar. In einer zweiten Session hatten zwei deutsche Experten dann die Möglichkeit, den Teilnehmenden das deutsche System näherzubringen. Für die BRAK sprach Prof. Dr. Michael Gubitz, Mitglied des BRAK-Ausschusses Strafprozessrecht, zum Thema Pflichtverteidigung. Joachim Cornelius-Winkler, Mitglied des BRAK-Ausschusses Versicherungsrecht, erläuterte das Thema Rechtsschutzversicherungen.

TREFFEN DER G7-ANWALTSCHAFTEN IN BERLIN

Die Anwaltschaftsorganisationen der G7-Staaten Deutschland, Frankreich, Italien, England und Wales, Kanada und Japan sowie Vertreter des Rates der europäischen Anwaltschaften (CCBE) kamen am 27.5.2022 zu ihrem jährlichen Treffen zusammen, das diesmal in Berlin stattfand.²

Im Nachgang dazu verabschiedeten die G7-Anwaltschaften eine Resolution,³ in der sie einen stärkeren Schutz des Berufsgeheimnisses einfordern. Dieses sei in jüngster Vergangenheit zunehmend und in inakzeptabler Weise unter Druck geraten. Die Regierungen der G7-Staaten werden daher aufgefordert, das Berufsgeheimnis und die unabhängige Berufsausübung von Anwältinnen und Anwälten so weit wie möglich vor staatlichen Eingriffen zu schützen und zudem die Anwaltschaften frühzeitig zu konsultieren, sobald Gesetzesvorschläge das Berufsgeheimnis beeinträchtigen könnten.

In einer weiteren Resolution⁴ fordern die Anwaltschaften die Regierungen der G7-Staaten auf, Konsultationen auch auf der Ebene der Justizministerinnen und -minister durchzuführen. Ein fachlicher Austausch auch zwischen ihnen liege im ureigensten Interesse der Regierungen.

In einem gemeinsamen Statement⁵ verurteilen die G7-Anwaltschaften den von Russland geführten illegalen Angriffskrieg gegen die Ukraine und erklären sich solidarisch mit der ukrainischen Anwaltschaft sowie Bevölkerung.

SYMPOSIUM AN DER WASEDA-UNIVERSITÄT IN TOKIO

Die erste Präsenzveranstaltung der BRAK im Bereich Asien-Pazifik führte nach Japan. Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der BRAK, stellte den Entwurf der EU-Kommission für ein neues Künstliche Intelligenz-Gesetz und dessen Auswirkungen auf das Wirtschaftsrecht an der Waseda Universität in Tokio vor.⁶ Die Veranstaltung wur-

² S. dazu die gemeinsame Presseerkl. von BRAK und DAV v. 10.6.2022.

³ G7 Bars Meeting: Resolution on the confidentiality of the client-lawyer relationship (englisch).

⁴ G7 Bars Meeting: Resolution on Meeting of the Ministers of Justice (englisch).

⁵ G7 Bars Meeting: Statement on the war in Ukraine (englisch).

⁶ Ausführlich dazu *Schaworankowa*, BRAK-Magazin 4/2022, 6 (in dieser Ausgabe).

de gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V. und dem Japanisch-Deutschen Zentrum Berlin ausgerichtet.

Neben der BRAK trugen Vertreterinnen und Vertreter der Universität Osnabrück, Freiburg und Hamburg zu den Sichtweisen und Auswirkungen in unterschiedlichen Rechtsgebieten vor. Die Veranstaltung war mit 50 Teilnehmenden in Präsenz, bestehend aus Studierenden und Vertretern der Anwaltschaft aus Tokio, trotz der anhaltenden Pandemielage und den damit verbundenen Restriktionen gut besucht. Allerdings hat das Interesse an einer digitalen Teilnahme die Erwartungen der Veranstalter bei Weitem übertroffen. Die Veranstaltung wurde auf jeweils einem deutschen und japanischen Kanal übertragen und es konnten in der Gesamtzahl über 1.000 Interessenten verzeichnet werden.

Die BRAK nutzte die Gelegenheit, der Japan Federation of Bar Associations (JFBA) einen Freundschaftsbesuch abzustatten und hier über das Thema Geldwäsche und Verschwiegenheitspflicht zu sprechen. In Japan werden derzeit Reformen in diesem Gebiet vorangebracht und die BRAK berät die JFBA hier auf der Grundlage der aktuellen Erfahrungen mit den Neuerungen des GwG.

EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ 2022

Am 10.6.2022 fand die 50. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien zum Thema „Laws of power vs. the rule of law – Wie passt die Rechtsstaatlichkeit in die europäische Sicherheitsarchitektur?“ statt. Hochrangige Speaker wie die Präsidentin der Ukrainian National Bar Association, Lydia Izovitova, der Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich, Prof. Dr. Martin Selmayr, sowie die Bundesministerin für Justiz der Republik Österreich, Dr. Alma Zadić, diskutierten über den aktuellen Angriff auf den Rechtsstaat, auf die Sicherheit und Ordnung in Europa und über die Rolle der Anwaltschaft im Kampf um den Erhalt dieser Fundamente unserer Gesellschaften.

BESUCH DES PRÄSIDENTEN DER UNION DER TÜRKISCHEN ANWALTSKAMMERN

Am 13. und 14.6.2022 besuchte der im November 2021 neu gewählte Präsident der türkischen Anwaltschaft, Erinç Sağkan, die BRAK in Berlin. Besprochen wurden Themen wie die Juristenausbildung sowie die aktuellen Entwicklungen in den Anwaltschaften in Deutschland und in der Türkei. Am Treffen nahmen BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels, die BRAK-Geschäftsführerinnen Dr. Veronika Horrer und Kristina Trierweiler, Detlev Heyder (Menschenrechtsausschuss der BRAK) und Johanna Eyser (Ausschuss Juristenausbildung der BRAK) teil.

Sağkan führte anschließend ein Fachgespräch mit der RichterIn des Verfassungsgerichts von Berlin, Dr. Margarete Gräfin von Galen, über die Rolle der Verfassungsgerichte in Deutschland und in der Türkei und be-

suchte den Reichstag. Es wurde eine zukünftige enge Kooperation zwischen der BRAK und der Union der türkischen Anwaltskammern vereinbart.

JAHRESKONGRESS DER PALU IN ARUSHA

Vom 27.-30.6.2022 fand der Jahreskongress der Pan African Lawyers Union (PALU) statt. Es handelt sich hierbei um eine gesamtafrikanische Anwaltsorganisation, die sowohl aus den Anwaltskammern Afrikas als auch aus Anwältinnen und Anwälten Afrikas und der Diaspora stammen.⁷ Thema des diesjährigen Kongresses war „The Africa We Want: From Aspirations to Reality“. Behandelt wurden Themen des staatsübergreifenden Rechtsverkehrs, als auch die Unabhängigkeit des Anwaltsberufs, sowie Fragen der Digitalisierung.

Riad Khalil Hassanain, Referent der BRAK-Geschäftsführung, sprach über den Stand der digitalen Anwaltskanzlei in Deutschland. Bemerkenswert war hierbei, dass etwa die Internetleistung in afrikanischen Staaten enorm voneinander abweicht. Während etwa in Staaten wie Marokko, Südafrika oder Nigeria die Internetverbindungen westlichen Standards entsprechen, ist diese in anderen Staaten wie etwa Mosambik immer noch äußerst eingeschränkt. Dies erschwert die Bemühungen um ein digitales Arbeiten eines Anwalts enorm. Diskutiert wurden etwa das Engagement der Anwaltschaften für ein schnelles Internet sowie die Bedeutung der aktiven Mitwirkung von Anwälten in deren jeweiligen Anwaltskammern.

Der Kongress endete mit den Präsidentenwahlen. Die Amtszeit des Präsidenten Emeka Obegolu endete. Neuer Präsident ist der aus Kamerun stammende Anwalt Kari Abdoul-Bagui. Vizepräsidentin wurde die aus Algerien stammende Aischa Boudiaf.

GERMAN SPEAKING REGIONAL MEETING DER AIJA

Vom 30.6.-2.7.2022 fand das German Speaking Regional Meeting der International Association of Young Lawyers (AIJA) in Stuttgart statt. Thema war „Me, myself, my clients and my firm: Strategisch die eigene Karriere planen und unternehmerisches Denken perfektionieren!“ Diskutiert wurde mit den Teilnehmenden u.a. über die Entwicklung der strategischen Ausrichtung von Anwaltskanzleien. Die bessere Vernetzung von Anwältinnen und Anwälten wurde gerade auch bei international tätigen Anwältinnen und Anwälten als wichtiges Merkmal betrachtet, um in einer sich immer weiter vernetzenden Welt zu bestehen. Darüber hinaus stand die Vermarktung der eigenen Kanzlei im Vordergrund. Die deutschsprachigen Teilnehmenden kamen aus Deutschland, Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Lettland, aber auch aus Ägypten.

⁷ S. dazu Khalil Hassanain/Obegolu, BRAK-Magazin 4/2019, 14 sowie BRAK-Podcast „One World – one Legal Profession“, Folge 4.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung findet am 5.12.2022 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ANSTIFTUNG ZUR UNEIDLICHEN FALSCHAUSSAGE

BRAO §§ 113 I, 114 I Nr. 4, Nr. 5

* 1. Bei durch einen Rechtsanwalt begangenen Ausagedelikten ist nach der anwaltsrechtlichen Rechtsprechung die Ausschließung aus der Anwaltschaft der Regelfall, weil ein gravierender Verstoß gegen die Kernpflicht anwaltlicher Tätigkeit vorliegt.

* 2. Die beruflichen Nebenwirkungen einer strafrechtlichen Verurteilung auf das Leben des Angeklagten sind jedenfalls dann als bestimmender Strafzumessungsgrund ausdrücklich anzuführen, wenn dieser durch sie seine berufliche oder wirtschaftliche Basis verliert.

BGH, Beschl. v. 8.3.2022 – 3 StR 398/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist der Umstand, dass einem Angeklagten zusätzlich zu der strafgerichtlichen Beurteilung auch anwaltsrechtliche Sanktionen nach § 114 I BRAO drohen, bei der Strafzumessung in Betracht zu ziehen.

KEIN INTERESSENKONFLIKT

BRAO § 43a IV a.F.

Der Umstand, dass ein von einem Rechtsanwalt in Markenverletzungsstreitigkeiten vertretenes Unternehmen nach Presseberichten faktisch Einfluss auf Entscheidungen eines Unternehmens hat, das mit einer Markenlöschungsklage gegen eine andere Mandantin des Rechtsanwalts vorgeht, reicht nicht aus, um einen Interessenkonflikt nach § 43a IV BRAO anzunehmen.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 19.5.2022 – 6 W 19/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bisher ordnete § 43a IV BRAO a.F. lediglich apodiktisch an, dass Rechtsanwälte keine widerstreitenden Interessen vertreten dürfen. Konkretisierungen dieses Gebots enthielt mit § 3 BORA bisher lediglich das Satzungsrecht. Seit dem 1.8.2022 enthält § 43a IV BRAO umfangreichere Vorgaben. Auch § 3 BORA hat sich zum 1.8.2022 geändert.

KEIN INTERESSENWIDERSTREIT

BRAO § 43a IV a.F.

Es besteht kein Interessenwiderstreit i.S.d. § 43a IV BRAO, wenn ein Rechtsanwalt für den Pflichtteilsberechtigten und den Alleinerben die in ihrem Miteigentum stehenden Immobilien veräußert und ihre gemeinsamen Verbindlichkeiten und den Nachlassbestand klärt, da hier die Interessen beider Mandanten gleichgerichtet sind. Die bloße Möglichkeit eines späteren Interessenkonflikts steht dieser gemeinsamen Vertretung nicht entgegen.

OLG Koblenz, Beschl. v. 1.3.2022 – 15 U 1409/21

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Beteiligten streiten um die vom Kl. geltend gemachte Rechtsanwaltsvergütung.

Erstinstanzlich hat der Kl. die Klage zunächst auf eine Vergütung für seine Tätigkeit in Nachlass- und Immobilienangelegenheiten der Bekl. gestützt. In den Nachlassangelegenheiten wurde er für die Bekl. zu 2) als Alleinerbin und die Bekl. zu 1) als Pflichtteilsberechtigte tätig, wobei der Umfang der Beauftragung und die Frage einer Interessenkollision des Kl. streitig sind. Im Lauf des erstinstanzlichen Verfahrens hat er die Klage dahin geändert, dass er seinen der Höhe nach unverändert aufrecht erhaltenen Klageantrag nur noch auf einen Gebührenanspruch i.H.v. 13.853,27 Euro im Zusammenhang mit der Veräußerung von Immobilien in ...[Z]

stützt und ergänzend auf einen Vergütungsanspruch i.H.v. 2.339,49 Euro im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Immobilie in ...[Y].

Zur Veräußerung der Immobilien in ...[Z] wurde er am 24.9.2019 von beiden Bekl. beauftragt (Anl. K2, Bl. 2 Anlagenheft). Die Abrechnung seiner erhobenen Gebühren hat er mehrfach korrigiert und macht seinen Gebührenanspruch zuletzt mit Rechnung v. 11.3.2021 (Bl. 35, 36 Anlagenheft) wie folgt geltend: (...)

Die Immobilien standen zunächst im gemeinsamen Eigentum der Bekl. zu 1) und ihres am 5.9.2019 verstorbenen Ehemanns, dessen hälftiger Miteigentumsanteil auf die Bekl. zu 2) als Alleinerbin übergegangen ist. Die Bekl. zu 1) hingegen war nur pflichtteilsberechtig.

Bei dem bis zum 24.3.2020 befristeten Alleinauftrag des Kl. zur Veräußerung der Immobilie wurde ein Erfolgshonorar i.H.v. 1,5 % der Verkaufssumme vereinbart. Das Haus wurde erst nach dem 24.3.2020 für 765.000 Euro an einen vom Kl. und dem von ihm beauftragten Makler akquirierten Käufer verkauft. Der Makler hat dem Kl. einen Anteil an seiner Provision versprochen.

Soweit die Rechnung für die Immobilienveräußerung in ...[Z] für die Klageforderung nicht ausreicht, stützt der Kl. seinen Vergütungsanspruch auf einen bestrittenen Auftrag zur Veräußerung einer Immobilie in ...[Y], aus dem er seine Gebühren gem. korrigierter Rechnung Nr. 2000320 v. 16.9.2020 (Bl. 55, 56 d.A.) wie folgt errechnet: (...)

Der Kl. hat erstinstanzlich vorgetragen:

In Bezug auf das Hausobjekt in ...[Y] sei er von den Bekl. mündlich zur Vermittlung eines Kaufinteressenten und Beschaffung von Schlüsseln beim Mieter beauftragt worden, weshalb ihm hierfür der o.g. Gebührenanspruch i.H.v. 2.339,49 Euro zustehe.

Seine Beauftragung in Immobilienangelegenheiten sei nicht wegen Interessenkollision nichtig, da bereits zuvor mit den Bekl. erläutert worden sei, dass diese nicht gegeneinander vorgehen werden. Da Pflichtteilsansprüche vom Auftrag nicht erfasst gewesen seien, sei keine Interessenkollision entstanden.

Der Kl. hat erstinstanzlich beantragt, die Bekl. zu verurteilen, gesamtschuldnerisch an ihn 15.566,15 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, abzüglich am 15.4.2020 gezahlter 4.437,39 Euro.

Die Bekl. haben erstinstanzlich beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Bekl. stellen sämtliche Gebührenansprüche in Abrede.

Sie halten alle zwischen sich und dem Kl. getroffenen Vereinbarungen wegen § 43a BRAO für nichtig, da der Kl. sie wegen ihrer widerstreitenden Interessen nicht beide habe vertreten dürfen. Die Unwirksamkeit bei Erteilung des Auftrags in der Nachlassangelegenheit

nach § 134 BGB schlage auf die anderen Vereinbarungen durch.

Auch die Vereinbarung eines Erfolgshonorars sei unwirksam (§ 4a RVG) mit der Folge, dass auch die gesetzliche Vergütung nicht geltend gemacht werden könne. Einem Bereicherungsanspruch stehe § 817 S. 2 BGB entgegen. Aufgrund der Vollmacht sei der Kl. zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrags nicht in der Lage gewesen. Wegen Nichterreichung des Mindestkaufpreises von 1,2 Millionen Euro sei der Auftrag auch nicht erfüllt worden. Jedenfalls könnten die Bekl. einem Vergütungsanspruch des Kl. entgegenhalten, dass er die Verpflichtung zur Veräußerung zum bestmöglichen Preis nicht erfüllt habe. Er habe nur eine nicht ortsansässige Maklerfirma ohne regionales Netzwerk beauftragt, die Veräußerung sei aufgrund Verhandlungen durch die Bekl. zu 2) persönlich erfolgt. Dass der Kl. vom Makler eine Provision erhalten habe, sei unseriös.

Das LG hat der Klage mit Urte. v. 14.7.2021 nur i.H.v. 7.778,73 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 6.386,61 Euro v. 16.7.2020 bis zum 16.10.2020, sowie aus 7.778,73 Euro seit dem 17.10.2020 stattgegeben. Zudem hat das LG die Bekl. zu 2) verurteilt, Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 6.386,61 Euro v. 9.7.2020 bis zum 15.7.2020 an den Kl. zu zahlen. Im Übrigen hat das LG die Klage abgewiesen.

Den lediglich i.H.v. 7.778,93 E zuerkannten Gebührenanspruch hat das LG auf die Beauftragung v. 24.9.2019 (Anl. K2, S. 2 Anlagenheft) im Zusammenhang mit der Immobilienveräußerung in ...[Z] gestützt, wobei es die Anspruchshöhe wie folgt berechnet hat: (...)

Dabei ist das LG davon ausgegangen, dass es sich bei dem Auftrag nicht um einen Maklervertrag, sondern einen Anwaltsdienstvertrag handelt, der entgegen der Auffassung der Bekl. nicht wegen Interessenkollision nichtig sei und aus dem der Kl. infolge der Unwirksamkeit der vereinbarten Erfolgsvergütung nur der gesetzliche Gebührenanspruch in o.g. Höhe zustehe. Die Bekl. könnten sich auch nicht auf die Einrede des nichterfüllten Vertrags berufen.

Den vom Kl. im Zusammenhang mit einem behaupteten Verkaufsauftrag eines Hauses in ...[Y] geltend gemachten Gebührenanspruch hat das LG zurückgewiesen.

Gegen dieses den Bekl. am 14.7.2021 zugestellte Urteil vom gleichen Tag richten sich die Berufungen der Bekl. v. 13.8.2021 und v. 16.8.2021 – einem Montag.

Die Bekl. begehren unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen die vollständige Klageabweisung.

Sie berufen sich auch weiterhin auf eine Nichtigkeit der Beauftragung des Kl. v. 24.9.2019 wegen Interessenkollision gem. § 134 BGB i.V.m. § 43a IV BRAO, da diese im Zusammenhang mit den erbrechtlichen Mandaten gestanden habe, in denen der Kl. trotz gegenläufiger Interessen des Pflichtteilsberechtigten und des Erben beide Bekl. vertreten habe.

Dieser Zusammenhang der Mandate ergebe sich auch aus einer diesbezüglichen, unter Beweis gestellten Äußerung des Kl. bei Unterzeichnung der Vollmacht v. 24.9.2019 (Anlage K2, Bl. 2 Anlagenheft) und der ebenfalls unter Beweis gestellten zeitgleichen Unterzeichnung sowohl der Vollmacht v. 24.9.2019 und als auch der auf den 25.9.2019 vordatierten Vollmacht „zur Ermittlung, Zusammenstellung und Auflistung des Nachlasses“ (Anl. K3, Bl. 3 Anlagenheft). Das LG habe den Beweisangeboten nachgehen müssen.

Die Bekl. zu 1) ist zudem der Auffassung, der Interessengegensatz ergebe sich auch aus den Aufträgen v. 24./25.9.2019 selbst, da die Immobilie in der Nachlassaufstellung aufzuführen gewesen sei und daraus, dass der Kl. die Korrespondenz zu diesen Aufträgen unter demselben Aktenzeichen geführt habe (K4, Bl. 4 des Anlagenhefts; außergerichtliches Schreiben v. 2.4.2020, Bl. 6 Anlagenheft). Auch habe die Wertermittlung der beweglichen Vermögensgegenstände bis zur Veräußerung der Liegenschaften in ...[Z] zurückgestellt werden sollen. Überdies wirke sich der Interessengegensatz auch beim Verkauf der Immobilie aus, da ein höherer Kaufpreis zu einem höheren Pflichtteilsanspruch zugunsten der Bekl. zu 1) führe. Als Pflichtteilsberechtigte hätte sie sich besser gestellt, wenn die Immobilien nicht verkauft worden wären, da deren Schätzwert höher gewesen wäre. Aufgrund der Doppeltätigkeit habe der Kl. Kenntnis von Interna beider Bekl. erlangt, die im jeweils anderen Mandat zur Erhöhung oder Reduzierung des jeweiligen Anspruchs führen könnten.

Die Bekl. zu 2) trägt zudem vor, der Kl. habe bei den ersten Gesprächen mit den Bekl. nicht darauf hingewiesen, dass er Erbin und Pflichtteilsberechtigte nach demselben Erblasser nicht beraten bzw. vertreten dürfe. Die Gegenläufigkeit der Mandate ergebe sich auch aus den außergerichtlichen Schreiben des Kl. v. 1./2.4.2020 (Bl. 6 – 7 R. Anlagenheft). Schließlich verweist sie hinsichtlich des nach ihrer Auffassung bestehenden Interessenkonflikts auf die Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 16.1.2013 – IV ZB 32/12).

Die Bekl. zu 1) beantragt, das Urteil des LG Trier v. 14.7.2021 aufzuheben, soweit der Klage stattgegeben wurde und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Bekl. zu 2) beantragt, das Urteil des LG Trier v. 14.7.2021 abzuändern und die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Der Kl. beantragt, die Berufungen zurückzuweisen.

Er macht geltend, die Klage sei zuletzt nur noch auf die Vergütung wegen der Veräußerung von Immobilien gestützt worden. Dieser Auftrag sei wirksam und losgelöst vom Erbfall zu betrachten, so dass auch keine Interessenkollision bestehe. Überdies habe auch bei den erbrechtlichen Aufträgen keine Interessenkollision bestanden, da sich diese gerade nicht auf die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen bezogen hätten, sondern nur auf die Information über die Rechtslage, die Ausrechnung der Bruchteile und der Personen der

Pflichtteilsberechtigten und der Ermittlung und Zusammenstellung des Nachlassvermögens. Den hier maßgeblichen Auftrag hätten die Bekl. nicht als Pflichtteilsberechtigte und Erbin erteilt, sondern als gemeinsame Grundstückseigentümerinnen. Dass nur die Bekl. zu 1) das erbrechtliche Mandat v. 18.9.2019 erteilt habe, ergebe sich entgegen der Ungenauigkeit in den an beide Bekl. versandten wortgleichen Anschreiben v. 1./2.4.2020 aus der Vollmachtsurkunde v. 18.9.2019 (Anl. K1, Bl. 1 Anlagenheft).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angegriffenen Urteil sowie auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die erstinstanzlich zu Protokoll erklärten Ausführungen Bezug genommen (§ 540 I ZPO).

II. Die gem. §§ 511, 517 ff. ZPO zulässigen Berufungen der Bekl. erachtet der Senat einstimmig als unbegründet.

Das LG hat dem Kl. aus zutreffenden Gründen einen Gebührenanspruch im Zusammenhang mit der Veräußerung der Immobilien in ...[Z] i.H.v. 7.778,73 Euro zuerkannt.

Dieser Anspruch beruht auf einem Anwaltsdienstvertrag gem. §§ 611 II, 675 BGB v. 24.9.2019, der entgegen der Auffassung der Bekl. wirksam ist.

1. Die Unwirksamkeit des zunächst vereinbarten Erfolgshonorars steht der Wirksamkeit des Vertrags nach zutreffender Ansicht des LG nicht entgegen. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars war zwar unwirksam, da eine solche nur unter den Voraussetzungen des § 4a RVG möglich war, die hier nicht vorlagen. Weder bezog sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2.000 Euro (§ 4a I 1 Nr. 1 RVG), noch liegen die anderen Möglichkeiten für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars (Inkassodienstleistung, Auftraggeber würde ohne Erfolgshonorar von Rechtsverfolgung abgehalten werden) vor. Ein Verstoß gegen § 4a I und III RVG – ebenso wie der Verstoß gegen § 3a I 1 und 2 RVG – führt jedoch entgegen der erstinstanzlich vertretenen Auffassung der Bekl. nicht zur Nichtigkeit des Anwaltsvertrags.

Vielmehr verbleibt dem Rechtsanwalt grundsätzlich ein Anspruch auf die vom Kl.

keine Nichtigkeit des Anwaltsvertrags

geltend gemachte gesetzliche Vergütung, denn der anwaltliche Geschäftsbe-

sorgungsvertrag bleibt als Rechtsgrund für die vom Rechtsanwalt erbrachten Leistungen bestehen. Der Rechtsanwalt kann nur gem. § 4b RVG eine höhere als die gesetzliche Vergütung nicht fordern (OLG Düsseldorf, RVGreport 2012, 255). § 4b RVG stellt insoweit eine den § 134 BGB verdrängende Sondernorm dar (BeckOK RVG/v. *Selmann*, 54. Ed. 1.12.2021, RVG § 4a Rn. 16, 17).

2. Der Auftrag v. 24.9.2019 ist auch nicht wegen eines Verstoßes gegen das Verbot, widerstreitende Interessen

zu vertreten, gem. § 134 BGB i.V.m. § 43a IV BRAO nichtig, wie das LG zutreffend ausgeführt hat.

Gemäß § 43a IV BRAO ist es einem Rechtsanwalt verboten, widerstreitende Interessen zu vertreten. Grundlage der Regelung des § 43a IV BRAO sind das Vertrauensverhältnis zum Mandanten, die Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die im Interesse der Rechtspflege gebotene Geradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung (BT-Drs. 12/4993, 27 f.). Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 59b II Nr. 1e BRAO konkretisiert nunmehr § 3 BORA dieses Verbot dahingehend, dass der Rechtsanwalt nicht tätig werden darf, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise i.S.d §§ 45, 46 BRAO beruflich befasst war.

Dabei ist „dieselbe Rechtssache“ jeder Lebenssachverhalt, der angesichts der ihn begründenden historischen Tatsachen oder der an ihm beteiligten Personen ganz oder in Teilen nur einer einheitlichen juristischen Betrachtung zugeführt werden kann (*Offermann-Burckart, AnwBl. 2011, 809 (810) = Offermann-Burckart, Anwaltsrecht in der Praxis, 2010, § 10 Rn. 23*). Demnach ist zu fragen, ob sich aufgrund eines (nicht zwangsläufig abgeschlossenen) Lebenssachverhalts verschiedene Interessen gebildet haben, die bei der rechtlichen Bewertung dieses Sachverhalts in einem sachlichen Zusammenhang miteinander stehen können. Zwei Mandate decken sich grundsätzlich in sachlicher Hinsicht, wenn sie jeweils ein verklammerndes Element (z.B. eine Ehe oder einen Erbfall) beinhalten, das in beiden Mandaten von rechtlicher Bedeutung ist (*BeckOK BRAO/Römermann/Praß, 13. Ed. 1.5.2020, BRAO § 43a Rn. 188.1 m.H.a. OLG Hamm, AGS 2019, 190, beck-online*).

Unter Berücksichtigung dessen hat der Kl. nicht in derselben Rechtssache bereits eine andere Partei im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten und war mit dieser Rechtssache auch nicht in sonstiger Weise i.S.d §§ 45, 46 BRAO beruflich befasst.

nicht dieselbe Rechtssache

Die Vertretung widerstreitender Interessen ergibt sich auch nicht aus der von den Bekl. betonten Klammerwirkung des erbrechtlichen Mandats. Zwar können sich aufgrund der Klammerwirkung des vom Erbfall bestimmten Nachlassbestands gegenläufige Beratungspflichten eines Rechtsanwalts gegenüber dem Pflichtteilsberechtigtem und einem in Anspruch genommenem Nachlassschuldner ergeben. Denn der Anwalt des Nachschuldners muss versuchen, die Nachlassforderung abzuwehren, obwohl er als Anwalt des Erben gem. § 2313 II BGB zu ihrer Geltendmachung den Pflichtteilsberechtigten gegenüber verpflichtet ist (*Henssler/Prütting/Henssler, 5. Aufl. 2019, BRAO § 43a Rn. 180c*).

Von einer solchen Konstellation ist hier jedoch nicht auszugehen. Zwar handelt es sich bei den veräußerten Grundstücken auch um Nachlassgegenstände. Diese

waren auch im zu erstellenden Nachlassverzeichnis aufzuführen, wobei mit der Wertermittlung der beweglichen Sachen bis zur Veräußerung der Immobilien gewartet werden sollte. Selbst wenn daher mit den Bekl. auch unter Berücksichtigung des zeitlichen Zusammenhangs der Aufträge v. 24./25.9.2019 und der von den Bekl. unter Beweis gestellten diesbezüglichen Äußerungen des Kl. davon auszugehen ist, dass es sich bei den beauftragten Nachlassangelegenheiten und der Immobilienangelegenheit um „dieselbe Rechtssache“ im o.g. Sinn handelt, führt dies hier noch nicht dazu, dass der Kl. insoweit widerstreitende Interessen der Bekl. vertreten und gegenläufige Beratungspflichten wahrgenommen hat.

Denn bei der Veräußerung der im gemeinsamen Eigentum der Bekl. stehenden Immobilien war das Interesse der Bekl. als Verkäufer keineswegs gegenläufig, sondern jeweils darauf gerichtet, den bestmöglichen Kaufpreis zu erlangen. Dies gilt auch für die Bekl. zu 2). Selbst wenn die Höhe des erzielten Kaufpreises Einfluss auf den von ihr als Erbin an die Bekl. zu 1) zu zahlenden Pflichtteil hat, ist sie als Miteigentümerin vor allem daran interessiert, den größtmöglichen Betrag zur eigenen Verwendung zu behalten, mithin die Nachlassgegenstände zu einem möglichst hohen Wert zu veräußern.

Auch bei der Klärung der Nachlassverbindlichkeiten und des Nachlassbestandes waren die Interessen beider Bekl. nicht gegenläufig, sondern gleichgerichtet auf ein möglichst großes Nachlassvermögen.

Die gemeinsame Vertretung beider Bekl. war dem Kl. daher nicht verwehrt, zumal § 43a IV BRAO es dem Rechtsanwalt nicht schlechthin verbietet, in derselben Rechtssache mehrere Mandanten zu vertreten. Dies zeigt schon die Bestimmung in § 7 RVG. Zulässig ist die Vertretung mehrerer Mandanten dann, wenn das Mandat auf die Wahrnehmung gleichgerichteter Interessen der Mandanten begrenzt ist (BGH, Beschl. v. 4.2.2010 – IX ZR 190/07, BeckRS 2010, 4533 Rn. 4, sowie BGH, Urt. v. 10.1.2019 – IX ZR 89/18, NJW 2019, 1147 Rn. 20, 21, beck-online).

Dies war hier der Fall, da sowohl die Erbin als auch die Pflichtteilsberechtigten ein gleichgerichtetes Interesse an einem möglichst großen Nachlasswert hatten.

gleichgerichtete Interessen

Die bloße (latente) Möglichkeit, dass später bei einem Ausgleich unter den Mandanten unterschiedliche Interessen zutage treten, steht einer gemeinsamen Vertretung nicht entgegen. Das Anknüpfen an einen nur möglichen, im konkreten Verfahren tatsächlich aber nicht bestehenden Interessenkonflikt würde gegen das Übermaßverbot verstoßen und wäre deshalb verfassungsrechtlich unzulässig (BGH, NJW 2012, 3039 Rn. 14). Die Vertretung mehrerer Mandanten ist dem Rechtsanwalt daher nur verboten, wenn dabei nach den konkreten Umständen des Falls ein Interessenkonflikt tatsächlich auftritt (BGH, Urt. v. 10.1.2019 – IX ZR 89/18, NJW

2019, 1147 Rn. 20, 21, beck-online m.H.a. *Henssler*, AnwBl. 2018, 342 [347] m.w.N.).

Solange der Kl. die Bekl. zu 1) daher nicht bei der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen gegen die Bekl. zu 2) unterstützt, handelt er nicht im Interessenwiderstreit.

Zwar könnte die von der Bekl. zu 1) am 18.9.2019 erteilte Vollmacht eine derartige Mandatierung zur Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen der Bekl. zu 1) gegen die Bekl. zu 2) nahelegen, was der Kl. jedoch in Abrede stellt. Selbst wenn eine diesbezügliche Auslegung der Bekl. zuträfe, ist jedoch zu beachten, dass der Kl. insoweit unstrittig nie tätig wurde, so dass auch (noch) kein derartiger Interessenwiderspruch entstanden ist.

Unbestritten hat er vielmehr lediglich die erbrechtliche Situation geklärt und die Bekl. auf die erbrechtliche Situation hingewiesen, wonach die Bekl. zu 1) pflichtteilsberechtigt ist und die Bekl. zu 2) Alleinerbin. Anschließend ging es in der Nachlassangelegenheit um die Klärung des Nachlassbestandes und der Nachlassverbindlichkeiten, wobei es sich bei den Verbindlichkeiten auch um Gesamtschulden der Bekl. zu 1) und des Erblassers handelte. Auch insoweit vertrat der Kl. daher keine gegenläufigen, sondern gleichgerichtete Interessen der Bekl. Auf einen späteren Interessenwiderstreit – sollte die Bekl. zu 1) den Pflichtteil geltend machen – kam es hier noch nicht an.

Auch eine Teilhabe an der vom Makler verdienten Provision führt nicht zur Nichtigkeit der Beauftragung nach § 134 BGB i.V.m. § 43a BRAO. Ein Interessenwiderstreit liegt nicht vor, wie das LG zutreffend ausgeführt hat. Hiergegen hat die Berufung nichts Wesentliches erinnert.

Sonstige Verbotsgesetze, auf die die Bekl. die behauptete Nichtigkeit nach § 134 BGB stützen könnten, sind weder dargetan noch ersichtlich. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Rechtsanwalt und Notar verstößt gegen § 45 I Nr. 1 BRAO, wenn er zunächst ein Testament beurkundet und später für die im Testament benannte Alleinerbin in einem Prozess Pflichtteilsansprüche abwehrt, unabhängig davon, ob ein konkreter Interessengegensatz vorliegt (vgl. AnwG Frankfurt, BRAK-Mitt. 2010, 223).

UNTERBLIEBENER HINWEIS AUF DIE MÖGLICHKEITEN VON BERATUNGSHILFE

BORA § 16; BerHG § 6 II; BGB § 280

Einem Mandanten steht gegen seinen Rechtsanwalt gem. §§ 675, 670, 280 I BGB ein Schadensersatzanspruch zu, wenn der Rechtsanwalt „bei begründetem Anlass“ den Mandanten nicht gem. § 16 BORA auf die Möglichkeiten von Beratungshilfe gemäß dem BerHG hingewiesen hat.

AG Brandenburg, Urt. v. 28.3.2022 – 31 C 117/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Eine prozesskostenhilfebedürftige Partei kann den Gebührenanspruch ihrer Rechtsanwältin oder ihres Rechtsanwalts für sein Tätigwerden vor Einleitung des Prozesskostenhilfeprüfungsverfahrens einen Schadensersatzanspruch entgegenhalten, wenn sie/er sie nicht auf die Möglichkeit, hierfür Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen, hingewiesen hat (OLG Celle, BRAK-Mitt. 2010, 128).

FACHANWALTSCHAFTEN

PERSÖNLICHE UND WEISUNGSFREIE BEARBEITUNG VON FÄLLEN

FAO §§ 5 I 1, 14o

* 1. Eine persönliche und weisungsfreie Bearbeitung von Fällen i.S.d. § 5 I 1 FAO ist anzunehmen, wenn sich ein Rechtsanwalt namentlich durch Anfertigung von Vermerken und Schriftsätzen oder die Teilnahme an Gerichts- und anderen Verhandlungen selbst mit der Sache inhaltlich befasst hat.

* 2. Beschränkt sich seine Befassung hingegen auf ein Wirken im Hintergrund, liegt eine persönliche Bearbeitung nicht vor. Ein solches Wirken im Hinter-

grund ist bei einer bloß untergeordneten, unterstützenden Zuarbeit anzunehmen, etwa wenn der Berufsträger nur eng umgrenzte Teilaspekte eines Falles bearbeitet, keinen eigenen Schriftsatz anfertigt und auch nicht an einer Gerichtsverhandlung teilgenommen hat.

* 3. Eine persönliche Bearbeitung hat der Rechtsanwalt in der Form des § 6 FAO nachzuweisen, soweit er nicht durch die Verwendung eines eigenen Briefkopfs oder in ähnlicher Weise nach außen als Bearbeiter in Erscheinung tritt.

* 4. Ferner sind anwaltliche Versicherungen von Rechtsanwälten zu berücksichtigen, von denen ein Berufsträger Fälle zur eigenständigen persönlichen Bearbeitung erhalten hat. Liegen solche anwalt-

lichen Versicherungen vor, steht der Annahme des Nachweises persönlicher Bearbeitung nicht grundsätzlich entgegen, wenn Schriftsätze fast ausnahmslos von den mandatierten Anwälten unter deren Briefkopf unterzeichnet wurden, auch wenn sich überwiegend keine eindeutig auf die Urheberschaft des Antragstellers hinweisenden Diktatzeichen finden.

BGH, Beschl. v. 19.4.2022 – Anwz (Brfg) 1/22

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Kl. ist seit dem Jahr 2011 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Sie beantragte am 13.12.2018 bei der beklagten RAK, ihr die Bezeichnung „Fachanwältin für Vergaberecht“ zu verleihen. Die Bekl. lehnte mit Bescheid v. 20.7.2020 den Antrag der Kl. ab. Auf die hiergegen gerichtete Klage der Kl. hat der AGH den Bescheid der Bekl. v. 20.7.2020 aufgehoben und die Bekl. verpflichtet, der Kl. die Befugnis zu verleihen, die Bezeichnung „Fachanwältin für Vergaberecht“ zu führen. Die Bekl. beantragt die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[2] II. Der Antrag ist nach § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er bleibt jedoch ohne Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1, 2 und 3 VwGO) liegen nicht vor.

[3] 1. Der Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 VwGO) setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (vgl. nur Senatsbeschl. v. 27.4.2016 – AnwZ (Brfg) 3/16 Rn. 3 und v. 16.3.2015 – AnwZ (Brfg) 47/14 Rn. 3; jeweils m.w.N.). Entsprechende Zweifel vermag die Bekl. mit ihrer Antragsbegründung nicht darzulegen.

[4] a) Solche Zweifel bestehen nicht im Hinblick darauf, dass der AGH für eine persönliche Fallbearbeitung i.S.v. § 5 I 1 FAO eine inhaltliche Befassung der Kl. mit den von ihr bearbeiteten gerichtlichen Verfahren hat genügen lassen.

[5] aa) Nach § 2 I FAO hat ein Ast. für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung u.a. besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen. Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen im Vergaberecht setzt nach § 5 I 1 Buchst. v S. 1 FAO voraus, dass der Ast. innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei 40 Fälle aus den Bereichen des § 14o FAO bearbeitet hat, davon mindestens fünf gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren (künftig: gerichtliche Verfahren/Fälle). Ob die von der Kl. insoweit vorgelegten Unterlagen zum Nachweis ausreichen, ist als Rechtsfrage gerichtlich uneingeschränkt überprüfbar (vgl. nur Senat, Beschl. v. 27.4.2016 – AnwZ (Brfg) 3/16, AnwBl. Online 2016, 529 Rn. 4 m.w.N.).

[6] bb) Soweit der AGH – beruhend auf der Fallliste der Kl. v. 19.3.2019 – ein hinreichendes Fallquorum außer-

gerichtlicher Fälle angenommen hat, wird dies von der Bekl. nicht in Frage gestellt. Aber auch, soweit der AGH davon ausgegangen ist, dass die Kl. die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der in der Fallliste v. 19.3.2019 aufgeführten gerichtlichen Verfahren nachgewiesen hat, vermag die Bekl. keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils aufzuzeigen.

[7] (1) Eine persönliche Bearbeitung von Fällen i.S.v. § 5

persönliche Bearbeitung

I 1 FAO ist nach der Rechtsprechung des Senats gegeben, wenn sich der Rechtsanwalt – namentlich durch Anfertigung von Vermerken und Schriftsätzen oder die Teilnahme an Gerichts- und anderen Verhandlungen – selbst mit der Sache inhaltlich befasst hat; beschränkt sich seine Befassung dagegen auf ein Wirken im Hintergrund, liegt eine persönliche Bearbeitung nicht vor. Ein solches Wirken im Hintergrund ist bei einer bloß untergeordneten, unterstützenden Zuarbeit anzunehmen, etwa wenn der Ast. nur eng umgrenzte Teilaspekte eines Falles bearbeitet, keinen eigenen Schriftsatz angefertigt und auch nicht an einer Gerichtsverhandlung teilgenommen hat (Senat, Urt. v. 10.10.2011 – AnwZ (Brfg) 7/10, NJW-RR 2012, 296 Rn. 14; Beschl. v. 4.11.2009 – AnwZ (B) 16/09, NJW 2010, 377 Rn. 13 und v. 25.10.2006 – AnwZ (B) 80/05, NJW 2007, 599 Rn. 8; vgl. auch BVerfG, NJW 2007, 1945 für den Fall eines Syndikusanwalts; Scharmer, in Hartung/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 7. Aufl., § 5 FAO Rn. 327 f.; Günther, in BeckOK FAO, § 5 Rn. 3 (Stand: 1.2.2022); Offermann-Burckart, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl., § 5 FAO Rn. 29, 36; Weyland/Vossebürger, BRAO, 10. Aufl., § 5 FAO Rn. 9; Quaas, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 5 FAO Rn. 19). Diese Grundsätze gelten auch für angestellte Rechtsanwälte (Senat, Urt. v. 10.10.2011, a.a.O. m.w.N.; Scharmer, a.a.O. Rn. 325; Günther, a.a.O. Rn. 4; Vossebürger, a.a.O.; Quaas, a.a.O.).

[8] Eine im vorgenannten Sinne persönliche Bearbeitung hat der Rechtsanwalt

Nachweispflicht

in der Form des § 6 FAO nachzuweisen, soweit er nicht durch die Verwendung eines eigenen Briefkopfs oder in ähnlicher Weise nach außen als Bearbeiter in Erscheinung tritt (Senat, Urt. v. 10.10.2011; Beschl. v. 4.11.2009; jeweils a.a.O.). Dabei sind auch anwaltliche Versicherungen von Rechtsanwälten zu berücksichtigen, von denen der Ast. Fälle zur eigenständigen persönlichen Bearbeitung erhalten hat (Senat, Urt. v. 10.10.2011, a.a.O. Rn. 15; Beschl. v. 4.11.2009, a.a.O. Rn. 14; Scharmer, a.a.O. Rn. 331; Günther, a.a.O.; Vossebürger, a.a.O.). Liegen solche anwaltlichen Versicherungen vor, steht der Annahme des Nachweises persönlicher Bearbeitung nicht grundsätzlich entgegen, wenn Schriftsätze fast ausnahmslos von den mandatierten Rechtsanwälten unter deren Briefkopf unterzeichnet wurden, auch wenn sich überwiegend keine eindeutig

auf die Urheberschaft des Ast. hinweisenden Diktatzeichen finden (Senat, Urt. v. 10.10.2011, a.a.O. Rn. 16; Günther, a.a.O.; vgl. auch Offermann-Burckart, a.a.O. Rn. 28).

[9] (2) Der AGH hat die vorgenannten Grundsätze der Senatsrechtsprechung erkannt und – unter Berücksichtigung der vom Ast. vorgelegten Nachweise und des Ergebnisses der Beweisaufnahme – zutreffend angewandt. Die von der Bekl. hiergegen in der Begründung ihres Antrags auf Zulassung der Berufung vorgebrachten Einwände begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils.

[10] (a) Entgegen der Darstellung der Bekl. geht der AGH nicht „entscheidend“ davon aus, dass eine persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der erforderlichen gerichtlichen Fälle i.S.d. § 5 FAO auch ohne jeglichen Mandantenkontakt oder Außenauftritt erfolgen könne und die interne konziliare Sachbearbeitung auch dann genüge, wenn die Arbeitsergebnisse vollständig von Kanzleikolleginnen und -kollegen nach außen getragen und vertreten würden. Ein solcher Rechtsatz ist dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen. Der AGH hat sich vielmehr auf eine Anwendung der Grundsätze der Senatsrechtsprechung für eine persönliche Fallbearbeitung beschränkt und darüber hinaus keinen Rechtssatz des von der Bekl. formulierten Inhalts aufgestellt.

[11] (b) Entgegen der Auffassung der Bekl. ist es für eine persönliche Fallbearbeitung i.S.v. § 5 I 1 FAO nicht erforderlich, dass der Rechtsanwalt in jedem der von ihm gelisteten Fälle nach außen verantwortlich aufgetreten ist.

Auch ohne ein solches Erfordernis können Fälle einer persönlichen Bearbeitung von einem lediglich im Hintergrund erfolgenden Wirken auf der Grundlage der Senatsrechtsprechung sicher abgegrenzt werden.

Auftritt nach außen nicht zwingend erforderlich

[12] (aa) Die Bekl. bestreitet nicht, dass die Kl. in Fall 5 der von ihr gelisteten gerichtlichen Verfahren nach außen verantwortlich aufgetreten ist. Dies ergibt sich aus den von der Kl. eingereichten Kopien der entsprechenden Handakte, in der sich mehrere von ihr unterzeichnete Anwaltsschriftsätze befinden. Nach den Feststellungen des AGH ist die Kl. des Weiteren in Fall 4 in einer mündlichen Verhandlung bei der Vergabekammer des Bundes verantwortlich nach außen aufgetreten. Zudem ergeben sich aus den von der Kl. mit Schreiben v. 18.9.2019 (auf Aufforderung der Bekl.) vorgelegten Aktenausügen zu den von ihr bearbeiteten außergerichtlichen Fällen zahlreiche E-Mail-Schreiben der Kl. an Mandanten und Vermerke über Mandantengespräche.

[13] Vor diesem Hintergrund kann vorliegend offenbleiben, ob, wenn der Rechtsanwalt in keinem der von ihm bearbeiteten Fälle nach außen verantwortlich aufgetreten ist, daraus in der Gesamtschau mit den weiteren Umständen des jeweiligen Falles ggf. der Schluss gezogen

werden kann, dass er die Fälle nicht persönlich bearbeitet, sondern nur im Hintergrund gewirkt hat. Denn vorliegend ist die Kl. immerhin in zwei der erforderlichen fünf gerichtlichen Fälle und in zahlreichen außergerichtlichen Fällen nach außen verantwortlich aufgetreten.

[14] (bb) Entscheidend dafür, ob der Rechtsanwalt einen Fall persönlich bearbeitet hat, ist – wie ausgeführt –, ob er sich mit der Sache inhaltlich befasst hat.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist es hierfür ausreichend, wenn eine solche

inhaltliche Befassung unerlässlich

Sachbefassung durch die Anfertigung von Vermerken und Schriftsätzen dokumentiert ist (Urt. v. 10.10.2011, a.a.O. Rn. 14).

Auch die Teilnahme an Gerichts- und anderen Verhandlungen kann eine inhaltliche Befassung mit der Sache belegen. Gleiches gilt für Besprechungen mit Mandanten. Die Teilnahme an Verhandlungen und/oder Mandantengesprächen muss indes nicht in jedem einzelnen Fall – als *conditio sine qua non* – erfolgen, da eine inhaltliche Befassung mit der Sache als Voraussetzung einer persönlichen Fallbearbeitung auch auf andere Art und Weise erfolgen kann. Soweit nach der Senatsentscheidung v. 10.10.2011 der dortige Ast. sowohl Schriftsätze gefertigt als auch Mandantenbesprechungen durchgeführt und Gerichtstermine wahrgenommen hatte, ist dies nicht dahingehend zu verstehen, dass solche Umstände zur Bejahung einer persönlichen Fallbearbeitung stets kumulativ vorliegen müssen.

[15] Auch dem Urt. des Senats v. 11.3.2013 (AnwZ (Brfg) 24/12, NJW-RR 2013, 891 Rn. 9) kann entgegen der Auffassung der Bekl. nicht entnommen werden, dass eine persönliche Fallbearbeitung stets eine Kommunikation mit dem Mandanten verlangt. Dort ging es um die Verfahrensweise, anwaltliche Kollegen mit dem alleinigen Ziel des Erreichens der Mindestzahlen anzusprechen, ob man als zweiter Verteidiger an einer kurz danach stattfindenden Hauptverhandlung teilnehmen dürfe. Für diese Konstellationen, in denen Anzeichen eines ausschließlich vom Blick auf die Mindestzahlen geprägten Vorgehens gegeben sind, hat der Senat die Glaubhaftmachung der persönlichen Bearbeitung als Rechtsanwalt verlangt, für die „insbesondere“ sprechen könne, dass er sich in Vorbereitung der Hauptverhandlung mit dem Inhalt der Verfahrensakten vertraut gemacht und die Sache mit dem Mandanten besprochen habe (a.a.O.). Daraus kann indes nicht auf ein allgemein bestehendes Erfordernis der Kommunikation mit dem Mandanten zur Anerkennung einer persönlichen Fallbearbeitung geschlossen werden.

[16] Schließlich ist auch dem Beschl. des BVerfG v. 20.3.2007 (a.a.O.: erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen den Beschl. des Senats v. 25.10.2006, a.a.O.) entgegen der Darstellung der Bekl. nicht zu entnehmen, dass eine verantwortliche Außenwirkung der Fallbearbeitung des Fachanwaltsanwärters vorliegen muss. Dort ging es um den besonderen Fall eines Syndikusanwalts, der lediglich zur Unterstützung anderer beauftragter Rechtsan-

wälte tätig wurde. Eine solche rein unterstützende Tätigkeit genügt – wie ausgeführt – nach der Senatsrechtsprechung nicht zur Annahme einer persönlichen Fallbearbeitung. Vorliegend hat die Kl. hingegen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem AGH die Schriftsätze in den gerichtlichen Fällen 1 bis 5 eigenständig und weisungsfrei erstellt und ist darüber hinaus in den Fällen 4 und 5 nach außen verantwortlich aufgetreten. Dies geht über ein Wirken im Hintergrund in Gestalt einer nur einen anderen Rechtsanwalt unterstützenden Tätigkeit deutlich hinaus.

[17] (cc) Soweit nach dem Vorstehenden eine inhaltliche Befassung des Rechtsanwalts mit der Sache für die Annahme einer persönlichen Fallbearbeitung i.S.v. § 5 I 1 FAO genügen kann, führt dies entgegen der Auffassung der Bekl. nicht dazu, dass eine persönliche Fallbearbeitung nicht sicher von einem lediglich im Hintergrund erfolgenden Wirken des Rechtsanwalts abgegrenzt werden kann. Zur Abgrenzung ist bei der vorliegend relevanten Fallbearbeitung in Form der Abfassung von anwaltlichen Schriftsätzen entscheidend, ob der Ast. einem anderen Rechtsanwalt hierbei nur untergeordnet und unterstützend zugearbeitet oder ob er ohne maßgebliche inhaltliche Mitwirkung eines anderen Rechtsanwalts den Schriftsatz eigenständig erstellt hat. Letzteres ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem AGH im Hinblick auf die von der Kl. erstellten Schriftsätze der Fall. Sie hat danach auch nicht nur eng umgrenzte Teilaspekte der von ihr vorgelegten Fälle bearbeitet. Dementsprechend kann ihre Tätigkeit von einem lediglich im Hintergrund erfolgenden Wirken klar abgegrenzt werden.

[18] Der Bekl. ist einzuräumen, dass im Einzelfall eine Abgrenzung „nach außen“, d.h. eine Abgrenzung zwischen persönlicher Fallbearbeitung und Wirken im Hintergrund aus der Sicht eines außenstehenden Dritten nicht immer möglich sein mag. So kann etwa bei vom Rechtsanwalt nicht selbst unterzeichneten Schriftsätzen, insb. wenn sie auch kein entsprechendes Diktatzeichen aufweisen, die inhaltliche Urheberschaft des Rechtsanwalts für einen außenstehenden Dritten nicht erkennbar sein.

Die daraus resultierenden Abgrenzungsschwierigkeiten und Unklarheiten sind indes durch den Rechtsanwalt in dem Nachweisverfahren gem. § 6 I und III FAO und mittels der dort genannten Unterlagen zu klären. Sie rechtfertigen es nicht, von dem Rechtsanwalt nicht unterzeichnete Schriftsätze von vorneherein nicht als Beleg seiner persönlichen Fallbearbeitung anzuerkennen. Vorliegend ist ein solcher Nachweis der Abfassung der Schriftsätze in den gerichtlichen Fällen 1 bis 5 durch die Kl. mittels der Versicherungen des Rechtsanwalts Dr. K. und der Rechtsanwältin G. – erfolgt. Er wird bestätigt durch das Ergebnis der Beweisaufnahme.

[19] (dd) Soweit eine von der Bekl. vermisste „Gesamtbetrachtung“ durch den AGH zu der Erkenntnis geführt

hätte, dass bei seiner Vorgehensweise der Nachweis eines gerichtlichen Falls ohne verantwortlichen Außenaustritt und ohne Kommunikation mit dem Mandanten erfolgen kann, werden hierdurch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung begründet. Denn dabei handelt es sich – wie ausgeführt – jedenfalls nicht um Voraussetzungen, die in jedem einzelnen, von dem Rechtsanwalt bearbeiteten Fall erfüllt sein müssen. Auch kann ein „Wirken im Hintergrund“ nicht ausschließlich aus der Sicht und Wahrnehmung des Mandanten beurteilt werden. Maßgeblich ist vielmehr die interne Verantwortung des Rechtsanwalts für die Fallbearbeitung, zum Beispiel gegenüber den Partnern einer Sozietät (zutreffend *Scharmer*, a.a.O. Rn. 327). Wird hier – wie bei den von der Kl. vorgelegten gerichtlichen Fällen – ein Schriftsatz von einem angestellten Rechtsanwalt inhaltlich verantwortet, hat er den entsprechenden Fall auch dann persönlich bearbeitet, wenn der Schriftsatz von einem Partner unterzeichnet und in der Wahrnehmung des Mandanten allein von dem Partner verantwortet wird.

[20] b) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen auch nicht im Hinblick auf die Bewertung des AGH betreffend den Nachweis der persönlichen Fallbearbeitung durch die Kl. in dem gerichtlichen Fall 3.

[21] Zu diesem Fall hat die Kl. einen von ihr unterzeichneten Schriftsatz v. 22.6.2018 vorgelegt, in dem der Unterschriftenzusatz „für Dr. B. K.“ geschwärzt, aus dem Briefkopf indes als Ansprechpartner „Dr. iur. B. K.“ ersichtlich war. Der AGH hat hierzu ausgeführt, aus dem unkenntlich gemachten Unterschriftenzusatz ergebe sich kein Anhalt dafür, dass die Kl. diesen Fall nicht selbstständig und eigenverantwortlich bearbeitet habe. Sie habe hierzu unwiderlegt und nachvollziehbar im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Senat erläutert, dass sie bei der Anonymisierung der Arbeitsproben einen immensen Zeitdruck gehabt habe. Sie habe ihre Auszubildende A. Bu. gebeten, jeden Namen außer dem der Kl. zu schwärzen und dann die vorgenommenen Anonymisierungen nicht mehr kontrolliert.

[22] Die Bekl. räumt ein, dass sich in Bezug auf die vorgenannte Schwärzung – ebenso wie in Bezug auf die zunächst erfolgte Einreichung von zwei seitens eines anderen Rechtsanwalts bearbeiteten Fällen – der Kl. eine bewusste Täuschung nicht nachgewiesen werden kann. Mehr als ein Versehen kann ihr nicht zur Last gelegt werden. Dieses rechtfertigt keine Sanktionierung dergestalt, dass der von ihr vorgelegte gerichtliche Fall 3 nicht berücksichtigt wird, wenn zugleich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme feststeht, dass der Fall von der Kl. i.S.v. § 5 I 1 FAO persönlich bearbeitet wurde. (...)

[24] 2. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist die Rechtssache nicht auf (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 2 VwGO). Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass die Rechtssache wegen einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Komplexität des Verfahrens oder der ihr zu Grunde liegenden Rechtsma-

terie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht und sich damit von den üblichen verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen deutlich abhebt (st. Rspr.; vgl. nur Senatsbeschl. v. 11.12.2019 – AnwZ (Brfg) 50/19 Rn. 86 m.w.N.). Das ist hier nicht der Fall.

[25] Wie dargelegt, ist nach der seit langem bestehenden Senatsrechtsprechung eine persönliche Bearbeitung von Fällen i.S.v. § 5 I 1 FAO gegeben, wenn sich der Rechtsanwalt – namentlich durch Anfertigung von Vermerken und Schriftsätzen oder die Teilnahme an Gerichts- und anderen Verhandlungen – selbst mit der Sache inhaltlich befasst hat. Daraus folgt – ohne dass dieser Schluss überdurchschnittlich schwierig wäre –, dass für eine persönliche Fallbearbeitung weder die vorgenannten Tätigkeiten stets kumulativ gegeben sein müssen noch ein verantwortliches Auftreten des Rechtsanwalts nach außen in jedem einzelnen, von ihm bearbeiteten Fall vorliegen muss.

[26] Die von der Bekl. aufgeworfene Frage zu den rechtlichen Folgen eines Täuschungsversuchs im Antragsverfahren zur Erlangung des Fachanwaltstitels stellt sich schon deshalb nicht, weil ein Täuschungsversuch ein vorsätzliches Vorgehen der Kl. voraussetzt, das indes – wie die Bekl. selbst erkennt – nicht nachweisbar ist.

[27] 3. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 3 VwGO). Die Rechtslage ist eindeutig und nicht klärungsbedürftig. Das gilt auch für die von der Bekl. aufgeworfenen Fragen.

[28] Von Täuschungsversuchen, die ein bewusstes Vorgehen der Kl. voraussetzen, kann – wie ausgeführt – in tatsächlicher Hinsicht nicht ausgegangen werden. Fahrlässige Versehen bei der Vorlage eines Falles durch einen Fachanwaltsbewerber können im Einzelfall bei der Beurteilung von Bedeutung sein, ob die Voraussetzungen einer persönlichen Fallbearbeitung i.S.v. § 5 I 1 FAO hinreichend nachgewiesen sind. Dagegen stehen sie der Anerkennung eines Falles nicht grundsätzlich entgegen, wenn ein solcher Nachweis gelungen ist. Letzteres hängt vom Einzelfall ab und ist nicht allgemein klärungsfähig.

[29] Die von der Bekl. aufgeworfene Frage, ob eine anwaltliche Fallbearbeitung „im Team“ ohne wahrnehmbare bzw. ohne nachvollziehbare Aktenbearbeitung

einerseits und ohne jegliche Verantwortungsübernahme nach außen andererseits als relevante Fallbearbeitung i.S.d. Fachanwaltsordnung anzuerkennen ist, findet teilweise bereits keine Grundlage in den vom AGH – beanstandungsfrei – getroffenen Feststellungen. Danach ist aufgrund der von der Kl. vorgelegten anwaltlichen Versicherungen und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme von einer nachvollziehbar eigenständigen und eigenverantwortlichen Fallbearbeitung durch die Kl. auszugehen. Im Übrigen ergibt sich – wie gezeigt – ohne weiteren Klärungsbedarf aus der Senatsrechtsprechung, dass zur Annahme einer persönlichen Fallbearbeitung i.S.v. § 5 I 1 FAO eine Verantwortungsübernahme nach außen nicht in jedem einzelnen von dem Rechtsanwalt vorgelegten Fall erforderlich ist.

[30] Schließlich ist in der Senatsrechtsprechung auch geklärt, dass in Fällen, in denen Schriftsätze fast ausnahmslos nicht von dem Fachanwaltsbewerber, sondern von den mandatierten Rechtsanwälten unter deren Briefkopf unterzeichnet wurden und sich überwiegend keine eindeutig auf die Urheberschaft des Fachanwaltsbewerbers hinweisenden Diktatzeichen gefunden haben, dies der Annahme des Nachweises persönlicher Bearbeitung im Hinblick auf vorgelegte anwaltlichen Versicherungen nicht grundsätzlich entgegensteht (Senat, Ur. v. 10.10.2011, a.a.O. Rn. 16). Zudem kann vorliegend nicht allein auf den Stand des Nachweisverfahrens vor der mündlichen Verhandlung vor dem AGH und der dort erfolgten Beweisaufnahme abgestellt werden. Vielmehr sind die Ergebnisse der Beweisaufnahme bei der Beurteilung, ob eine persönliche Fallbearbeitung i.S.v. § 5 I 1 FAO nachgewiesen ist, einzubeziehen. Ein solcher Nachweis ist der Kl. nach den vom AGH getroffenen Feststellungen gelungen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Gemäß § 6 III 2 FAO hat ein Fachanwaltsanwärter auf Verlangen des Fachausschusses seiner Rechtsanwaltskammer anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen. Unter einer „Arbeitsprobe“ ist regelmäßig die Handakte – im Original oder in Fotokopie – oder ein Auszug derselben zu verstehen (vgl. hierzu AGH Mecklenburg-Vorpommern, BRAK-Mitt. 2022, 98).

VERGÜTUNG

SICHERUNG EINER GEBÜHRENFORDERUNG AUS ERFOLGSHONORAR DURCH ARREST

RVG § 4a; ZPO §§ 916, 917

1. Die Gebührenforderung eines Rechtsanwalts aus einer Erfolgshonorarvereinbarung kann bereits dann durch einen Arrest gesichert werden, wenn die Partei-

en über den Gegenstand des Rechtsstreits eines materiell-rechtlichen Vergleich geschlossen haben; eines gerichtlichen Feststellungsbeschlusses bedarf es nicht.

2. Dass der Partei Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, steht einer Erfolgshonorarvereinbarung nicht entgegen.

3. In Arzthaftungsverfahren ist regelmäßig die Vermutung gerechtfertigt, dass die Partei ohne eine Er-

folgsvereinbarung von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

4. Die Kündigung des Anwaltsvertrages unmittelbar vor Beendigung des Rechtsstreits durch gerichtlichen Vergleich kann einen Arrestgrund begründen.

OLG Dresden, Beschl. v. 1.3.2022 – 4 W 3/22

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Ag. begehren Prozesskostenhilfe für das Verfahren über den Widerspruch gegen eine Arrestanordnung des LG v. 13.8.2021. Zugunsten der Ast., die die Ag. als Rechtsanwaltskanzlei in einer Arzthaftungsstreitsache vor dem LG Berlin und dem KG vertreten hat, war dort in Höhe einer Gebührenforderung nebst Kosten und Auslagen von 157.150 Euro der dingliche Arrest in eine Schadensersatzforderung gegenüber dem Bekl. des Ausgangsverfahrens angeordnet worden. Der zugrundeliegende Anspruch der Ast. wird aus einer Honorarvereinbarung v. 13.2./26.2.2019 abgeleitet.

Das LG hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussichten abgelehnt. Die Behauptung der Ag., die Ast. habe sich nicht an Absprachen gehalten, bringe einen Vergütungsanspruch nicht zu Fall. Ob hiergegen Einwendungen berechtigt seien, müsse in einem Gebührenprozess vor dem LG Berlin geklärt werden. Mit der sofortigen Beschwerde meinen die Ag., ein Vergleich mit dem Herzzentrum sei bislang nicht geschlossen worden, so dass es keine durch Arrest zu sichernde Forderung gebe. Die Erfolgsvereinbarung mit der Ast. sei infolge der Kündigung des Mandatsverhältnisses hinfällig und überdies nach § 3a RVG nichtig, weil ihnen sowohl in erster Instanz als auch vor dem KG Prozesskostenhilfe bewilligt worden sei, der geltend gemachte Anspruch die gesetzlichen Gebühren indes weit übersteige. Zur Kündigung des Mandatsverhältnisses seien sie bewogen worden, weil die Ast. versucht habe, sie zur Zustimmung zum Vergleichsschluss zu veranlassen, ohne ihnen Kenntnis über „die Parameter und das Endergebnis der Entschädigungssumme“ zu vermitteln. Namentlich hätten sie zu keinem Zeitpunkt eine klare und verbindliche Auskunft über die Höhe der Gerichtskosten erhalten; stattdessen sei ihnen angedroht worden, dass das Gericht den Streitwert auch i.H.v. 2.446.939,90 Euro festsetzen könne.

II. Die sofortige Beschwerde der Antragsgegner ist nach §§ 127 III, 567 ZPO zulässig, insb. innerhalb der Monatsfrist des § 127 III 3 ZPO erhoben. Sie bleibt jedoch ohne Erfolg. Für den Widerspruch gegen die Arrestanordnung des LG besteht keine hinreichende Erfolgsaussicht i.S.d. § 114 ZPO. Auf der Grundlage des beiderseitigen Parteivorbringens ist von dem Bestehen des geltend gemachten Arrestanspruches in voller Höhe auszugehen.

1. Gemäß § 916 I ZPO findet der Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, der in eine Geldforderung übergehen kann.

a) Ein solcher Anspruch folgt hier aus dem Anwaltsvertrag in Verbindung mit der Erfolgshonorarvereinbarung v. 13./26.2.2019. Nach Ziff. 5 lit. b) schuldet der Auftragnehmer hiernach 25 % der durchgesetzten Schadensersatzsumme zuzüglich Umsatzsteuer (5 lit. c) der Vereinbarung) und der verauslagten Kosten (5 lit. d) der Vereinbarung). Die Berechnung der Höhe der mit dem Arrestantrag geltend gemachten Forderung ist ausgehend von dem Vergleichsbetrag von 500.000 Euro und der geltend gemachten Auslagen gem. der Rechnung der Ast. v. 12.7.2021 (Bl. 28 ff. d.A.) zwischen den Parteien nicht im Streit.

b) Allerdings ist der von der Ast. mit der Gegenseite im vor dem KG anhängigen Verfahren 20 U 25/19 vereinbarte Vergleich nicht gem. § 278 VI ZPO protokolliert worden, nachdem die Kl. mit Schreiben v. 5.7.2021 der Ast. das Mandat entzogen hat. Auf eine solche Protokollierung kommt es jedoch für einen zu sichernden Anspruch nach § 916 ZPO auch nicht an. Der Beschluss nach § 278 VI ZPO hat nämlich nur feststellenden Charakter, indem er einen materiell-rechtlich zwischen den Parteien vereinbarten Prozessvergleich zum Vollstreckungstitel i.S. § 794 I Nr. 1 ZPO macht (BGH, Urt. v. 2.2.2012 – I ZB 95/10; *Zöller-Greger*, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 278 ZPO, Rn. 35). Ein auf den Abschluss eines solchen Vergleichsvertrages gerichtetes Angebot hat die Ast. mit dem Schreiben v. 8.6.2021 (Anlage 41) gegenüber der Gegenseite in dem o.a. Berufungsverfahren vor dem KG unterbreitet. Es enthält einen ausformulierten Vergleichsvorschlag, der ausdrücklich als verbindlich und mit der Bereitschaft zur Protokollierung nach § 278 VI ZPO gekennzeichnet ist. Dass die Ast. im Zeitpunkt dieses Angebots über die hinreichende Vertretungsmacht verfügte, die Ag. im Außenverhältnis zum Abschluss eines Vergleichsvertrages zu binden, ist zwischen den Parteien unstrittig. Aus dem Schreiben Anlage 40 ergibt sich im Übrigen, dass die Ag. sich noch am 7.6.2021 mit den Eckpunkten dieses Vergleichsvorschlags auch im Innenverhältnis zu der Antragstellerin einverstanden erklärt hatten. Dieses Angebot hat die Gegenseite telefonisch bereits am 1.7.2021 und sodann bestätigend mit dem Schreiben v. 6.7.2021 (Anlage 47) gegenüber der Ast. angenommen. Ob aufgrund der Mandatskündigung, die die Ag. am 5.7.2021 gegenüber der Ast. ausgesprochen hatten, deren Empfangsvollmacht bei Eingang des Schreibens v. 6.7.2021 erloschen war und die Gegenseite hiervon Kenntnis hatte, kann dahinstehen. Der Abschluss eines Vergleichsvertrages über die Entschädigungszahlung in einer Arzthaftungsache unterliegt nach § 779 BGB keiner Form und konnte bereits durch die mündliche Annahmeerklärung im Telefonat v. 1.7.2021 erklärt werden.

c) Anhaltspunkte, die eine nachträgliche Anfechtung oder eine Unwirksamkeit dieses Vergleichs rechtfertigen könnten, haben die Ag. nicht behauptet. Dass sie sich über die infolge der Übernahme einer Kostenquote von 60 % von ihnen zu tragenden Gerichtskosten im Unklaren waren, kann zu ihren Gunsten unterstellt wer-

den, könnte eine Irrtumsanfechtung des Vergleichs jedoch nicht rechtfertigen, weil ein „reiner“ Rechtsirrtum der Parteien ohne jeden Irrtum über Tatsachen grundsätzlich nicht zur Unwirksamkeit eines Vergleichs führt (BGH, Urt. v. 11.11.2020 – VIII ZR 191/18 Rn. 37 m.w.N.). Dass die Beklagtenseite im Verfahren vor dem KG gleichwohl einer Aufhebung oder Abänderung des Vergleichs zugestimmt oder sich auf die Wirksamkeit des Vergleichsvertrags im Prozess nicht berufen hätte, machen die Ag. nicht geltend. Anhaltspunkte für eine arglistige Täuschung der Ag., die es nach § 242 BGB ausnahmsweise rechtfertigen könnten, der Ast. die Geltendmachung ihrer aus dem Abschluss dieser Vergleichsvereinbarung resultierenden Gebührenansprüche nach Treu und Glauben zu versagen, liegen schließlich ebenfalls nicht vor. Ihre Behauptung, es habe eine „Abmachung zwischen den Anwälten“ gegeben, ihnen durch den Vergleichsabschluss zu schaden, ist unsubstantiiert, zur Festsetzung eines Streitwerts für das Verfahren auf 2.446.939,90 Euro, die sie der Initiative der Ast. zuschreiben, ist es im Verfahren vor dem KG ausweislich der vorliegenden vorläufigen Streitwertfestsetzung auch zu keinem Zeitpunkt gekommen. Dass die Honorarforderung derzeit noch nicht fällig ist, weil der Vergleichsbetrag wegen der ausstehenden gerichtlichen Protokollierung noch nicht ausgezahlt wurde, was nach Ziff. 5 lit. f) der Vereinbarung Fälligkeitsvoraussetzung ist, steht dem Arrestanspruch nicht entgegen. Es handelt sich insofern um einen betagten Anspruch gem. § 916 II ZPO.

d) Entgegen der Auffassung der Ag. bestehen auch keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Erfolgshonorarvereinbarung v. 13.9.2019. Die Auffassung, eine solche Vereinbarung dürfe mit einer Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden sei, nicht geschlossen werden, wenn hieraus eine höhere als die gesetzliche Vergütung resultiere, ist rechtsfehlerhaft.

Mit § 4a I 3 RVG ist vielmehr die ausdrückliche Möglichkeit geschaffen worden, auch in Mandaten, die grundsätzlich der Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe unterfallen, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren. Nach § 4a I 1 RVG darf ein Erfolgshonorar (§ 49b II 1 BRAO) nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Bei der Beurteilung, ob der Rechtsuchende aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse von der Rechtsverfolgung abgehalten würde, bleibt nach § 4a I 3 RVG die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht (dazu auch *Fölsch*, MDR 2016, 133 ff.). In der Gesetzesbegründung zu Art. 14 Nr. 3 ist dazu ausgeführt, dass es Ziel der Neuregelung sei, Rechtsanwälten für eine Leistung, die zu einem erheblichen Vermögenszuwachs beim Ast. führt, eine angemessene Vergütung zukommen zu lassen. Gleichzeitig setze die Regelung Anreize,

auch Mandate nicht bemittelter Rechtssuchender mit dem gebotenen Aufwand zu betreuen. Zudem könnten sich Entlastungen für die Staatskasse ergeben (Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts v. 14.11.2012, BT-Drs. 17/11472, 50 zu Art. 14 Nr. 3, § 4a I 3 RVG). Wenngleich sich die Gesetzesbegründung vorrangig auf die Beratungshilfe bezieht, gelten die Beweggründe für den Fall der Prozesskostenhilfe, den § 4a RVG ausdrücklich miteinbezieht, gleichermaßen (OLG Hamm, Beschl. v. 12.1.2018 – I-7 W 21/17 Rn. 11-14, juris).

e) Allerdings darf ein Erfolgshonorar außer in den – hier nicht einschlägigen – Fällen des § 4a I Nr. 1 und 2 RVG nur vereinbart werden, wenn der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Würdigung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

Bei einer umfangreichen Arzthaftungssache ist dies regelmäßig der Fall, schon weil diese aufgrund der einzuholenden Sachverständigen-gutachten mit einem erheblichen Kostenrisiko verbunden sind. Schon in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses wurde daher zu § 4a RVG festgehalten: „In der Vergütungsvereinbarung sollen die Geschäftsgrundlagen festgehalten werden, von denen die Vertragsparteien bei der Vereinbarung der erfolgsbasierten Vergütung ausgehen. Ermittlungs- und Prüfungspflichten werden nicht begründet. Ausreichend kann es etwa sein, wenn festgehalten wird, dass angesichts eines bestimmten allgemeinen Prozessrisikos etwa in Arzthaftungsangelegenheiten auch in dem vorliegenden Einzelfall von diesem Risiko ausgegangen werde.“ (BT-Drs. 16/8916, 17; vgl. auch *Kleine-Cosack*, BB 2008, 1406, 1408). Vorliegend geht die Begründung in Ziff. 2 der Vereinbarung über diese Minimalanforderungen deutlich hinaus, weil dort festgehalten wird, dass die Angelegenheit u.a. wegen der Beteiligung mehrerer Behandler, des Vorliegens eines negativen Gutachtens, das angefochten werden muss, der Schwierigkeiten bei der Schadensbeziehung und der Notwendigkeit, mehrere Rechtsanwälte einzubinden, überdurchschnittlich aufwändig ist. Die nach § 4 III RVG erforderlichen Angaben sind in der als Anlage 6 vorgelegten Erfolgshonorarvereinbarung auch vorliegend enthalten: Ziff. 5b) legt die für die Vergütung erforderliche Bedingung und das im Erfolgsfall zu zahlende Honorar mit 25 % der durchgesetzten Schadensersatzansprüche fest (§ 4a III Nr. 1 RVG), die wesentlichen Gründe sind in Ziff. 1 der Vereinbarung, die voraussichtliche gesetzliche Vergütung ist in Ziff. 8 enthalten (§ 4a III Nr. 3 und 4 RVG).

f) Dass die Ag. das Mandat gekündigt haben, lässt den Anspruch aus der Erfolgshonorarvereinbarung nach Ziff. 6 der Vereinbarung schließlich ebenfalls nicht entfallen, weil der Vergleichsabschluss unstreitig „ganz oder im Wesentlichen“ auf der Initiative der Ast. beruhte.

erhebliches Kostenrisiko

2. Auch ein Arrestgrund i.S.d. § 917 ZPO liegt vor.

Arrestgrund

a) Die Verhängung des dinglichen Arrestes setzt nach § 917 I ZPO die Besorgnis voraus, dass ohne seine Anordnung die künftige Vollstreckung der zu sichernden Geldforderung vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Diese Vollstreckungsgefährdung muss nicht auf einem rechtswidrigen Verhalten des Betroffenen beruhen, es genügt vielmehr ein rechtmäßiges Verhalten, sofern es nur die künftige Vollstreckung – objektiv – gefährdet (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 24.11.2014 – V-4 Kart 14/14 (OWi) Rn. 12, juris). Allein das vertragswidrige Verhalten des Schuldners stellt aber noch keinen Arrestgrund dar, vielmehr müssen weitere Anhaltspunkte für eine Gefährdung hinzukommen. Maßgeblich sind stets die Umstände des Einzelfalls (Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschl. v. 10.6.2014 – 5 W 24/14 Rn. 4, juris).

b) Vorliegend besteht infolge des Ausscheidens der Ast. aus dem Verfahren vor dem KG und des damit verbundenen Verlustes jeglicher Einflussnahmemöglichkeiten auf die prozessuale Abwicklung des geschlossenen Vergleichs die begründete Gefahr, dass sie keine Kenntnis von der Beendigung des Verfahrens und der Auszahlung der Vergleichssumme erhält und damit die Ansprüche aus der wirksamen Erfolgshonorarvereinbarung nicht durchsetzen kann.

Dies gilt umso mehr, weil die Ag. die Wirksamkeit dieser Vereinbarung durchgängig leugnen und eine schwerwiegende Verletzung des Vertrauensverhältnisses be-

haupten, die jedoch in ihrem tatsächlichen Vorbringen keine Stütze findet. Das Verhalten der Ag., die nahezu elf Jahre nach der Mandatserteilung sowie der Vorfinanzierung von Auslagen und der vollständigen Stundung von Anwaltsgebühren aufgrund der Erfolgshonorarvereinbarung das Mandatsverhältnis ohne hinreichenden Grund gekündigt haben, erachtet der Senat als unlauter und in der konkreten Situation geeignet, die Vollstreckung der derzeit noch betagten Honorarforderung wesentlich zu erschweren.

Ob daneben die Gefahr der Vollstreckungsvereitelung auch darauf gestützt werden kann, dass sich die Ag., die gebürtig aus Kasachstan stammen, ins Ausland absetzen, kann unter diesen Umständen dahinstehen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt hat der Anwaltschaft zum 1.10.2021 weitere Möglichkeiten für den Abschluss von Erfolgshonorarvereinbarungen verschafft. § 4a RVG ermöglicht für drei alternative Fälle ein Erfolgshonorar. Die bisherige Einzelfallregelung ist als Nr. 3 bestehen geblieben. Hinzugekommen in Nr. 1 ist der Bagatellbereich mit Geldforderungen bis zu 2.000 Euro in dem der Gesetzgeber ein rationales Desinteresse der Verbraucher an der Rechtsverfolgung zu gesetzlichen Gebühren erkannt haben will sowie in Nr. 2 die Inkassodienstleistung (vgl. hierzu auch ausführlich *Hinne*, BRAK-Mitt. 2021, 278).

SYNDIKUSANWÄLTE

SYNDIKUSZULASSUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS EINER KREISHANDWERKERSCHAFT

BRAO §§ 46, 46a

* 1. Eine Zulassung zur Syndikusanwaltschaft ist ausgeschlossen, wenn innerhalb einer Organisationseinheit hoheitliche Maßnahmen getroffen werden und der Berufsträger hieran mit Entscheidungskompetenz beteiligt ist.

* 2. Tätigkeiten im öffentlichen Dienst sind jedoch nicht von vornherein mit einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt unvereinbar. Es ist vielmehr jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die ausgeübte Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Zulassung entgegensteht, d.h. insbesondere, ob die Belange der Rechtspflege durch die Zulassung gefährdet sind.

* 3. Stets abzustellen ist auf die Aufgaben und rechtlichen Befugnisse, die einem Antragsteller nach dem Gesetz und den vertraglichen Vereinbarungen zu-

kommen. Maßgeblich ist insoweit nicht die tatsächliche Handhabung, sondern dass ein Antragsteller rechtlich zu hoheitlichem Handeln befugt wäre.

BGH, Urt. v. 25.3.2022 – Anwz (Brfg) 8/21

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der am 17.7.2002 zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Beigeladene ist seit dem 1.5.2007 bei der Kreishandwerkerschaft M. als Geschäftsführer beschäftigt. Am 20.9.2019 beantragte er für diese Tätigkeit seine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Dem Antrag waren sein Dienstvertrag v. 27.4.2007 mit Nachtrag v. 16.8.2011 und eine Tätigkeitsbeschreibung v. 19.9.2019 nebst Anlagen beigelegt. Mit Bescheid v. 15.6.2020 ließ die Bekl. den Beigeladenen gegen die Stellungnahme der Kl. als Syndikusrechtsanwalt zu.

[2] Die von der Kl. dagegen erhobene Klage hat der AGH mit im Wesentlichen folgender Begründung abgewiesen:

[3] Der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO stehe einer Zulassung des Beigeladenen nicht entgegen, weil

er weder mittelbar noch unmittelbar am Erlass hoheitlicher Maßnahmen im Rahmen der der Kreishandwerkerschaft bzw. den ihr angeschlossenen Innungen obliegenden hoheitlichen Pflichtaufgaben beteiligt sei. Das gelte insbesondere auch für die Beteiligung des Beigeladenen an Prüfungen und Ausschüssen oder an der Beitrags- und Gebührenerhebung der Körperschaften. Die Tätigkeit des Beigeladenen entspreche den Anforderungen des § 46 II-V BRAO. Auch wenn er zahlreiche repräsentative Aufgaben wahrnehme und an Ausschusssitzungen und Innungsversammlungen teilnehme, ergebe sich aus der Darstellung seiner unstreitig anwaltlichen Tätigkeiten in der Tätigkeitsbeschreibung und seiner glaubhaften Einlassung in der mündlichen Verhandlung, dass die von ihm geschilderte rechtliche Beratung und teilweise Vertretung von 900 Mitgliedsbetrieben der Innungen 75 % bis 80 % seiner Tätigkeit ausmache. Diese Beratungs- und Vertretungstätigkeit sei gem. § 46 V BRAO auf Rechtsangelegenheiten seiner Arbeitgeberin beschränkt, da insoweit ein Ausnahmefall entsprechend § 46 V 2 Nr. 2 BRAO in Form erlaubter Rechtsdienstleistungen der Arbeitgeberin gegenüber ihren Mitgliedern (§ 8 I Nr. 2 RDG) vorliege.

[4] Mit ihrer vom Senat zugelassenen Berufung macht die Kl. unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens geltend, der Beigeladene sei im Rahmen der ihm als Geschäftsführer übertragenen Aufgaben der laufenden Verwaltung hoheitlich tätig. Das sei insbesondere im Zusammenhang mit den der Kreishandwerkerschaft obliegenden Pflichtaufgaben der Interessenwahrnehmung (§ 87 Nr. 1 HwO), der Durchführung der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften und Anordnungen (§ 87 Nr. 6 HwO), der auf Ersuchen übernommenen Geschäftsführung ihrer Mitgliedsinnungen (§ 87 Nr. 5, § 54 HwO) und bei der Erhebung von Gebühren und Beiträgen der Körperschaften der Fall. Zudem sei die Tätigkeit des Beigeladenen entgegen § 46 V BRAO nicht durch anwaltliche Tätigkeiten ausschließlich in Angelegenheiten seiner Arbeitgeberin geprägt, da die vom Anwaltsgerichtshof angenommene erweiternde Auslegung oder analoge Anwendung des § 46 V 2 Nr. 2 BRAO hinsichtlich der Beratung von Innungsbetrieben nicht in Betracht komme.

[5] Die Kl. beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils des AGH des Landes Nordrhein-Westfalen v. 5.1.2021 den Bescheid der Bkl. v. 15.6.2020 aufzuheben.

[6] Die Bkl. beantragt, die Berufung der Kl. zurückzuweisen.

[7] Sie verteidigt das angefochtene Urteil und trägt vor, weder aus den Geschäften der laufenden Verwaltung noch aus der (gerichtlichen) Vertretung der Kreishandwerkerschaft und der Innungen ergebe sich ein hoheitliches Handeln des Beigeladenen, dessen Tätigkeit maßgeblich in der Interessenvertretung und der Mitgliederberatung bestehe. Die hoheitlichen Tätigkeiten der Kreishandwerkerschaft würden durch deren Vorstand ausgeübt oder seien teilweise der Handwerks-

kammer D. übertragen bzw. dort verblieben. Der Erlass von Beitragsbescheiden finde ohne Zutun des Beigeladenen statt, der auf deren Inhalt keinen Einfluss habe, da die Bescheide anhand der Beitragsordnungen der Innungen erstellt und vom Vorstand unterzeichnet würden. § 46 V BRAO stehe einer Zulassung nicht entgegen, da ein Ausnahmefall gem. § 46 V 2 Nr. 2 BRAO vorliege.

[8] Der Senat hat den Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils, die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[9] Die Berufung der Kl. ist nach § 112e S. 1 BRAO statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 112e S. 2 BRAO, § 124a V und VI VwGO). Sie bleibt jedoch ohne Erfolg. Der Zulassungsbescheid v. 15.6.2020 ist nicht rechtswidrig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten (§ 112c I 1 BRAO, § 113 I 1 VwGO).

[10] Der formell nicht zu beanstandende Zulassungsbescheid ist auch in der Sache rechtmäßig. Gemäß § 46a I 1 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt auf Antrag zu erteilen, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gem. § 4 BRAO erfüllt sind, kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt und die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 II-V BRAO entspricht. Sämtliche Voraussetzungen sind hier gegeben.

[11] I. Der Beigeladene erfüllt die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zur Rechtsanwaltschaft. Er hat die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt (§ 4 BRAO).

[12] II. Ein Zulassungshindernis gem. § 7 BRAO besteht nicht. Der Beigeladene ist kein Beamter (vgl. § 7 Nr. 10 BRAO), sondern aufgrund seines Dienstvertrags als Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (§ 89 I Nr. 1, § 53 S. 1 HwO), Angestellter im öffentlichen Dienst. Auch das Zulassungshindernis des § 7 Nr. 8 BRAO steht seiner Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht entgegen.

[13] Gemäß §§ 46a I 1 Nr. 2, 7 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Syndikusrechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

[14] Das kann insbesondere bei einer mit hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung verbundenen Tätigkeit im öffentlichen Dienst der Fall sein. Nach der Rechtsprechung des Senats (BGH,

Tätigkeit im öffentlichen Dienst nicht per se unvereinbar

Aufgabenwahrnehmung verbundenen Tätigkeit im öffentlichen Dienst der Fall sein. Nach der Rechtsprechung des Senats (BGH,

Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18, NJW 2019, 3644 Rn. 16 ff.; v. 3.2.2020 – AnwZ (Brfg) 36/18, juris Rn. 9 f. und v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 81/18, NJW-RR 2020, 1317 Rn. 17 f.) ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst zwar nicht von vornherein mit einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt unvereinbar. Es ist vielmehr jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die ausgeübte Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Zulassung entgegensteht, ob also die Belange der Rechtspflege durch die Zulassung gefährdet sind. Dabei können die Grundsätze der Senatsrechtsprechung zur Unvereinbarkeit der Tätigkeit eines niedergelassenen Rechtsanwalts mit einer zweitberuflichen Tätigkeit als Angestellter im öffentlichen Dienst nicht einfach auf die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts für einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber übertragen werden. Das gilt auch für die von der Kl. angeführte Rechtsprechung des Senats zur (Un-)Vereinbarkeit der Tätigkeit als Geschäftsführer einer Kreishandwerkerschaft oder einer Innung mit der Tätigkeit eines niedergelassenen Rechtsanwalts (siehe BGH, Beschl. v. 13.9.1993 – AnwZ (B) 24/93, NJW-RR 1994, 953; v. 29.11.1993 – AnwZ (B) 41/93, NJW-RR 1994, 954 und v. 8.2.2010 – AnwZ (B) 9/09 Rn. 6; ferner Beschl. v. 10.10.2011 – AnwZ (B) 49/10, NJW 2012, 534 Rn. 10 ff. zur Tätigkeit eines Geschäftsführers einer Industrie- und Handelskammer). Vielmehr sind bei der Auslegung und Anwendung des § 7 Nr. 8 BRAO die Besonderheiten der anwaltlichen Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts nach §§ 46 f. BRAO zu berücksichtigen.

[15] Eine Gefährdung der Interessen der Rechtspflege i.S.v. § 7 Nr. 8 BRAO und damit ein Ausschluss der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ergibt sich nach der Rechtsprechung des Senats insbesondere dann, wenn der Antragsteller am Erlass hoheitlicher Maßnahmen mit Entscheidungsbefugnis beteiligt ist (BGH, Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18, a.a.O. Rn. 21 ff.; v. 3.2.2020 – AnwZ (Brfg) 36/18, a.a.O. Rn. 10 f. und v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 81/18, a.a.O. Rn. 18 f.).

Mit einer Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege ist eine solche hoheitliche Tätigkeit nicht vereinbar. Auf den Umfang der hoheitlichen Tätigkeit des Antragstellers kommt es hierbei nicht entscheidend an. Insbesondere muss die hoheitliche Tätigkeit nicht den Schwerpunkt der Gesamttätigkeit darstellen. Nicht entscheidend ist auch, ob der Antragsteller nach außen hin als Entscheidungsträger in Erscheinung tritt oder als solcher zu erkennen ist. Nicht das äußere Erscheinungsbild ist maßgeblich, sondern der objektive Inhalt der Tätigkeit, mithin die tatsächlich bestehende Entscheidungsbefugnis. Eine Zulassung scheidet demnach insbesondere dann aus, wenn die hoheitlichen Maßnahmen innerhalb der Organisationseinheit getroffen werden, welcher der Antragsteller angehört, und wenn der Antragsteller hieran mit Entscheidungskompetenz beteiligt ist. Fungiert der Antragsteller dagegen lediglich als rechtliche Prüfstelle,

Beteiligung am Erlass hoheitlicher Maßnahmen?

ohne weisungsbefugt zu sein, ist eine Zulassung nicht nach § 7 Nr. 8 BRAO ausgeschlossen.

[16] Abzustellen ist für diese Beurteilung auf die Aufgaben und rechtlichen Befugnisse, die dem Antragsteller nach dem Gesetz und den vertraglichen Vereinbarungen zukommen. Zählen dazu Tätigkeiten oder Befugnisse hoheitlicher Natur, steht dies einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 7 Nr. 8 BRAO auch dann entgegen, wenn der Antragsteller diese im konkreten Fall tatsächlich nicht ausüben sollte (vgl. BGH, Urt. v. 3.2.2020 – AnwZ (Brfg) 36/18 Rn. 16 f.). Maßgeblich ist insoweit nicht die tatsächliche Handhabung, sondern dass der Antragsteller rechtlich zu hoheitlichem Handeln im obigen Sinne befugt wäre. Bei der Auslegung nicht eindeutiger vertraglicher Vereinbarungen kann allerdings für deren Verständnis der tatsächlichen Handhabung von Zuständigkeiten und Kompetenzen durch die Vertragsparteien als Indiz Bedeutung zukommen (vgl. BGH, Urt. v. 24.6.1988 – V ZR 49/87, NJW 1988, 2878, 2879; v. 16.9.1988 – V ZR 77/87, NJW-RR 1989, 198, 199; v. 16.10.1997 – IX ZR 164/96, NJW-RR 1998, 259 und v. 26.11.1997 – XII ZR 308/95, NJW-RR 1998, 801, 803).

[17] 2. Danach ist die vom Beigeladenen ausgeübte Tätigkeit mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vereinbar. Entgegen der Annahme der Kl. ist der Beigeladene im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nicht im obigen Sinne hoheitlich tätig.

[18] a) Die dem Beigeladenen übertragenen Aufgaben ergeben sich aus § 2 Nr. 1 seines Dienstvertrags i.V.m. der Satzung der Kreishandwerkerschaft (im Folgenden: KHW-Satzung). Nach § 2 Nr. 1 des Dienstvertrags hat er die Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft nach Maßgabe der Satzung zu leiten, in der von der in §§ 89 I Nr. 5, 66 III 2 HwO vorgesehenen Möglichkeit der Übertragung der Vertretungsbefugnis des Vorstands auf den Geschäftsführer Gebrauch gemacht wurde. Danach hat der Beigeladene die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen (§ 11 II KHW-Satzung), ist grundsätzlich gemeinsam mit dem Kreishandwerksmeister zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Kreishandwerkerschaft befugt (§ 20 I 1 KHW-Satzung) und hat die Geschäfte der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind, nach den Richtlinien des Vorstands zu führen (§ 21 I und III KHW-Satzung). Dabei obliegt ihm nach § 21 IV 1 KHW-Satzung „die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung“, bei denen er die Kreishandwerkerschaft auch alleine vertritt (§ 21 IV 2 KHW-Satzung). „Laufende Geschäfte der Verwaltung“ sind nach der Definition in § 21 IV 3 KHW-Satzung alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.

Dienstvertrag

[19] Außerdem ist der Beigeladene infolge der Übernahme der Geschäftsführung sämtlicher der Kreishandwerkerschaft angeschlossener Innungen gem. § 87

Nr. 5 HwO i.V.m. der – nach Angabe des Beigeladenen von sämtlichen angeschlossenen Innungen verwendeten – „Innungssatzung ‘96“ (im Folgenden: Innungssatzung) gleichzeitig „Geschäftsführer der Innungen“ (§ 5 II 2 Innungssatzung), zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung grundsätzlich gemeinsam mit dem Obermeister befugt (§ 33 Innungssatzung) und hat die Geschäfte der Innungen nach den Richtlinien des Vorstands zu führen (§ 34 I 2 Innungssatzung). Gemäß § 35 I Innungssatzung obliegt ihm auch hier „die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung“, bei denen er die Innung auch alleine vertreten kann und worunter alle Verwaltungsaufgaben fallen, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.

[20] Aus der Tätigkeitsbeschreibung des Beigeladenen ergibt sich hierzu, dass er auch Leiter der Rechtsabteilung der Kreishandwerkerschaft ist und als solcher den „Mitgliedsbetrieben“ anwaltliche Dienstleistungen anbietet.

[21] Weitere schriftliche Vereinbarungen oder Regelungen betreffend die Zuständigkeit des Beigeladenen, wie etwa ein Organisations- oder Geschäftsverteilungsplan, existieren nach den Angaben des Beigeladenen nicht.

[22] b) Die dem Beigeladenen damit übertragenen Aufgaben und Befugnisse sind nicht hoheitlicher Natur.

keine hoheitliche Natur

[23] aa) Die dem Beigeladenen nach § 21 IV KHW-Satzung bzw. § 35 Innungssatzung obliegende „Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung“ erstreckt sich nicht auf hoheitliche Tätigkeiten im Sinne der obigen Rechtsprechung. Das steht nach der persönlichen Anhörung des Beigeladenen und den vorliegenden Unterlagen zur Überzeugung des Senats fest.

[24] Die Kl. weist zwar zutreffend darauf hin, dass eine Kreishandwerkerschaft und die ihr angehörenden Innungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§§ 89 I Nr. 1, 53 S. 1 HwO) und Träger mittelbarer Staatsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben nach §§ 87, 54 HwO auch zahlreiche öffentliche Aufgaben teilweise hoheitlicher Natur wahrnehmen. Zutreffend ist auch, dass im Rahmen dieser hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung auch Verwaltungsaufgaben anfallen können, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren und damit dem Wortlaut nach von der Definition der „laufenden Geschäfte der Verwaltung“ in § 21 IV 3 KHW-Satzung bzw. § 35 I 3 Innungssatzung umfasst sein könnten. Das gilt auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH, nach der unter den Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung grundsätzlich Geschäfte fallen, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der beteiligten Körperschaft von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind (vgl. BGH, Urt. v. 16.11.1978 – III ZR 81/77, NJW 1980, 117 m.w.N. zur Gemeindeverwaltung; s. hierzu auch Günther, in Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl., § 61 Rn. 21 f. unter Verweis

auf Wolff/Bachof, VerwR II, 4. Aufl. 1976, § 75 Anm. I.5). Dies können bei einer Kreishandwerkerschaft oder Innung auch im Rahmen von §§ 87, 54 HwO anfallende hoheitliche Maßnahmen sein.

[25] Nach der persönlichen Anhörung des Beigeladenen und den vorliegenden Unterlagen steht jedoch zur Überzeugung des Senats fest, dass dem Beigeladenen nach dem Verständnis der Vertragsparteien mit der „Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung“ – auch wenn dies nicht ausdrücklich in seinem Dienstvertrag bzw. der Satzung oder einem Geschäftsverteilungsplan geregelt wurde – keine hoheitlichen Tätigkeiten übertragen, insb. keine Entscheidungsbefugnisse beim Erlass hoheitlicher Maßnahmen eingeräumt wurden. Das ergibt sich aus der vom Beigeladenen in seiner Anhörung durch den Senat glaubhaft und plausibel geschilderten ständigen Handhabung seiner Zuständigkeiten und Befugnisse. Danach ist die ihm mit § 21 IV der KHW-Satzung übertragene Tätigkeit bei der Erledigung hoheitlicher Aufgaben der Kreishandwerkerschaft oder der Innungen im Rahmen der laufenden Verwaltung auf lediglich vorbereitende, prüfende oder unterstützende ausführende Tätigkeiten ohne eigene Entscheidungskompetenz beschränkt. Etwaige hoheitliche Tätigkeiten werden insoweit ausschließlich durch den Vorstand der Kreishandwerkerschaft bzw. der jeweiligen Innung ausgeübt. Für die gegenteilige Annahme der Kl. liegen keine Anhaltspunkte vor.

[26] (1) Dass der Beigeladene im Rahmen der der Kreishandwerkerschaft nach § 87 Nr. 1 HwO obliegenden Wahrnehmung der Gesamtinteressen des selbstständigen Handwerks und der gemeinsamen Interessen der Handwerksinnungen hoheitlich tätig würde, ist nicht ersichtlich.

[27] Die Interessenwahrnehmung nach § 87 Nr. 1 HwO ist zwar eine öffentliche Aufgabe der Kreishandwerkerschaft; sie muss

aber nicht stets in öffentlich-rechtlicher oder gar hoheitlicher Form wahrgenommen werden. Wie die Kl. selbst vorgetragen hat, fällt darunter etwa auch die Repräsentation der Körperschaft nach außen, die Kontaktpflege zu Innungen, zur Handwerkskammer und zu anderen staatlichen/wirtschaftlichen/gesellschaftlichen Institutionen, zu deren Zweck der Beigeladene nach der Auflistung der Kl. in den Jahren 2018 bis 2020 an zahlreichen Veranstaltungen teilgenommen hat. Auch die vom Beigeladenen geschilderte Tätigkeit in der Nachwuchsförderung durch Werbung für die berufliche Ausbildung ist hierzu zu rechnen. Dass bzw. an welchen hoheitlichen Maßnahmen der Beigeladene außerdem im Rahmen des § 87 Nr. 1 HwO bei Geschäften der laufenden Verwaltung mit Entscheidungsbefugnis beteiligt sein sollte, hat die Kl. nicht konkret dargetan und ist nach den glaubhaften Bekundungen des Beigeladenen auch nicht anderweitig zu erkennen.

[28] Das von der Kl. in diesem Zusammenhang angeführte Urteil des Obergerichtes Lüneburg

(NVwZ-RR 2010, 639, 640) gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. In der dortigen Entscheidung wurde die Aufforderung des Geschäftsführers einer Kreishandwerkerschaft an eine Friedhofsverwaltung, die einem Steinmetz erteilte Genehmigung zur Aufstellung von Grabsteinen wegen dessen fehlender Eintragung in die Handwerksrolle wieder aufzuheben, als schlichtes Verwaltungshandeln bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben qualifiziert. Nach der glaubhaften und unwiderlegten Bekundung des Beigeladenen ist indes davon auszugehen, dass er im Rahmen der ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung keine vergleichbaren (abmahnenden) Äußerungen – etwa betreffend die Nichteinhaltung handwerksrechtlicher Zulassungsvoraussetzungen – mit amtlichem Charakter gegenüber Außenstehenden abgibt.

[29] (2) Der Beigeladene übt auch bei der Unterstützung der Handwerksinnungen gem. § 87 Nr. 2 HwO und infolge der Übernahme der Geschäftsführung der Innungen nach §§ 87 Nr. 5, 54 HwO keine hoheitlichen Tätigkeiten aus.

[30] Allerdings handelt es sich nach der formalen Abgrenzung des BVerfG bei den Innungen gem. § 54 I HwO übertragenen Pflichtaufgaben um öffentliche Aufgaben, die sie in hoheitlicher Form wahrnehmen; die in § 54 II und III HwO geregelten freiwilligen Aufgaben zählen dagegen zur nichtstaatlichen Interessenwahrnehmung (BVerfGE 68, 193, 208 ff.; 70, 1, 20). Auch hier ist aber eine maßgebliche Beteiligung des Beigeladenen an hoheitlichen Maßnahmen im Rahmen der ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung nicht ersichtlich.

[31] (a) Hinsichtlich der hoheitlichen Aufgaben der Innungen im Bereich der Lehrlingsausbildung (§ 54 I 2 Nr. 3 HwO) und des Prüfungswesens (§ 54 I 2 Nr. 4 HwO) hat der AGH zutreffend angenommen, dass letztere bereits der Sache nach kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen.

Zudem hat der Beigeladene unter Hinweis auf seine fehlende fachliche Sachkunde glaubhaft bekundet, an diesen Aufgaben nicht mit Entscheidungsbefugnis beteiligt zu sein. Das gilt insb.

im Hinblick auf die für die Gesellenprüfungsausschüsse der Innungen geltenden Regelungen. Nach § 34 I 2 HwO, § 44 I 2 Innungssatzung müssen die Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Der Ausschuss muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, bei denen es sich in gleicher Zahl um Arbeitgeber (mit Meistertitel oder Ausbildungsberechtigung) und Arbeitnehmer (mit Gesellen- oder entsprechender Abschlussprüfung und Tätigkeit in diesem Handwerk) sowie mindestens einen Lehrer einer berufsbildenden Schule handeln muss (§ 34 I-III HwO, § 44 II und III Innungssatzung). Die Arbeitgeber werden von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer von

dem Gesellenausschuss gewählt (§ 34 V HwO, § 44 IV Innungssatzung). Danach hat der Beigeladene glaubhaft bekundet, in keinem dieser Ausschüsse vertreten zu sein.

[32] (b) Gleiches gilt für eine – als hoheitlich zu qualifizierende – Beteiligung an einem Schlichtungsausschuss der Innungen gem. § 67 III HwO, § 111 II 1 ArbGG, die nach der Rechtsprechung des Senats einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entgegenstehen würde (vgl. BGH, Urt. v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 81/18, NJW-RR 2020, 1317 Rn. 20 ff.). Diesbezüglich hat der Beigeladene glaubhaft angegeben, in keinem Schlichtungsausschuss vertreten zu sein. Zwar sind bei den der Kreishandwerkerschaft M. angehörenden Innungen teilweise Schlichtungsausschüsse gebildet worden, die nach der Verfahrensordnung der Handwerkskammer D. neben einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter mit einem Vorsitzenden besetzt sind, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Weiter bestimmt § 51 I 2 Innungssatzung, dass der Vorsitzende nicht Mitglied der Handwerksinnung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein darf.

[33] Auch wenn der Beigeladene diese Voraussetzungen erfüllen würde, hat er glaubhaft bekundet, dass die Aufgabe des Vorsitzenden von dem Geschäftsführer der Handwerkskammer D., Herrn Assessor jur. M.S. wahrgenommen werde. Dafür spricht, dass der Vorsitzende im Hinblick auf die Wahrung der paritätischen Besetzung des Ausschusses mit einer neutralen Person besetzt werden sollte, die aufgrund ihrer Stellung weder der Arbeitgeber- noch der Arbeitnehmerseite zugerechnet werden kann. Danach sollte das Amt des Vorsitzenden nicht von Beschäftigten von Innungen, Kreishandwerkerschaften oder Wirtschaftsverbänden, Obermeistern oder Gewerkschaftssekretären ausgeübt werden (vgl. Günther/Schwerdtfeger, NZA Online Aufsatz 1/2016, 1, 5). Dass auf der Homepage der Handwerkskammer D. als Ansprechpartner für Schlichtungsausschüsse die Kreishandwerkerschaften/Innungen benannt werden, steht der Bekundung des Beigeladenen nicht entgegen, da dies der grundsätzlichen Zuständigkeitszuweisung in § 67 III HwO, § 111 II ArbGG entspricht und sich allein daraus kein Rückschluss darauf ziehen lässt, wer den Vorsitz in den jeweils eingerichteten Schlichtungsausschüssen ausübt.

[34] (c) Hinsichtlich der Mitwirkung der Innungen bei der Verwaltung der Berufsschulen (§ 54 I 2 Nr. 6 HwO) räumt die Kl. selbst ein, dass diese Pflichtaufgabe mangels Umsetzung in den Schulgesetzen der Länder lediglich ein Programmsatz geblieben ist. Dass der Beigeladene im Rahmen der Gutachtenerstattung und Auskunftserteilung an Behörden (§ 54 I 2 Nr. 8 HwO) hoheitlich, d.h. nicht nur beratend, sondern mit eigener Entscheidungsbefugnis tätig wäre, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

[35] Letzteres gilt entsprechend für die weiteren, nach der Rechtsprechung des BVerfG als hoheitlich anzuse-

kein Geschäft der laufenden Verwaltung

henden Pflichtaufgaben, den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen (§ 54 I 2 Nr. 1), ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben (§ 54 I 2 Nr. 2 HwO), das handwerkliche Können der Meister und Gesellen sowie das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern (§ 54 I 2 Nr. 5 und Nr. 7 HwO) und die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen (§ 54 I 2 Nr. 9 HwO).

[36] (d) Ob – wie die Kl. unter Verweis auf eine im Schrifttum vertretene Auffassung (s. *Will*, Selbstverwaltung der Wirtschaft, 2010, 678, 712 m.w.N.) geltend macht – für die Unterscheidung von hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Aufgaben der Innungen statt der formalen Abgrenzung des Bundesverfassungsgerichts eine materielle Betrachtung nach dem Inhalt der jeweiligen Aufgabe vorzunehmen sein könnte und danach auch ein Teil der in § 54 II und III HwO genannten freiwilligen Aufgaben der Handwerksinnungen als hoheitlich zu qualifizieren wäre, bedarf keiner Entscheidung. Die Kl. hat hinsichtlich der von ihr danach als hoheitlich angesehenen Aufgaben – Beratung der Vergebungsstellen bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen (§ 54 II Nr. 2 HwO), Errichtung von Unterstützungskassen für Innungsmitglieder (§ 54 III Nr. 2 HwO) und Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Auftraggebern (§ 54 III Nr. 3 HwO) – nicht näher dargetan, in welcher Form der Beigeladene daran bei Geschäften der laufenden Verwaltung oder als Leiter der Rechtsabteilung über ein lediglich unterstützendes und beratendes Maß hinaus beteiligt sein sollte. Anhaltspunkte, die dies nahelegen könnten, sind nicht ersichtlich.

[37] (3) Dass der Beigeladene bei der der Kreishandwerkerschaft des Weiteren obliegenden Schaffung oder Unterstützung von Einrichtungen (§ 87 Nr. 3 HwO) oder bei der Unterstützung der Behörden (§ 87 Nr. 4 HwO) – sei es im Rahmen der laufenden Verwaltung oder als Leiter der Rechtsabteilung – nicht nur vorbereitend und unterstützend, sondern mit Entscheidungsbefugnis beteiligt wäre, ist ebenfalls nicht ersichtlich und wird auch von der Kl. nicht dargetan.

[38] (4) Auch die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben mit eigener Entscheidungsbefugnis im Rahmen der der Kreishandwerkerschaft und den Innungen obliegenden Durchführung der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften und Anordnungen (§ 87 Nr. 6 bzw. § 54 I 2 Nr. 10 HwO) durch den Beigeladenen ist nach seinen glaubhaften Angaben und den vorliegenden Unterlagen nicht gegeben.

[39] Der Beigeladene hat als Anlage IV zur Tätigkeitsbeschreibung eine Auflistung der Aufgaben vorgelegt, die die Kreishandwerkerschaft gem. § 87 Nr. 6 HwO für die Handwerkskammer D. wahrnimmt. Bei diesen Aufgaben – die teilweise auch unter § 87 Nr. 4 HwO (Unterstützung der Behörden bei den das Handwerk des

Bezirks betreffenden Maßnahmen) zu fassen sind – handelt es sich sämtlich um lediglich vorbereitende oder unterstützende Tätigkeiten ohne Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse mit eigener Entscheidungskompetenz:

[40] Betreffend die Vorbereitung der Eintragung von Betrieben in die Handwerksrolle hat der Beigeladene ausführlich und glaubhaft geschildert, dass er auf entsprechende Anfrage zwar eine Beratung hinsichtlich der unterschiedlichen Eintragungsmöglichkeiten und eine Überprüfung der Eintragungsanträge vornimmt, ihm aber keine Entscheidungsbefugnis über die Vornahme der Eintragung zusteht, sondern er einen Antrag – sofern der Betrieb dies wünscht – auch bei Bedenken dagegen an die Handwerkskammer zur dortigen Entscheidung weiterzuleiten hat. Entsprechendes gilt für die Prüfung und Weiterleitung von Berufsausbildungsverträgen zur Eintragung in die Lehrlingsrolle. Seine Tätigkeit im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit beschränkt sich auf die Meldung von Verdachtsfällen an die zuständigen Ämter bzw. die Handwerkskammer. Die Organisation von Veranstaltungen für die Werbung neuer Auszubildender und die Teilnahme daran sind ebenso wie die für die Handwerkskammer übernommene Erfassung von Tätigkeitszeiten der Ehrenamtsträger und Betriebs- sowie Arbeitnehmerjubiläen ersichtlich nicht hoheitlicher Natur.

[41] Eine hoheitliche Tätigkeit des Beigeladenen ergibt sich schließlich auch nicht aus seiner Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss der Bundesagentur für Arbeit M., im Beirat des Jobcenters, im Kuratorium der M.-Stiftung zur Erleichterung des Übergangs von der Schule in den Beruf/eine Ausbildung und als Gesellschaftervertreter der städtischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft. Soweit die Kl. die Angabe des Beigeladenen, im Ergebnis bringe er hier (nur) seine Einschätzungen zum lokalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ein, insbesondere hinsichtlich seiner Tätigkeit im Verwaltungsausschuss der Bundesagentur für Arbeit in Zweifel zieht, trifft es zwar zu, dass der Verwaltungsausschuss nach § 374 II SGB III die Aufgabe hat, die Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu überwachen und zu beraten, wozu er entsprechend § 373 II SGB III auch Auskunft vom Vorstand der Agentur verlangen kann. Die Anordnung hoheitlicher Maßnahmen steht dem Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Überwachungsaufgabe aber nicht zu. Vielmehr kann er, wenn er der Auffassung ist, dass die Geschäftsführung ihre Pflichten verletzt hat, die Angelegenheit (nur) dem Verwaltungsrat vortragen, dem seinerseits gem. § 373 I SGB III die Überwachung des Vorstands und der Verwaltung der Agentur für Arbeit obliegt und der die Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision verlangen und Sachverständige mit einzelnen Aufgaben der Überwachung beauftragen kann. Dem entspricht die Darstellung des Beigeladenen, wonach seine Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsausschusses lediglich einer „Beiratsfunktion“ gleichkomme.

[42] Bestätigt werden die Angaben des Beigeladenen durch das von ihm eingereichte Schreiben eines Abteilungsleiters der Handwerkskammer D. v. 18.9.2019, demzufolge er als Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft keine hoheitlichen Tätigkeiten für die Handwerkskammer ausübt.

[43] (5) Schließlich sind dem Beigeladenen mit der „Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung“ auch keine hoheitlichen Tätigkeiten bei der Erhebung der Beiträge und Gebühren der Kreishandwerkerschaft und der Innungen übertragen worden.

[44] (a) Das folgt – entgegen der Annahme des AGH – allerdings nicht bereits daraus, dass die Bemessungsgrundlagen für die Mitgliedsbeiträge bereits in den Satzungen der Kreishandwerkerschaft bzw. der ihr angehörenden Innungen bestimmt sind (§§ 55 II Nr. 4, 89 I Nr. 1 HwO; § 26 II-V KHW-Satzung; § 73 III und IV Innungssatzung) und über die Höhe der Beiträge und die Festsetzung von Gebühren die Mitglieder- bzw. die jeweilige Innungsversammlung haushaltsjährlich durch Beschluss zu entscheiden hat (§§ 61 II Nr. 2, 89 I Nr. 3 HwO; §§ 10 II Nr. 2, 26 VI KHW-Satzung; §§ 23 II Nr. 2, 73 V Innungssatzung).

[45] Hierbei handelt es sich indes nur um abstrakt-generelle Regelungen, anhand derer die Beiträge im jeweiligen Einzelfall noch zu ermitteln und festzusetzen sind. So bestimmt § 26 KHW-Satzung lediglich allgemein, dass jede Mitgliedsinnung für jedes ihr angehörende Innungsmitglied einen Grund- und einen Zusatzbeitrag (Korporativbeitrag), der in einem Tausendsatz der Lohnsumme erhoben wird, zu entrichten hat, Innungen, die ihre Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft übertragen haben, einen Geschäftsführungsbeitrag in Form eines Grundbeitrags zu leisten haben und Sonderbeiträge erhoben werden können. Eine entsprechende Regelung enthält § 73 Innungssatzung, wonach den Innungen für die Erhebung des Zusatzbeitrags außer der Erhebung nach einem Tausendsatz der Lohn- und Gehaltssumme auch eine Erhebung in einem Hundertsatz des einheitlichen Gewerbesteuerbetrages, des Gewerbekapitals, des Gewerbeertrags oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb gestattet und zudem bestimmt wird, dass der Zusatzbeitrag bei Mischbetrieben im Einzelfall um den Beitragsanteil für die anderen gewerblichen Leistungen zu verringern ist. Auch bei der Festsetzung der Beitragshöhe durch die Mitglieder- bzw. die jeweilige Innungsversammlung handelt es sich in der Regel nur um die Bestimmung des allgemeinen Satzes für die Bemessung des Mitgliederbeitrags und nicht der Höhe des danach konkret von den einzelnen Mitgliedern zu entrichtenden Betrages. Diese konkrete Berechnung erfolgt vielmehr anhand der individuellen Daten des jeweiligen Mitglieds durch den Kassenleiter der Kreishandwerkerschaft bzw. der Innung, seine anschließende Festsetzung durch den Vorstand, den Geschäftsführer oder den sonst in der Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder- bzw. Innungsversammlung

Beauftragten (vgl. *Günther*, in Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl., § 73 Rn. 7; *Will*, Selbstverwaltung der Wirtschaft, 2010, S. 673, 709; s. auch *Schwannecke/Kräßig*, Die Deutsche Handwerksordnung, 38. Lfg. XII/06, § 61 Rn. 5 unter b)). Zu diesem Zweck enthalten die Satzungen der Kreishandwerkerschaft (§ 26 IV und V) und der Innungen (§ 73 IV) auch die Verpflichtung der Innungen bzw. ihrer Mitglieder, Auskunft und Nachweise über die erforderlichen Festsetzungsgrundlagen zu erteilen, und die Berechtigung der Kreishandwerkerschaft bzw. Innung, bei Nichterteilung der Auskunft eine Schätzung vorzunehmen.

[46] Diese individuelle Festsetzung ist ebenso wie die Aufforderung zur Entrichtung des Beitrags bzw. der Gebühr ein Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG, mithin eine hoheitliche Maßnahme, die als solche im verwaltungsgerichtlichen Verfahren voll überprüft werden kann (vgl. *Günther*, in Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl., § 73 Rn. 7, 27 und 30; BeckOK HwO/*Baier-Treu*, Stand: 1.8.2021, § 73 Rn. 34; s. auch *Schwannecke/Kräßig*, Die Deutsche Handwerksordnung, 38. Lfg. XII/06, § 61 Rn. 5 unter b). Die festgesetzten Beiträge und Gebühren können gem. §§ 73 IV, 89 I Nr. 5 HwO nach Verwaltungsvollstreckungsrecht beigetrieben werden, d.h. der Festsetzung kommt hierbei die Qualität eines Vollstreckungstitels zu.

[47] Da es sich bei der konkreten Festsetzung von Beiträgen und Gebühren jedenfalls im Regelfall um eine nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehrende typisierte Aufgabe ohne besondere Bedeutung im Geschäftsbetrieb der Körperschaften handelt, kann sie grundsätzlich auch als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen werden und damit auch von deren Übertragung auf den Geschäftsführer umfasst sein.

[48] (b) Der Beigeladene hat in seiner Anhörung durch den Senat jedoch plausibel und überzeugend dargelegt, dass dies hier nach dem Verständnis der Beteiligten von der vereinbarten Aufgabenübertragung – wie es sich aus der ständigen Handhabung der Beitrags- und Gebührenerhebung ergibt – nicht der Fall ist.

Danach kommen ihm insoweit lediglich vorbereitende und ausführende Aufgaben ohne eigene Entscheidungsbefugnis zu.

[49] Nach den Angaben des Beigeladenen werden die von den Mitgliedsbetrieben an die Innungen zu entrichtenden Beiträge nach Vorschlag des jeweiligen Vorstands in den jeweiligen Innungsversammlungen hinsichtlich des fixen Grundbeitrags (derzeit 150 Euro) und des Sonderbeitrags insoweit festgesetzt, dass der von der Lohnsumme zu entrichtende Satz bestimmt wird. Die Berechnung des im Einzelfall zu zahlenden Beitrags anhand der von den Betrieben gemeldeten Lohnsumme erfolgt zwar durch den – bei der Kreishandwerkerschaft beschäftigten und dem Beigeladenen als Vorgesetztem unterstehenden – Kassenleiter, der auch evtl. Schätzungen bei fehlenden Datenangaben der Betriebe vornehme. Die anschlie-

ßende Festsetzung nehme jedoch der Obermeister der jeweiligen Innung vor, der die Beitragsberechnungen auch stichprobenartig überprüfe und über Einwände von Mitgliedsbetrieben gegen die konkrete Berechnung sowie etwaige Stundungen, Erlasse oder aber die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen zu entscheiden habe. Auch die konkrete Höhe der von den Innungen erhobenen Gebühren wird von der Innungsversammlung festgesetzt. Eine eigene Entscheidungsbefugnis des Beigeladenen ist danach nicht gegeben. Nach seinen Angaben würde er sich auch nicht – stellvertretend – dazu befugt sehen, da es sich hierbei um eine dem Ehrenamt des Vorstands der Innung obliegende Aufgabe handele.

[50] Gleiches gilt für die von den Innungen an die Kreishandwerkerschaft zu entrichtenden Beiträge, die nach den weiteren Angaben des Beigeladenen in der Mitgliederversammlung von den Innungsvertretern konkret für jede Innung beschlossen werden. Ihre Begleichung erfolgt durch eine anschließend vom Kassenleiter vorgenommene Umbuchung. Auch insoweit ist der Beigeladene – in seiner Funktion als Geschäftsleiter und Vorgesetzter des Kassenleiters – nur in ausführender Funktion ohne Entscheidungsbefugnis beteiligt. Einwände der Innungen gegen den umgebuchten Beitrag habe es noch nie gegeben, da diese an der Betragsfestsetzung selbst beteiligt seien; auch insoweit handele es sich zudem um eine allein dem Ehrenamt obliegende Aufgabe.

[51] Die Angaben des Beigeladenen sind plausibel und glaubhaft. Angesichts des von ihm geschilderten Ablaufs der Festsetzung und Beitreibung steht die von der Kl. dagegen angeführte Zahl von ca. 900 Mitgliedsbetrieben der der Kreishandwerkerschaft angehörenden Innungen einer Entscheidung über die einzelnen Festsetzungen und deren Beitreibung durch den Obermeister trotz seiner grundsätzlich ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 66 IV HwO) nicht entgegen, da sich seine Zuständigkeit auf die Betriebe seiner Innung beschränkt. Auch die Bestimmung und Erhebung der Beiträge der Innungen an die Kreishandwerkerschaft ist in der vom Beigeladenen geschilderten Handhabung mit der ehrenamtlichen Tätigkeit der Beteiligten vereinbar. Dass die Entscheidungsbefugnis für die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren und Beiträge bei den ehrenamtlichen Mitgliedern/Organen der Körperschaften verblieben ist und seine Beteiligung sich lediglich auf die tatsächliche Umsetzung durch den ihn unterstellten Kassenleiter beschränkt, hat der Beigeladene überzeugend damit begründet, dass diese Fragen unter den sachkundigen Vertretern des jeweiligen Handwerks geklärt werden müssten und er als außenstehender Geschäftsleiter hierfür nicht geeignet sei.

[52] bb) Dass der Beigeladene darüber hinaus im Rahmen der ihm außerdem als Geschäftsleiter übertragenen Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 11 II KHW-Satzung) hoheitlich, d.h. mit eigener Entscheidungsbefugnis tätig würde, hat die Kl. nicht konkret dargetan; Anhaltspunkte dafür liegen nicht vor.

[53] cc) Auch eine hoheitliche Tätigkeit des Beigeladenen im Rahmen seiner Aufgaben als Leiter der Rechtsabteilung ist nicht ersichtlich und wird von

der Kl. auch nicht geltend gemacht. Seine Tätigkeit besteht insoweit im Wesentlichen in der rechtlichen Beratung der Innungsbetriebe, vor allem im Bereich des privaten Bau- bzw. Werkvertragsrechts, z.B. rechtliche Bewertung von Leistungsverzeichnissen und Verträgen mit Bauherren, aber auch des Kaufrechts, etwa für Kfz-Betriebe, und des Arbeits- und Tarifvertragsrechts betreffend die Mitarbeiter der Betriebe sowie der Führung von eigenverantwortlichen Vertragsverhandlungen mit Bauherren und der Betreuung von Inkasso- und Zwangsvollstreckungsangelegenheiten sowie der Prozessvertretung.

[54] III. Das Arbeitsverhältnis des Beigeladenen wird, wie § 46 III und V BRAO es verlangt, durch anwaltliche Tätigkeiten für seine Arbeitgeberin geprägt.

[55] 1. Das Arbeitsverhältnis eines Syndikusrechtsanwalts wird durch die in § 46 III Nr. 1–4 BRAO näher beschriebenen anwaltlichen Tätigkeiten geprägt.

Die anwaltlichen Tätigkeiten müssen folglich quantitativ und qualitativ den Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses eines Syndikusrechtsanwalts-Bewerbers darstellen. Dabei liegt ein Anteil von 65 % anwaltlicher Tätigkeit am unteren Rand des für eine anwaltliche Prägung des Arbeitsverhältnisses erforderlichen (BGH, Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 63/17, NJW 2019, 3649 Rn. 18; Beschl. v. 9.1.2020 – AnwZ (Brfg) 11/19 Rn. 6). Ein geringerer Anteil anwaltlicher Tätigkeiten reicht für die Annahme einer anwaltlichen Prägung in der Regel nicht aus (vgl. BGH, Urt. v. 26.11.2020 – AnwZ (Brfg) 47/19 Rn. 10).

[56] 2. Nach den Angaben in der Tätigkeitsbeschreibung zum Dienstvertrag des Beigeladenen und seiner glaubhaften Einlassung in der mündlichen Verhandlung ist davon auszugehen, dass der Anteil anwaltlicher Tätigkeiten jedenfalls mehr als 65 % seiner Gesamttätigkeit ausmacht.

[57] Nach den Angaben in der Tätigkeitsbeschreibung des Beigeladenen machen seine dort geschilderten Tätigkeiten ca. 75 % bis 80 % seiner Gesamttätigkeit aus. Diese Tätigkeiten bestehen – wie der Beigeladene in seiner mündlichen Anhörung durch den AGH bestätigt hat – im Wesentlichen in der Beratung und Vertretung der ca. 900 Mitgliedsbetriebe der angeschlossenen Innungen in rechtlichen Angelegenheiten, vor allem im Bereich des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts (Vergütung, Kündigung, Urlaub und Ausbildung von Mitarbeitern) und der Geltendmachung von Werklohnforderungen einschließlich „Inkassoleistungen“ sowie der Abwehr von Gewährleistungsansprüchen von Auftraggebern im Bau- und im Kfz-Bereich. Dass diese – bei der Prüfung der anwaltlichen Prägung einzubeziehenden (s. dazu unter IV.) – Tätigkeiten anwaltlicher Natur

i.S.v. § 46 III Nr. 1–4 BRAO sind, stellt auch die Kl. nicht in Frage.

[58] Die Kl. weist zwar zutreffend darauf hin, dass der Beigeladene als Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft und der Innungen daneben auch zahlreiche organisatorische, administrative und repräsentative Aufgaben zu erfüllen hat. So hat der Beigeladene selbst angegeben, dass ihm die Vorbereitung und Durchführung von ca. 15 bis 20 Innungsversammlungen pro Jahr obliege und er zudem in der Nachwuchsförderung tätig sei, indem er vor allem Werbung für die berufliche Ausbildung mache. Auch danach und unter Berücksichtigung der weiteren Tätigkeiten des Beigeladenen in verschiedenen Ausschüssen und Beiräten (s.o.) sowie der von der Kl. exemplarisch aufgelisteten repräsentativen Veranstaltungen, an denen der Beigeladene in den Jahren 2018 bis 2020 teilgenommen hat, steht indes aufgrund der glaubhaften und plausiblen Schilderung des Beigeladenen zur Überzeugung des Senats fest, dass der Schwerpunkt seiner Tätigkeit im Bereich der anwaltlichen Mitgliederberatung liegt und, wenn auch vielleicht nicht 75 % bis 80 %, so doch jedenfalls mehr als 2/3 (d.h. 66 %) seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht.

[59] IV. Die anwaltlichen Tätigkeiten des Beigeladenen für die Mitgliedsbetriebe der Innungen sind bei der Prüfung der anwaltlichen Prägung seiner Gesamttätigkeit gem. § 46 II-V BRAO einzubeziehen. Entgegen der Ansicht der Kl. handelt es sich um keine nach § 46 V BRAO unzulässige Drittberatung.

[60] 1. Bei der Bewertung der anwaltlichen Prägung des Arbeitsverhältnisses können grundsätzlich nur Tätigkeiten berücksichtigt werden, die der Bewerber für seinen Arbeitgeber erbringt. § 46 II 1 BRAO verlangt für Angestellte nichtanwaltlicher Arbeitgeber eine anwaltliche Tätigkeit gerade für den Arbeitgeber. Gemäß § 46 V 1 BRAO beschränkt sich die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Nach mittlerweile gefestigter Senatsrechtsprechung handelt es sich bei dem Merkmal der anwaltlichen Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers in § 46 II 1, V BRAO um eine tatbestandliche Voraussetzung für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, nicht nur um eine Beschränkung des zulässigen Tätigkeitsfeldes nach erteilter Zulassung (vgl. BGH, Urt. v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 81/18, NJW-RR 2020, 1317 Rn. 10 m.w.N.).

[61] 2. Arbeitgeberin des Beigeladenen ist nach dem vorliegenden Dienstvertrag allerdings (nur) die Kreishandwerkerschaft M. Einen gesonderten Dienstvertrag mit den ihr angeschlossenen Innungen, deren Geschäftsführung die Kreishandwerkerschaft gem. § 87 Nr. 5 HwO übernommen hat, hat der Beigeladene nicht vorgelegt. Mit der Übernahme der Innungsgeschäftsführung nach § 87 Nr. 5 HwO werden die jeweiligen Innungen auch nicht durch Gesetz zu Arbeitgeberinnen des Beigeladenen. Vielmehr wird die Kreishandwerker-

schaft selbst Geschäftsführerin der Innung, während der bei ihr angestellte Geschäftsführer – der Beigeladene – für sie als ihr Erfüllungsgehilfe gegenüber den Innungen tätig wird (vgl. Günther, in Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl., § 87 Rn. 6; Will, Selbstverwaltung der Wirtschaft, 2010, 717; Schwannecke/Brandt, HwO, 38. Lfg. XII/06, § 87 Rn. 7). Grundlage seiner Tätigkeit ist daher auch insoweit (nur) sein Dienstvertrag mit der Kreishandwerkerschaft.

[62] 3. Die gesetzliche Verpflichtung der Kreishandwerkerschaft, die Handwerksinnungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen (§ 87 Nr. 2 HwO) und auf ihr Ersuchen ihre Geschäfte zu führen (§ 87 Nr. 5 HwO), führt auch nicht dazu, dass die Rechtsangelegenheiten der Innungen zu solchen der Kreishandwerkerschaft werden. Auch im Rahmen der Unterstützung nach § 87 Nr. 2 HwO und der Geschäftsführung nach § 87 Nr. 5 HwO wird die Kreishandwerkerschaft in für sie fremden, nämlich den Handwerksinnungen nach der Handwerksordnung eigenständig obliegenden und von ihren eigenen Aufgaben als Dachverband der Innungen zu unterscheidenden Geschäften tätig. Nach der Rechtsprechung des Senats bewirkt weder die vertragliche noch die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, sich mit Rechtsangelegenheiten Dritter zu befassen, dass diese zu Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers werden (vgl. BGH, Urt. v. 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 38/17, NJW-RR 2019, 946 Rn. 15 und v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 81/18, NJW-RR 2020, 1317 Rn. 12 m.w.N.).

[63] Das gilt gleichermaßen für die gesetzliche Aufgabe der Kreishandwerkerschaft nach § 87 Nr. 3 HwO, Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der Mitglieder der Handwerksinnungen zu schaffen oder zu unterstützen, worunter nicht nur die Einrichtung von Inkassostellen durch die Kreishandwerkerschaft fällt (vgl. BGH, Urt. v. 12.7.1990 – I ZR 62/89, GewArchiv 1991, 36, 37), sondern auch die Rechtsberatung und Prozessvertretung (unter dem Primat des einschlägigen Prozessrechts) der einzelnen Innungsmitglieder (vgl. BGH, Urt. v. 16.3.2000 – I ZR 214/97, BGHZ 144, 68, 77; Günther, in Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl., § 87 Rn. 8, 23 f. m.w.N.; Piekenbrock, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 8 RDG Rn. 6 f.). Auch in diesem Rahmen wird die Kreishandwerkerschaft in fremden Rechtsangelegenheiten, d.h. den Angelegenheiten der einzelnen Mitgliedsbetriebe der Innungen tätig.

[64] 4. Der AGH hat jedoch zutreffend angenommen, dass die Tätigkeiten des Beigeladenen für die der Kreishandwerkerschaft angehörenden Innungen und deren Mitgliedsbetriebe unter den Ausnahmetatbestand des § 46 V 2 Nr. 2 BRAO fallen.

[65] a) Nach § 46 V 2 Nr. 2 BRAO gehören zu den Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers u.a. auch erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Vereinigung

keine unzulässige Drittberatung

nach § 8 I Nr. 2 RDG handelt. Zu den Vereinigungen nach § 8 I Nr. 2 RDG zählen juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Unternehmen und Zusammenschlüsse. Ihnen sind Rechtsdienstleistungen erlaubt, die sie im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen.

[66] b) Einer Kreishandwerkerschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 89 I Nr. 1, § 53 S. 1 HwO) sind daher nach § 8 I Nr. 2 RDG im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs Rechtsdienstleistungen gegenüber ihren Mitgliedern erlaubt. Mitglieder der Kreishandwerkerschaft sind gem. § 86 S. 1 HwO die in ihrem Bezirk ansässigen Innungen; hierbei handelt es sich um eine Pflichtmitgliedschaft. Dass danach eine Beratung und Vertretung der der Kreishandwerkerschaft angehörenden Innungen eine nach § 46 V 2 Nr. 2 BRAO zulässige „Mitgliederberatung“ im Rahmen des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs der Kreishandwerkerschaft nach § 87 Nr. 2 HwO („die Handwerksinnungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen“) ist, stellt auch die Kl. nicht in Frage.

[67] c) Entgegen der Ansicht der Kl. fallen aber auch die Tätigkeiten des Beigeladenen für die den Innungen angehörenden Mitgliedsbetriebe unmittelbar unter § 46 V 2 Nr. 2 BRAO.

[68] Zwar gibt es nach der Handwerksordnung keine Einzelmitgliedschaft selbstständiger Handwerker in der Kreishandwerkerschaft; diese sind lediglich – sofern sie sich freiwillig einer Innung angeschlossen haben – Mitglieder der der Kreishandwerkerschaft angehörenden Innung (§ 58 HwO). Gleichwohl sind sie aufgrund der Besonderheiten der berufsständischen Organisationen als Mitglieder der Kreishandwerkerschaft i.S.d. § 46 V 2 Nr. 2 BRAO anzusehen.

[69] aa) Wie oben ausgeführt, fällt in den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Kreishandwerkerschaft nach § 87 Nr. 3 HwO nicht nur die Einrichtung von Inkassostellen, sondern – auch nach Auffassung der Kl. – auch die Rechtsberatung und Prozessvertretung der einzelnen Innungsmitglieder. Dies entspricht zudem der der Kreishandwerkerschaft nach § 87 Nr. 1 HwO obliegenden Wahrnehmung der Gesamtinteressen des selbstständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes, da alle unmittelbar dem einzelnen Handwerker zugutekommenden Maßnahmen zugleich der Erhaltung und Förderung des Gesamthandwerks dienen (vgl. BGH, Urt. v. 12.7.1990 – I ZR 62/89, GewArch 1991, 36, 37).

[70] bb) Formal sind die einzelnen Handwerksbetriebe nach dem gesetzlichen Aufbau der berufsständischen Organisationen der Handwerksordnung zwar nur Mitglieder der Innung, der sie sich angeschlossen haben. Da diese Innung aber ihrerseits gesetzliches Pflichtmitglied der Kreishandwerkerschaft ist (§ 86 S. 1 HwO), „bilden“ die Innungsmitglieder in ihrer Gesamtheit qua Gesetzes zugleich die Kreishandwerkerschaft, die damit als gesetzlicher „Dachverband“ der Innungen konzi-

piert ist. Diese gesetzlich zwingend vorgegebene „mittelbare“ Mitgliedschaft der Innungsbetriebe in der Kreishandwerkerschaft, die zudem nach § 87 Nr. 5 HwO sogar zur Übernahme der Geschäftsführung der Innungen auf deren Ersuchen verpflichtet ist, spricht dafür, der Kreishandwerkerschaft in diesem Rahmen auch die den Innungen zustehenden Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung einzuräumen. Die Innungen selbst könnten nach § 46 V 2 Nr. 2 BRAO, § 8 I Nr. 2 RDG, § 54 II Nr. 1 HwO eine rechtliche Beratung und Vertretung ihrer Mitglieder durch einen Syndikusrechtsanwalt unproblematisch vornehmen lassen.

[71] cc) Die Einbeziehung anwaltlicher Tätigkeiten des Beigeladenen für Mitgliedsbetriebe der Innungen in den Anwendungsbereich des § 46 V 2 Nr. 2 BRAO entspricht zudem der Gesetzesbegründung (Fraktionsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte, BT-Drs. 18/5201, 30). Danach folgt aus der gesetzlichen Konkretisierung des Begriffs der Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers, dass auch derjenige als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 V BRAO tätig wird, der seine Arbeitskraft dazu verwendet, um im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses zu einem Verband Rechtsrat an dessen Mitglieder bzw. im Falle eines Dachverbands an die Mitglieder der Mitgliedsverbände in deren Rechtsangelegenheiten zu erteilen (Verbandssyndikusrechtsanwalt). Eine solche Konstellation liegt hier vor.

[72] Der Einwand der Kl., dass die Ausnahmetatbestände des § 46 V BRAO auf Fallgestaltungen zu beschränken sind, in denen eine Gefahr von Interessenkonflikten und der Beeinflussung der Rechtsberatung durch wirtschaftliche Interessen Dritter ausgeschlossen ist, gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Eine Gefahr von Interessenkonflikten ist nach der Gesetzesbegründung dann nicht zu besorgen, wenn ein Gleichlauf von Interessen vorliegt und die Beratungsleistungen umlagefinanziert sind (Fraktionsentwurf, BT-Drs. 18/5201, 31).

[73] Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Der erforderliche Interessengleichlauf ergibt sich daraus, dass die Innungsmitglieder in ihrer Gesamtheit die Kreishandwerkerschaft als solche bilden und die Wahrung ihrer (Einzel-)Interessen zugleich auch der Wahrnehmung der Gesamtinteressen des selbstständigen Handwerks und der handwerksähnlichen Betriebe nach § 87 Nr. 1 HwO dient. Jedenfalls in den Bereichen, auf die sich die rechtsberatende Tätigkeit des Beigeladenen nach seiner Tätigkeitsbeschreibung erstreckt, ist die Möglichkeit eines Interessenkonflikts nicht ersichtlich und wird auch von der Kl. nicht näher dargetan. Soweit die Kl. darauf verweist, dass die Kreishandwerkerschaft im Rahmen der Wahrnehmung der Gesamtinteressen des Handwerks nach § 87 Nr. 1 HwO auch die Interessen von Nichtinnungsmitgliedern wahrzunehmen habe, ist nicht ersichtlich, inwiefern sich aus dieser Vertretung der Gruppeninter-

ressen des selbständigen Handwerks, des handwerksähnlichen Gewerbes und der Mitgliedsinnungen (vgl. BeckOK HwO/*Baier-Treu*, Stand: 1.12.2021, § 87 Rn. 5) die Gefahr einer Beeinflussung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung eines – unter diese Gruppen fallenden – Innungsbetriebs ergeben sollte. Nach den Angaben des Beigeladenen ist auch von einer Umlagefinanzierung der Beratungsleistungen des Beigeladenen durch die Beiträge und Gebühren der Innungen bzw. Innungsbetriebe auszugehen. Wie der Beigeladene glaubhaft bekundet hat, erbringt er bzw. die Kreishandwerkerschaft M. Dienstleistungen ausschließlich an Innungsbetriebe, um damit einen Anreiz für die (freiwillige) Mitgliedschaft der Betriebe in der Innung zu schaffen.

[74] dd) Da die Innungsbetriebe unmittelbar unter § 46 V 2 Nr. 2 BRAO zu fassen sind, handelt es sich entgegen der Ansicht der Kl. um keine – nach der Rechtsprechung des Senats unzulässige (BGH, Urt. v. 6.5.2019 – AnwZ (Bfmg) 38/17, NJW-RR 2019, 946 Rn. 16 und v. 22.6.2020 – AnwZ (Bfmg) 81/18, NJW-RR 2020, 1317 Rn. 12) – erweiternde Auslegung oder entsprechende Anwendung dieses Ausnahmetatbestands. Anders als in dem der Entscheidung des Senats v. 3.2.2020 (AnwZ (Bfmg) 71/18, NJW-RR 2020, 443) zugrundeliegenden Sachverhalt (betreffend Beratungsleistungen einer GmbH für ihre Gesellschafter) beruht weder der Zusammenschluss der vom Beigela-

denen beratenen Innungsmitglieder über die Innungen in der Kreishandwerkerschaft als deren Dachverband noch die Verpflichtung der Kreishandwerkerschaft zur Beratung und Vertretung der Innungsmitglieder auf einer schuldrechtlichen Vereinbarung, sondern ist kraft Gesetzes vorgegeben.

[75] 5. Dass der Beigeladene auch anwaltliche Tätigkeiten für Nichtinnungsmitglieder erbringen würde, hat die Kl. nicht konkret behauptet und ist – wie ausgeführt – nach den glaubhaften Angaben des Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung auch sonst nicht ersichtlich.

HINWEISE DER REDAKTION:

Auf den Umfang einer hoheitlichen Tätigkeit kommt es nicht entscheidend an. Insbesondere muss die hoheitliche Tätigkeit auch nicht den Schwerpunkt der gesamten Tätigkeit darstellen (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2020, 236). Die Vorbereitung hoheitlicher Maßnahmen durch Stellungnahmen, die Erstellung von Gutachten etc. erfüllt allerdings nicht die Voraussetzung des § 7 Nr. 8 BRAO und stellt damit kein Zulassungshindernis dar (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2020, 50). So wurde der Angestellten einer Krankenkasse als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Zulassung als Syndika nicht versagt, da diese die Entscheidungen des Widerspruchsausschusses lediglich als „rechtliche Prüfstelle“ intern vorbereitet habe.

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

HÖHE DER VERGÜTUNG EINES KANZLEI-ABWICKLERS

BRAO a.F. §§ 53 X 4, 55 III

* 1. Entscheidender Faktor für die Festsetzung einer angemessenen Vergütung des Abwicklers sind im Wesentlichen der Zeitaufwand, den der Abwickler für die Bewältigung seiner Aufgabe benötigt, seine berufliche Erfahrung und Stellung sowie die Schwierigkeit und Dauer der Vertretung.

* 2. Anhaltspunkt für die Bemessung ist das Gehalt das für einen Angestellten oder freien Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede bezahlt wird.

* 3. Zu berücksichtigen ist, dass der Abwickler einen weit gefassten Pflichtenkatalog abzarbeiten hat. So ist er den Mandanten gegenüber zur Erfüllung sämtlicher Anwaltspflichten aus dem Mandatsverhältnis verpflichtet, wie sie für den früheren Anwalt begründet waren. Er muss für ordnungsgemäße Rechtberatung und Rechtsvertretung sorgen und

ist verpflichtet, den Mandanten Auskunft, Einsichtnahme und Herausgabe der Handakten zu gewähren.

* 4. Zwar ist ein Stundensatz für die Arbeit eines Abwicklers grundsätzlich kein geeigneter Ansatz für die Vergütungsbemessung. Dennoch ist sowohl der Zeitaufwand den der Abwickler für die Bewältigung seiner Aufgaben benötigt, als auch das für den Abwickler zu erwartende Gehalt von wesentlicher Bedeutung für die Festsetzung der Vergütung.

[Bayerischer AGH, Urt. v. 2.5.2022 – BayAGH III-4-2/2021](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Befugnis einer Rechtsanwaltskammer zur Festsetzung der Vergütung des Abwicklers einer Kanzlei ist nicht von dem Vorliegen eines bestimmten Grades der Intensität der (erfolglosen) Einigungsbemühungen der Beteiligten oder davon abhängig, aus welchen Gründen sich diese nicht über die Höhe der Vergütung einigen konnten (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2018, 157).

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

AUSBLEIBEN DER EINGANGSBESTÄTIGUNG VOM RICHTER

ZPO § 130a V 2

* 1. Für die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA gilt nichts wesentlich anderes als bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax.

* 2. Den Versandvorgang zu überprüfen ist unerlässlich. Dazu gehört insbesondere die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a V 2 ZPO erteilt worden ist.

* 3. Bleibt eine Eingangsbestätigung aus, muss dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und ggf. erneuten Übermittlung veranlassen.

BGH, Beschl. v. 24.5.2022 – IX ZB 18/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

VERWENDUNG VON UMLAUTEN IM DATEINAMEN

ZPO § 31a V; ERVV § 2 V

1. Zum Eingang eines über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichten elektronischen Dokuments (hier: Berufungsbegründung) bei Gericht (§ 130a V ZPO).

* 2. Ein elektronisches Dokument ist bei Gericht eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Ob es von dort rechtzeitig an andere Rechner innerhalb des Gerichtsnetzes weitergeleitet oder von solchen Rechnern abgeholt werden konnte, ist demgegenüber unerheblich.

* 3. Daher steht es der Wirksamkeit und Rechtzeitigkeit des Eingangs nicht entgegen, wenn der für die Abholung von Nachrichten eingesetzte Rechner im internen Netzwerk das Dokument nicht von dem Intermediär-Server des Gerichts herunterladen kann, sondern lediglich eine Fehlermeldung erhält.

* 4. Der Wirksamkeit des Eingangs eines über das beA übersandten Dokuments steht es nicht entgegen, wenn die mangelnde Weiterleitungsfähigkeit der Nachricht dadurch ausgelöst wurde, dass der Dateiname den Umlaut „ü“ enthält.

BGH, Urt. v. 8.3.2022 – VI ZB 25/20

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Kl. nimmt den beklagten Fahrzeughersteller auf Schadensersatz wegen Verwendung einer unzuläs-

sigen Abschaltvorrichtung für die Abgasrückführung in Anspruch. Das LG hat die Klage mit Urteil v. 18.6.2019 abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Prozessbevollmächtigte der Kl. über das besondere elektronische Anwaltspostfach (nachfolgend beA) fristgerecht Berufung eingelegt. Die Begründungsfrist ist am 26.8.2019 abgelaufen. Mit Beschluss v. 28.8.2019, der dem Prozessbevollmächtigten der Kl. am 4.9.2019 zugestellt worden ist, hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, dass eine Berufungsbegründungsschrift bis zum Ablauf der Frist zur Berufungsbegründung nicht eingegangen sei. Der Prozessbevollmächtigte der Kl. hat daraufhin mit Schriftsatz v. 16.9.2019 mitgeteilt, er habe am 23.8.2019 die Berufungsbegründung über das beA an das Oberlandesgericht übermittelt; die Berufungsbegründung werde als Anlage „zusammen mit dem Sendeprotokoll des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs auf der Website der Bundesrechtsanwaltskammer“ erneut zur Gerichtsakte überreicht. Nach Hinweis des Berufungsgerichts, dass dem Schriftsatz v. 16.9.2019 die dort benannten Anlagen nicht beigelegt gewesen seien, über das beA sei nur der Schriftsatz selbst eingegangen, hat der Prozessbevollmächtigte der Kl. dem Berufungsgericht am 26.9.2019 die von ihm unterzeichnete Berufungsbegründung v. 23.8.2019 sowie den „erfolgreichen Senderbericht“ per Telefax übermittelt.

[2] Auf Anfrage des Berufungssenats hat der Prozessbevollmächtigte der Kl. mit Schriftsatz v. 9.10.2019 das Nachrichtenkennzeichen für die Übermittlung der Berufungsbegründung v. 23.8.2019 mitgeteilt. Ferner hat er einen „Screenshot der Nachrichtenanzeige aus dem Webportal der Bundesrechtsanwaltskammer zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach“ über die erfolgreiche Übermittlung des Schriftsatzes an das OLG als Anlage übersandt. Auf Anfrage des Berufungssenats hat die Fachgruppe Justiz zu dem angegebenen Nachrichtenkennzeichen am 10.10.2019 mitgeteilt, dass die Nachricht eingegangen sei, aber keinerlei Inhalt gehabt und deshalb nicht verarbeitbar gewesen sei; der Absender sei per E-Mail v. 26.8.2019 davon in Kenntnis gesetzt und gebeten worden, die Nachricht erneut zu senden oder eine andere Versandart zu wählen. Nachdem der Prozessbevollmächtigte der Kl. mit Schriftsatz v. 31.10.2019 mitgeteilt hatte, den Eingang der E-Mail nicht feststellen zu können, teilte die Fachgruppe Justiz auf erneute Rückfrage mit, es habe bezüglich der E-Mail keine Unzustellbarkeitsmeldung gegeben.

[3] Daraufhin hat das Berufungsgericht die Berufung der Kl. als unzulässig verworfen. Gegen den Verwerfungsbeschluss wendet sich die Kl. mit der Rechtsbeschwerde.

[4] II. Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist das Rechtsmittel nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist begründet worden. Nach dem Ergebnis seiner Er-

mittlungen bei der Fachgruppe Justiz sei davon auszugehen, dass vor Ablauf der Frist über das beA zwar eine Nachricht eingegangen sei, diese aber keinen Inhalt gehabt habe. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand komme nicht in Betracht. Wiedereinsetzung sei von Amts wegen nur dann zu gewähren, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung für das Gericht offenkundig sei. Dies sei nicht der Fall. Insbesondere fehlten nähere Angaben dazu, dass ein anwaltliches Verschulden bei der Datenübertragung ausgeschlossen werden könne.

[5] III. Die frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

[6] 1. Die kraft Gesetzes statthafte Rechtsbeschwerde (§§ 574 I 1 Nr. 1, 522 I 4 ZPO) ist zulässig, weil die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert (§ 574 II Nr. 2 ZPO). Die angefochtene Entscheidung verletzt das Verfahrensgrundrecht der Kl. auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip). Dieses verbietet es den Gerichten, den Parteien den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren (BVerfGE 77, 275, 284 Rn. 25; 88, 118, 123 f., juris Rn. 21; BVerfG, NJW 2005, 814, 815 Rn. 12; Senatsbeschl. v. 28.1.2020 – VI ZB 38/17, NJW 2020, 1225 Rn. 5; v. 14.9.2021 – VI ZB 58/19 Rn. 9).

[7] 2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die getroffenen Feststellungen rechtfertigen nicht die Annahme, das Rechtsmittel der Kl. sei nicht in der gesetzlich bestimmten Frist begründet worden. Das Berufungsgericht hat die Rechtzeitigkeit des Eingangs der Berufungsbegründung nicht ausreichend aufgeklärt.

[8] a) Gemäß § 130a V 1 ZPO ist ein elektronisches Dokument eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Ob es von dort aus rechtzeitig an andere Rechner innerhalb des Gerichtsnetzes weitergeleitet oder von solchen Rechnern abgeholt werden konnte, ist demgegenüber unerheblich. Hierbei handelt es sich um gerichtsinterne Vorgänge, die für den Zeitpunkt des Eingangs des Dokuments nicht von Bedeutung sind (vgl. Senatsbeschl. v. 25.8.2020 – VI ZB 79/19, NJW-RR 2020, 1519 Rn. 7; BGH, Urt. v. 14.5.2020 – X ZR 119/18, GRUR 2020, 980 Rn. 12; Beschl. v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn. 18). Dementsprechend steht es der Wirksamkeit und Rechtzeitigkeit des Eingangs nicht entgegen, wenn der für die Abholung von Nachrichten eingesetzte Rechner im internen Netzwerk das Dokument nicht von dem Intermediär-Server des Gerichts herunterladen kann, sondern lediglich eine Fehlermeldung erhält (BGH, Urt. v. 14.5.2020 – X ZR 119/18, GRUR 2020, 980 Rn. 13).

[9] b) Die Feststellungen des Berufungsgerichts lassen die Möglichkeit offen, dass die Berufungsbegründung am 23.8.2019 auf der für den Empfang elektronischer Dokumente bestimmten Einrichtung des Berufungsgerichts gespeichert worden ist und lediglich nicht von anderen Rechnern innerhalb des Gerichtsnetzes abgeholt werden konnte.

[10] aa) Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung auf das Ergebnis seiner Ermittlungen zum angegebenen Nachrichtenkennzeichen der Berufungsbegründung Bezug genommen. Von dieser Bezugnahme erfasst ist auch die an den Prozessbevollmächtigten der Kl. gerichtete E-Mail der Fachgruppe Justiz v. 26.8.2019, die diese dem Berufungssenat am 5.11.2019 auf dessen Rückfrage übermittelt hat. In dieser E-Mail wird darauf hingewiesen, dass die von dem Prozessbevollmächtigten der Kl. am 23.8.2019 an das Berufungsgericht übersandte elektronische Nachricht nicht von der virtuellen Poststelle habe abgeholt und deshalb auch nicht an den Empfänger habe weitergeleitet werden können. Dies könne – neben weiteren angegebenen Umständen – den Grund haben, dass sich in den Dateinamen der Anhänge Umlaute oder Sonderzeichen befänden, wobei einige Probleme mit den Sonderzeichen ihre Ursache in der virtuellen Poststelle hätten.

[11] bb) Diese Hinweise legen nahe, dass die am 23.8.2019 über das beA des Prozessbevollmächtigten der Kl. beim Berufungsgericht eingegangene Nachricht nicht in dem Sinne „ohne Inhalt“ war, dass sie bereits inhaltsleer und ohne Anhänge auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Oberlandesgerichts eingegangen, sondern vielmehr vollständig dort gespeichert worden war und lediglich für andere Rechner innerhalb des Gerichtsnetzes, insb. der virtuellen Poststelle, keinen Inhalt hatte, weil diese nicht auf sie zugreifen konnten (vgl. zu einer derartigen Fallgestaltung BGH, Urt. v. 14.5.2020 – X ZR 119/18, GRUR 2020, 980).

[12] cc) Hierfür sprechen auch die von der Kl. vorgelegten Auszüge aus dem Protokoll des beA ihres Prozessbevollmächtigten, denen nicht nur zu entnehmen ist, dass der „allgemeinen Nachricht“ v. 23.8.2019 sechs Anlagen im PDF-Format beigelegt waren – darunter ein unter der Verwendung des Umlauts „ü“ als „Berufungsbegründung“ bezeichnetes Dokument mit 554 KB – sondern aus denen sich auch ergibt, dass ihrem Prozessbevollmächtigten eine automatisierte Bestätigung über den Eingang der Nachricht i.S.v. § 130a V ZPO erteilt worden ist.

[13] Die Eingangsbestätigung, die der Justizserver bei ordnungsgemäßem Zugang der Nachricht automatisch generiert und dem Absender unmittelbar und ohne weiteres Eingreifen eines Justizbediensteten Gewissheit darüber verschaffen soll, ob die Übermittlung an das Gericht erfolgreich war oder ob weitere Bemühungen zur erfolgreichen Übermittlung des elektronischen Doku-

keine inhaltsleere Nachricht

ments erforderlich sind (vgl. BGH, Beschl. v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn. 22 m.w.N.), wird durch das beA-System grundsätzlich in die gesendete Nachricht mit eingebettet. Die Bestätigung findet sich in der im Ordner „Gesendet“ geöffneten Nachricht oder der Export-Datei der geöffneten Nachricht unterhalb der Dateianhänge als weiterer Anhang mit dem Meldetext „request executed“, dem Eingangsdatum und dem Übermittlungsstatus „erfolgreich“ (vgl. BGH, Beschl. v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn. 33; BRAK, beA-Newsletter 31/2019, „Wo findet man Eingangsbestätigung, Prüf- und Übermittlungsprotokoll?“, abrufbar über das beA-Newsletter Archiv unter <https://www.brak.de/bea-newsletter/>, zuletzt abgerufen am 27.2.2022; Bacher, MDR 2021, 916, 917; Günther, NJW 2020, 1785, 1786).

[14] Im Streitfall zeigt das von der Kl. mit Telefax v. 26.9.2019 übermittelte „Sendeprotokoll des beA-Postfachs auf der Website der Bundesrechtsanwaltskammer“, bei dem es sich um den Ausdruck der Export-Datei der im Ordner „Gesendet“ geöffneten Nachricht v. 23.8.2019 handeln dürfte (vgl. BRAK, beA-Newsletter 31/2019, a.a.O.), unter dem Abschnitt „Zusammenfassung Prüfprotokoll“, Unterpunkt „Meldungstext“, die Meldung „request executed“, das Eingangsdatum v. 23.8.2019 und unter dem Unterpunkt „Übermittlungsstatus“ die Meldung „erfolgreich“ an. Dieselben Angaben enthält der mit Schriftsatz v. 9.10.2019 übersandte Screenshot der im Webportal der BRAK zum beA geöffneten Nachricht v. 23.8.2019.

[15] dd) Der Wirksamkeit des Eingangs der am 23.8.2019 über das beA übersandten Dokumente stände es nicht entgegen, wenn die mangelnde Weiterleitungsfähigkeit der Nachricht

Verwendung des Umlauts „ü“ nicht unzulässig

dadurch ausgelöst wurde, dass der Dateiname den Umlaut „ü“ enthielt. Zwar muss ein eingereichtes elektronisches Dokument nach § 130a II 1 ZPO für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Diese Frage bestimmt sich aber allein nach den Regelungen, die der Ordnungsgeber auf der Grundlage von § 130a II 2 ZPO getroffen hat (BGH, Urt. v. 14.5.2020 – X ZR 119/18, GRUR 2020, 980 Rn. 15). Die danach für den Streitfall maßgebliche Regelung in § 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach in der v. 1.7.2019 bis 31.12.2021 gültigen Fassung (ERVV v. 24.11.2017, BGBl. I S. 3803, geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 9.2.2018, BGBl. I S. 200) und die Bekanntmachung zu § 5 dieser Verordnung v. 20.12.2018 (https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/erv_ervb_2019.pdf, zuletzt abgerufen am 27.2.2022) sehen ein Verbot von Umlauten nicht vor (vgl. BGH, Urt. v. 14.5.2020 – X ZR 119/18, GRUR 2020, 980 Rn. 16; Biallaß, in Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 2, 1. Aufl., § 2 ERVV [Stand: 1.9.2020], Rn. 35; Mardorf, jM 2020, 266, 268).

[16] 3. Die Entscheidung des Berufungsgerichts kann nach alledem keinen Bestand haben. Da es noch weiterer tatsächlicher Aufklärung bedarf, ist die Sache zur erneuten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 577 IV 1 ZPO). Sollte das Berufungsgericht erneut zu dem Ergebnis gelangen, die Berufungsbegründungsfrist sei versäumt, wird es bei der Prüfung einer Wiedereinsetzung von Amts wegen zu berücksichtigen haben, dass der Prozessbevollmächtigte der Kl. nicht damit rechnen musste, dass ein Dokument, dessen Dateiname Umlaute enthält, von einem internen Rechner des Gerichts nicht abgeholt werden kann, obwohl der Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach möglich ist und die erfolgreiche Übermittlung des Dokuments bestätigt worden ist (vgl. BGH, Urt. v. 14.5.2020 – X ZR 119/18, GRUR 2020, 980 Rn. 21).

HINWEISE DER REDAKTION:

Das der Entscheidung zugrundeliegende Problem nicht verwendbarer Zeichen betrifft nur Altfälle und wurde inzwischen technisch gelöst. Auch Umlaute, Ziffern sowie Minus und Unterstrich können in Dateinamen verwendet werden. Eine Warnfunktion im beA verhindert zudem die Verwendung unzulässiger Zeichen (vgl. beA-Newsletter 5/2021). Damit ein fristgemäßer Eingang eines Schriftsatzes bei Gericht nachgewiesen werden kann und die entsprechende Frist vom Anwalt als erledigt markiert werden kann, muss die Eingangsbestätigung geprüft bzw. dem Gericht vorgelegt werden. Die Prüfung der Eingangsbestätigung gehört zu den anwaltlichen Sorgfaltspflichten. Sie muss vom Anwalt rechtssicher aufbewahrt werden. Erhält der Anwalt keine Eingangsbestätigung, muss er das elektronische Dokument erneut versenden.

PFLICHT ZUR NUTZUNG DES beA IN EIGENER ANGELEGENHEIT

VwGO § 55d

1. Wird ein Rechtsanwalt in einer eigenen Angelegenheit gerichtlich tätig, besteht für ihn die Pflicht zur elektronischen Einreichung von Schriftsätzen nach § 55d VwGO jedenfalls dann, wenn er explizit als Rechtsanwalt auftritt.

*** 2. Auch ein sich selbst vertretender Rechtsanwalt ist als Anwalt zu behandeln, da die Personenverschiedenheit von Anwalt und Mandant kein kennzeichnendes Merkmal einer anwaltlichen Tätigkeit ist.**

VG Berlin, Beschl. v. 5.5.2022 – 12 L 25/22 (dazu auch Jungk/Chab/Grams, BRAK-Mitt. 2022, 201 – in diesem Heft).

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Das VG Berlin knüpft die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs an die Rolle im konkreten Verfahren, nicht an den Status als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt. Das ist nicht unumstritten: Mit Beschluss v. 8.3.2022 (BRAK-Mitt. 2022, 165 mit Anm. v. *Seltmann*) hat das FG Berlin-Brandenburg klargestellt, dass ein Rechtsanwalt auch dann gem. § 52d FGO verpflichtet ist, einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung als elektronisches Dokument an das Finanzgericht zu übermitteln, wenn er zusätzlich als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelast

sen ist. Soweit teilweise vertreten werde, dass bei einer Mehrfachzulassung ein Bevollmächtigter als Rechtsanwalt zwar unter die Nutzungspflicht nach § 52d S. 1 FGO falle, er aber „in seiner Eigenschaft als Steuerberater“ erst ab dem Jahr 2023 der aktiven Nutzungspflicht unterliege, folgt das FG Berlin-Brandenburg dieser Auffassung ausdrücklich nicht. Aus Gründen der Vorsicht sei an den von *von Seltmann* (BRAK-Mitt. 2022, 165, 167 f.) gegebenen Hinweis erinnert: Zur Vermeidung von Haftungsrisiken sollten Anwältinnen und Anwälte ihr beA unabhängig davon nutzen, in welcher Rolle sie tätig werden.

SONSTIGES

RECHTMÄSSIGER KAMMERBEITRAG

BRAO §§ 89, 112f III

* 1. Es ist nicht zu beanstanden, alle Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer in gleicher Höhe zu dem allgemeinen Kammerbeitrag heranzuziehen, ohne auf die Einkommenssituation des einzelnen Rechtsanwalts abzustellen.

* 2. Dafür, dass hierbei formale oder materiell-rechtliche Fehler aufgetreten sind, trägt ein klagender Rechtsanwalt die Darlegungslast.

BGH, Beschl. v. 25.2.2022 – Anwz (Brfg) 22/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Eine Beitragsordnung verstößt auch dann nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG, wenn der Beitrag als Jahresbeitrag vorgesehen ist und Mitglieder nur dann den hälftigen Jahresbeitrag zahlen müssen, wenn sie nach dem 1.7. des Jahres Kammermitglied wurden, andere Mitglieder aber stets den vollen Jahresbeitrag zahlen müssen (vgl. AGH Thüringen, BRAK-Mitt. 2004, 236).

BEIORDNUNG EINES NEUEN RECHTSANWALTS IM PROZESSKOSTENHILFEVERFAHREN

ZPO §§ 78b I, 121 I

* 1. Die Beiordnung eines neuen Rechtsanwalts findet nur statt, wenn ein Grund vorliegt, der auch ein auf eigene Kosten prozessierendes Beteiligten zu einem Anwaltswechsel veranlasst hätte.

* 2. Das ein Mandant selbst Weiteres vorgetragen wissen möchte, entbindet den beigeordneten Rechtsanwalt nicht von seiner Pflicht, im Interesse des Mandanten von weiterem Vortrag abzusehen, wenn er ihn nach eigenverantwortlicher Prüfung nicht für erheblich oder sogar schädlich für das Prozessziel seines Mandanten hält.

BSG, Beschl. v. 3.2.2022 – B 12 KR 22/21 B

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Mandant hat keinen Anspruch auf Beiordnung eines neuen Rechtsanwalts bei einer Kündigung des Mandats ohne wichtigen Grund. Soweit ein Mandant eigenmächtig und ohne Rücksicht auf eigene Verpflichtungen seines Prozessvertreters Besprechungstermine in der Erwartung festlegt, dass diese tatsächlich auch eingehalten werden, erweist sich dies als gänzlich unangemessen. Ein solches Vorgehen stellt keine allgemein übliche und sozial adäquate Verhaltensweise eines anwaltlich vertretenen Prozessbeteiligten dar (LSG Baden-Württemberg, BRAK-Mitt. 2020, 242).

Auf höchstem Niveau.

**Kommentierungen zu
DiRUG und DiREG!**

Scholz
GmbHG
Kommentar

Scholz
GmbH-Gesetz Kommentar
13., neu bearbeitete und erweiterte Auflage in drei Bänden.
I. Band (§§ 1-34), ca. 1800 Seiten Lexikonformat, gbd. 229 €. Erscheint Anfang September 2022.
II. Band (§§ 35-52) und III. Band (§§ 53-88; EGGmbHG) in Vorbereitung für 2023, jew. ca. 235 €. Gesamtannahmeverpflichtung für alle drei Bände (ca. 700 €). ISBN 978-3-504-32571-8

i Das Werk online
www.otto-schmidt.de/km-gr
www.juris.de/gmbH

Scholz GmbH-Gesetz Kommentar

„Was sagt eigentlich der *Scholz* dazu?“ Für GmbH-Rechts-Profis ist dieser Großkommentar eine Institution. Inhalte meinungsführender Koryphäen des Gesellschaftsrechts. Ein Standardwerk, seit Jahrzehnten anerkannt und bewährt in Wissenschaft und Praxis, vielfach zitiert in Rechtsprechung und Literatur. Auf jede Frage eine Antwort, zu jedem Problem eine Analyse.

Der erste Band der 13. Auflage des *Scholz* zeigt sich grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Wichtige Gesetzesänderungen wie die im August 2022/2023 in Kraft tretenden DiRUG und DiREG (Onlinegründung bei Bar- und Sachgründung sowie im vereinfachten Verfahren mit neuem Musterprotokoll) sind ausführlich kommentiert. Wer das Werk auch oder nur in digitaler Form benötigt, findet es bei Otto Schmidt online und juris.

Leseprobe und Bestellung unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

(Fortsetzung von S. XII)

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

Das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. bietet die Mehrzahl der unten aufgeführten Fortbildungen als Hybrid-Veranstaltung an, bei denen Sie die Wahl haben: Sie können die entsprechende Fortbildung am jeweiligen Standort als Präsenzveranstaltung oder im Live-Stream als Online-Vortrag LIVE verfolgen. Ausgewählte Angebote finden zudem als reine Präsenzveranstaltung statt. Natürlich erfolgt die Durchführung unter Einhaltung der gültigen lokalen Schutzmaßnahmen.

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Agrarrecht

Familienrechtliche Aspekte der Planung bei landwirtschaftlichen Betrieben

26.8.2022, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Tierhaltung im Innenbereich

6.10.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Energiewendepaket – Das neue EEG 2023 und die weiteren gesetzlichen Änderungen für den Ausbau erneuerbarer Energien insbesondere in der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe

17.10.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht

Elektronischer Rechtsverkehr in der arbeitsgerichtlichen Praxis und Update Arbeitsrecht

8.9.2022, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kurzarbeit in der arbeitsgerichtlichen Praxis

14.9.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Update Arbeitszeitrecht unter Berücksichtigung der Neuregelungen des Nachweisgesetzes

22.9.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Der
Countdown
läuft

§15
FAO

Direkt
anmelden!

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/15-fao



Fachseminare
von Fürstenberg

SIE HABEN DIE WAHL:

VOR ORT

2 Tage – 15 Stunden

- Präsenzunterricht mit persönlichem Austausch
- Neue Kontakte knüpfen

– oder –

ONLINE

6 Blöcke à 2,5 Stunden

- Fortbildung wo Sie wollen
- Keine Reisezeit

Eine kostenfreie Stornierung ist bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung möglich.

Erbrecht · Handels- & Gesellschaftsrecht · Insolvenzrecht · Steuerrecht

Online-Vortrag LIVE: ShortNews – Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht
11.10.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Der perfekte Aufhebungsvertrag
20.10.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Aktuelles zu Bankentgelten unter Berücksichtigung der Verwarentgelte
28.9.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Besonderheiten der Lastschriftverfahren
6.10.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Baurecht für Auftraggeber: Nachtragsrisiken vermeiden – Nachtragsaufkommen optimieren
7.9.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

17. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht
21.-22.10.2022, Hybrid: Berlin, Maritim proArte Hotel Berlin und Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Aktuelle Rechtsprechung im Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht
15.9.2022, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Der Erbrechtsprozess
27.9.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse
30.9.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Brüssel IIb-Verordnung ab 1.8.2022: Neue europarechtliche Regelungen bei der internationalen Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung in Ehescheidungssachen, Kindersachssachen und Kindesentführungen
5.9.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Systematik des Rechts der Privatinsolvenz für Familienrechtler
15.9.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Handlungsoptionen im Unterhaltsrecht bei Insolvenz
15.9.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Fragen zum Berliner Testament für Familienrechtler
13.10.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Erbfall in der Zugewinnngemeinschaft
13.10.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Haftungsfahren im familienrechtlichen Mandat bei Insolvenz
17.10.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Gewerblicher Rechtsschutz

Aktuelle Entwicklungen im Gewerblichen Rechtsschutz für die Digitalwirtschaft
14.9.2022, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Digital Assets – Kryptowertpapiere, Kryptowerte, NFT, Stablecoins
13.10.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Handels- und Gesellschaftsrecht

Umwandlungsrecht aktuell – Die große Reform des Umwandlungsrechts steht vor der Tür
5.10.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Online-Vortrag LIVE: Der Einsatz von KI in der Medizin
14.9.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Rechtsprechung im Datenschutzrecht
19.9.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

DAI advanced: Ausgewählte Probleme des Softwarevertragsrechts: Rechteklauseln, agile Projekte und SaaS
25.10.2022, Präsenz: Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Schnittstellen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht – Aktuelle BGH-Rechtsprechung
15.9.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Spezialfragen des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts II
23.9.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Online-Vortrag LIVE: Streitschlichtung und Prozessführung im internationalen Wirtschaftsverkehr
6.9.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: „Cross Border“-Vorgänge im EU/EWR/EFTA-Gesellschaftsrecht (Update) und Aktuelle Rechtsprechung zum europäischen Wirtschaftsrecht und Digitalisierung im Gesellschaftsrecht (DiRUG)
6.10.2022, Live-Übertragung im eLearning Center



Zur Unterstützung bei der Bewertung der Schriftsätze werden noch Anwältinnen und Anwälte gesucht!

Der Terminplan

- Einreichen der Klageschrift
Donnerstag, 4. August 2022, 24:00 Uhr
- Einreichen der Klageerwidlungsschrift
Donnerstag, 8. September 2022, 24:00 Uhr
- Abgabe der Korrekturen
Montag, 26. September 2022, 24:00 Uhr
- Mündliche Verhandlungen in Hannover
Mittwoch, 5. Oktober 2022
bis Samstag, 8. Oktober 2022

Eine Sache der Anwaltschaft

Der Soldan Moot Court ist der Moot Court der Rechtsanwaltschaft. Der Soldan Moot bietet Ihnen die hervorragende Gelegenheit, die praxisorientierte Ausbildung junger, ambitionierter Studierender nachhaltig zu fördern und maßgeblich positiv zu beeinflussen. Als Juror:in haben Sie die Möglichkeit, das Grundverständnis der Studierenden von der Tätigkeit des Rechtsanwalts mit zu prägen und sie für die rechtsstaatliche Bedeutung ihrer Tätigkeit zu sensibilisieren. Auf ungezwungene, einfache Weise kommen Sie mit herausragenden Studierenden frühzeitig in Kontakt und können eine Beziehung aufbauen, die von einem späteren Praktikumsplatz über die Referendarstation bis hin zur späteren Tätigkeit als Partner:in reichen kann.

Ihre Rolle

Sie wirken als Juror:in oder Richter:in am Soldan Moot mit. Als Juror:in können Sie die von den Teams eingereichten Klageschriftsätze bzw. Klageerwidlungsschriftsätze bewerten. Jeder Schriftsatz wird von drei Juror:innen bewertet. Der Schriftsatz, der die meisten Punkte erzielt, hat gewonnen. Die von den Teams erstellten Schriftsätze werden hinsichtlich Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Stil nach der, aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten, Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewertet. In diesem Jahr bekommen die Schriftsatzkorrektor:innen jeweils zwei aufeinander bezugnehmende Kläger- und Beklagtenchriftsätze.

§ 15 FAO

Eine Bescheinigung nach § 15 FAO kann erstellt werden.

Praktiker-Beirat

- Sabine Gries-Redeker (Vorsitzende des Ausschusses für Aus- und Fortbildung, DAV)
- Professor Dr. Reinhard Gaier (Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.)
- Dr. Thomas Remmers (Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle und Vizepräsident der BRAK)
- Professorin Dr. Johanna Schmidt-Räntsch (Richterin am Bundesgerichtshof)

Universitärer Beirat

- Professorin Dr. Susanne Hähnchen (Potsdam)
- Professorin Dr. Caroline Meller-Hannich (Halle)
- Professor Dr. Christoph Teichmann (Würzburg)

Das Rahmenprogramm

Den Auftakt bildet die Hannoversche Anwaltskonferenz. Renommierte Referent:innen aus Wissenschaft und Praxis beleuchten aktuelle Fragestellungen rund um den Soldan Moot Fall. Im Anschluss findet der Begrüßungsabend statt, ein erstes Kennenlernen in informeller Runde. Am Donnerstag, Freitag und Samstag werden die mündlichen Verhandlungen vor dem Landgericht Hannover simuliert. Donnerstag und Freitag folgen nach den Verhandlungen jeweils Abendveranstaltungen. Nach den Finalrunden findet die Siegerehrung mit anschließendem Abschlussabend statt.

Die Teams

Teilnahmeberechtigt sind Studierende aller deutschen juristischen Fakultäten. Ein Team besteht dabei aus vier Studierenden. Um den Vorbereitungsaufwand zu begrenzen, sollen zwei Teammitglieder in der mündlichen Verhandlung die Klägerposition und zwei Teammitglieder die Beklagtenposition vertreten. Jede Universität kann beliebig viele Teams zum Wettbewerb anmelden.

Leitung und Kontakt

Institut für Prozess- und Anwaltsrecht
Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover,
Professor Dr. Christian Wolf

 0511 762-8268

 info@soldanmoot.de

Weitere Informationen zum 10. Soldan Moot Court 2022 in Hannover finden Sie auf

 soldanmoot.de

 [Instagram.com/SoldanMoot](https://www.instagram.com/SoldanMoot)

Kanzleimanagement

Das rechtsanwaltliche Berufsrecht I – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO

21.9.2022, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Risiken erkennen und vermeiden – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO

4.10.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte

25.10.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Das rechtsanwaltliche Berufsrecht II – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO

26.10.2022, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Medizinrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Medizinstrafrecht

28.9.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Intensivseminar Öffentliches Gesundheitsrecht

7.-8.10.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Online-Vortrag LIVE: Der Mietprozess von A bis Z

4.10.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Gewerbliches Mietrecht und dessen Schnittstellen zum Öffentlichen Recht

12.10.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Praxisschwerpunkte Mietrecht

14.-15.10.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Das AsylbLG in der migrationsrechtlichen Praxis

16.9.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2022

1.-3.9.2022, Präsenz: Kassel, Schlosshotel Bad Wilhelmshöhe

Typische Beitrags- und Haftungsrisiken im Bereich Gesundheit und Pflege

6.9.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

Praxis des neuen Stiftungsrechts – Schnittstellen Zivil- und Steuerrecht

10.10.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Intensivseminar Nachfolgeberatung – Privatvermögen, Unternehmensnachfolge, Stiftung

14.10.2022, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Umwandlungssteuerrecht und Umwandlungsrecht

17.-18.10.2022, Hybrid: Berlin, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Schnittstellen Steuerrecht und Arbeitsrecht

25.10.2022, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Der Sachverständigenbeweis im Strafverfahren

13.10.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Hauptverhandlungs-Navigator

19.10.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Transport- und Speditionsrecht

Rechtsprechungsüberblick zum Transportrecht

26.9.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

7.10.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrs- und versicherungsrechtliche Fragestellungen bei Verkehrsunfällen im Ausland

24.10.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht

Update Versicherungsrecht – die wichtigsten Themen in der anwaltlichen Praxis

21.9.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Zu den Herausforderungen des Stellenbesetzungsverfahrens im öffentlichen Dienst mit besonderem Augenmerk auf das Beamtenrecht

22.9.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

DAI advanced: Expertengespräch Dienstrecht – Systematik des Konkurrentenstreits und weitere aktuelle Themen

19.10.2022, Präsenz: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter

Online-Vortrag LIVE: Das Baulandmobilisierungsgesetz, erste Erfahrungen

und erste Rechtsprechung

26.10.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

Die neue Fachzeitschrift für Nachhaltigkeit & Recht

Der rechtliche Rahmen für Environmental Social Governance

ESGZ verbindet Nachhaltigkeit und Recht:



- ESGZ lichtet den Dschungel an Gesetzesvorhaben, -vorgaben und Regularien.
- ESGZ nimmt das Thema Nachhaltigkeit mit allen Facetten in den Fokus.
- ESGZ gibt wirkungsvolle Impulse für die Umsetzung.
- ESGZ bietet Fachbeiträge namhafter Autor(inn)en zur Nachhaltigkeitsdebatte.
- ESGZ gibt konkrete Antworten und zeigt Lösungen aus der Praxis.
- ESGZ ist Fachzeitschrift und Magazin zugleich.



» Jetzt GRATIS-Paket bestellen: www.esg-zeitschrift.de

FACHMEDIEN
ottoschmidt

(R)ECHT INTERESSANT! – DER BRAK-PODCAST



„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN

„(R)ECHT INTERESSANT“ wurde von den Leserinnen und Lesern von JURios, dem Online-Magazin für kuriose Rechtsnachrichten, als bester Jura-Podcast des Jahres 2021 in der Kategorie 3 (weitere Podcasts) gewählt.

Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltsspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Mini-Minisini-Mittwoch: 5x Zwangsvollstreckung kompakt
Damit die Podcast-Sommerpause schneller vergeht, haben wir für Euch ein paar Zwangsvollstreckungs-Shorties aufgezeichnet, da das Thema bei Euch so gut angekommen ist. Während Ihr hoffentlich entspannt in der Sonne brutzelt, bekommt Ihr von uns praktische Zwangsvollstreckungstipps aufs Ohr. Mit dabei ist jeweils – quasi als Therapeut zur Behandlung von akuten Zwangsvollstreckungsängsten – Harald Minisini, geprüfter Rechtsfachwirt, Dozent und Autor. In fünf Sonderfolgen beseitigen wir restlos jegliche Berührungsgängste mit Zwangsvollstreckung, besprechen den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher*innen, Lohn- und Kontenpfändung.

Folge 73: Die „Sommer-Sonne-Mitmach-Folge“

Kaum zu glauben, aber unser letzter Sommer-Review ist schon wieder ein Jahr her...es wird also Zeit! Wir werfen einen Blick auf das, was war, auf das was ist und das, was sein wird. Welche Gäste und Themen haben uns besonders berührt? Wer steht auf unserer Wunschliste? Und das Beste: Ihr könnt Euch einbringen und heute mitbestimmen über das, was nach der Sommerpause

kommt. Wir sprechen über Anwältinnen und Anwälte, Sommerpläne, Role-Models, Neid und Inspiration, Shakti-Matten, unsere Lieblingsgäste, Longboards und ultimative Accessoires. Wir verraten ein paar private Geheimnisse, sprechen über Glücklichmacher und geben Euch die Möglichkeit, per Voting über die nächsten Gäste mitzubestimmen. Natürlich geht es einmal mehr um Musik, Wacken und auch ein wenig ums Älterwerden. Wir orakeln, ob sich einer von uns trauen wird, mit einem Fallschirm aus einem Flugzeug zu springen und klären, ob wir inzwischen Soziopathen sind. Wir schließen mit der Erkenntnis: Was zählt, ist weder gestern noch morgen, sondern JETZT!

Folge 72: Wenn ich groß bin... werde ich Anwalt und verklage den US-Präsidenten – Teil 2

Heute geht es im zweiten Teil unserer „Ich verklage den Präsidenten-Folge“ noch einmal um die nicht ganz alltäglichen Mandate. Zu Gast ist erneut Rechtsanwalt Bernhard Döcke, der einen Fall vertreten hat, der es sogar ins Kino geschafft, auf der Berlinale abgeräumt hat und jetzt in sage und schreibe 10 Kategorien für den Deutschen Filmpreis nominiert ist, der heute Abend verliehen wird. Nachdem es letzte Woche schon um den Fall Kurnaz ./.. Bush ging, wenden wir uns jetzt den Erfahrungen zu, die man sammelt, wenn man den US-Präsidenten verklagt und sich von der eigenen Regierung im Stich gelassen fühlt...zumindest so lange, bis die Mutti der Nation kommt und alles richtet. Was genau geschieht mit Inhaftierten in Guantanamo? Kann man sich von jahrelanger Folter erholen und ein normales und erfülltes Leben führen? Gibt es Frieden nach Folter? Und mit welchen Reaktionen muss man als Anwalt rechnen, wenn man einen vermeintlichen Terroristen vertritt, der in der Presse als „Bremer Taliban“ bezeichnet wurde? Wir besprechen außerdem den cineastischen Part des Mandates, der unter Mitwirkung des Verteidigers und der Mutter von Kurnaz entstanden ist. Ist es merkwürdig, sich selbst auf der Leinwand von einem Schauspieler dargestellt zu sehen? Erkennt man sich da wieder? Neben dem Zusammenspiel von Strafrecht und Menschenrechte geht es heute zudem einmal mehr um ehrenamtliches Engagement und um die emotionale Seite anwaltlicher Tätigkeit. Und wir stellen unter Beweis, dass auch unfassbar tragische und ungerechte Geschichten ein gutes Ende finden können.

Folge 71: Wenn ich groß bin... werde ich Anwalt und verklage den US-Präsidenten – Teil 1

Heute geht es um Mandate, die eigentlich jeder von uns täglich auf dem Tisch hat. Ihr kennt das: Eine Mandantin erzählt im ersten Beratungsgespräch, dass ihr Sohn aus Guantanamo rausgeholt und daher der US-Präsident verklagt werden muss. Macht man eigentlich ja im Schlaf. Ihr nicht? Ok... wir auch nicht. Aber wir haben heute einen faszinierenden Gast am Mikro, der das wirklich schon getan hat. Der von ihm vertretene Fall hat es zudem ins Kino geschafft, auf der Berlinale abgesehen und ist jetzt in sage und schreibe 10 Kategorien für den Deutschen Filmpreis nominiert, der in genau

VersicherungswirtschaftHEUTE

NEU

Das erste Plus des Tages

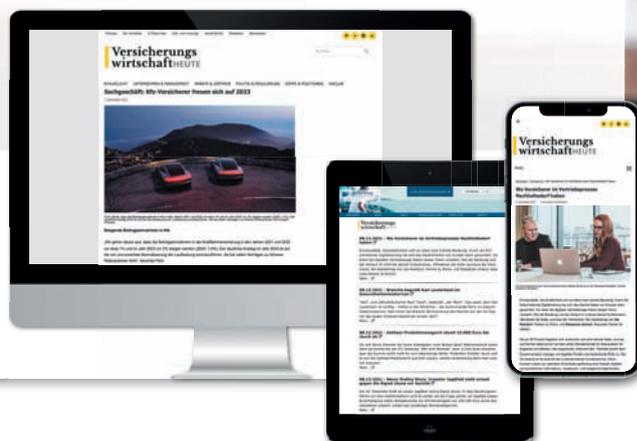
Behalten Sie mit dem Tagesreport das Geschehen im Auge und bleiben Sie auch von unterwegs aus immer up-to-date.

15,90 €
im Monat

Einführungspreis für die ersten 12 Monate, danach 21,90 € / Monat.

Ihr neues PLUS des Tages:

- Zugang zu allen Beiträgen, Recherchen und Managermeinungen
- Exklusive Fach- und Buchinhalte, zusammengestellt von der VW-Redaktion
- Zugang zum Managerforum VersicherungswirtschaftCLUB
- Mobil abrufbar



BERATUNG. zeitschrift@vww.de
Telefon +49 (0)931-4170-405



JETZT BESTELLEN.
versicherungswirtschaft-heute.de/abos

Verlag Versicherungswirtschaft

einer Woche verliehen wird. Wir haben Rechtsanwalt Bernhard Docke aber schon heute auf unserem roten Teppich, sprechen über den Fall Kurnaz ./ Bush und erfahren aus erster Hand, wie es sich anfühlt, vor dem Supreme Court zu verhandeln. Wie landet man in Guantanamo, nur weil man zur falschen Zeit am falschen Ort ist? Wir unterhalten uns über unschuldig in Guantanamo Inhaftierte, über Hoffnung, Vertrauen in das Recht und erfahren, warum Echsen auf Cuba mehr Rechte haben, als Insassen. Eine schlicht unglaubliche Geschichte.

Folge 70: Mittendrin statt nur dabei – Werde Teil der Veränderung

Heute geht es um Veränderung und darum, wie wir nicht nur zuschauen, sondern aktiv mitgestalten können. Und um welche Veränderung geht es? Um die der juristischen Ausbildung. Über 150 Jahre hat sich das Jura-Studium kaum verändert. Warum eigentlich nicht? In den letzten 20 Jahren wurden immerhin 250 Zeitschriftenbeiträge mit konkreten Reformvorschlägen veröffentlicht. Warum gibt es dazu keinen angeregten Diskurs? Müssen wir nicht wenigstens mal anfangen, über Reformen zu sprechen, damit das Jurastudium endlich das wird, was es sein soll? Die beste Ausbildung überhaupt? Über dieses Thema sprechen wir heute mit zwei Experten auf dem Gebiet Juristenausbildung, denn sie stecken selbst noch mittendrin: Philipp Hilpert und Malte Krukenberg sind Team-Mitglieder von iur.reform und wollen dringend eine Veränderung. Was ist gut am Jurastudium, was nicht? Ist das Examen in der aktuellen Form noch zeitgemäß? Sind Juristen alle doof und statt Kommilitonen studieren wir nur mit bzw. gegen potentiellen Konkurrenten? Gehen unsere Studenten am Leistungsdruck kaputt oder ist die Examensphase die beste Zeit im Studium? Muss man sich schon im Studium anpassen? Army-Hose oder Kostüm? Was wird von uns erwartet? Wir alle können jetzt mitmachen und etwas verändern. Wie genau, klären wir heute ebenso wie die Frage, ob man besser eine juristische Laufbahn einschlagen oder doch Musiker werden sollte. Gründen wir noch in der Folge sofort eine Band und werden bald berühmt oder bleiben wir bei der Juristerei? Wir sprechen auch über Kaffee. Wir lieben Kaffee! Und Sean Connery. Abschließend klären wir, ob Ö-Recht wirklich cooler als Strafrecht ist.

Folge 69: Pimp your mind – wie es im Beruf und im Leben steil bergauf geht

In dieser Folge geht es um Fortbildung. Und zwar in jeder Hinsicht! Fortbilden – oder wie im Titel mit Augenzwinkern „pimpen“ genannt – können wir uns nicht nur beruflich, sondern auch persönlich. Unser heutiger Gast hat mit beidem Erfahrung. Man könnte auch sagen, das eine führte zum anderen. Mediator und Fachanwalt für Strafrecht Alexander Grantz aus Verden, Gründer mehrerer Fortbildungsportale, lässt uns heute daran teilhaben, wie man aus der Not eine Tugend machen, letztlich berufliches Glück finden und was die Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit bewirken kann. Wir bekommen heute also nicht nur Nachhilfe in Sachen Karriere, sondern auch in Sachen Eigenoptimie-

rung. Wir sprechen über Inspiration, Achtsamkeit und Meditation, übers Atmen, Thailand, Digitalisierung und das Verwirklichen der eigenen Träume. Wir unterhalten uns über Tools für das Leben, ortsungebundenes Arbeiten, erfahren, warum Elefantendung gut für kreative Ideen ist und klären die Frage: Sind unsere Gurus Konkurrenten oder kann man beide mögen? Wer gewinnt? Miracle Morning oder die 4-Stunden-Woche? In einem sind wir uns jedenfalls einig: Termine mit uns selbst sollten wir bis aufs Blut verteidigen!

Folge 68: Ohne Moos nix los! Zwangsvollstreckungsgeheimnisse eines Rechtsfachwirts

Eine Folge rund ums liebe Geld. Nicht nur für Mandanten müssen wir Forderungen geltend machen. Egal, wie gut wir Anwälte sind und ganz gleich, wie erfolgreiche Mandate laufen: Manchmal müssen wir unserem Geld hinterherlaufen. Für viele von uns ist Zwangsvollstreckung ein unliebsames Thema, wenn nicht gar ein rotes Tuch. Das ändern wir heute, indem wir mit einem Profi sprechen. Harald Minisini ist geprüfter Rechtsfachwirt aus Aidenbach und ein echter Experte in Sachen Zwangsvollstreckung. Er ist quasi „Vollstrecker aus Leidenschaft“ und verrät uns: Was muss man bei Vollstreckungsangelegenheiten – ganz gleich ob in eigener oder fremder Sache – unbedingt beachten? Welche Fehler und Haftungsfallen drohen? Welche Tricks sollte man unbedingt kennen? Warum sollte man für Vollstreckung unbedingt eine ausgeprägte kreative Ader besitzen? Wir sprechen heute über praktische Tipps, die Berufseinsteiger genauso kennen sollten, wie alte Hasen. Und wir erfahren, warum ReFa bzw. Rechtsfachwirt ein echter Traumberuf ist, in dem man eine steile Karriere hinlegen und was man im Spielcasino so pfänden kann. Wir sprechen auch über die Oper und unsere Leidenschaft für Schnitzel und halten fest: Gurken haben im Kartoffelsalat nichts zu suchen!

Sie können den Podcast unter www.brak.deanhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Spotify, Deezer, Apple oder abonnieren.

Macht sich schnell bezahlt



Jetzt bestellen: otto-schmidt.de

IP-Rechts-berater

Informationdienst für das Recht des geistigen Eigentums und der Medien

Zwei, die zusammengehören:
ZEITSCHRIFT



Profitieren Sie von Ihrer
ONLINE-DATENBANK

Nutzen Sie die aktuellen Inhalte des IPRB!
Diese Ausgabe 5 jetzt gratis hier downloaden

<https://ottosc.hm/iprb5>



Rechtsprechung

- BGH: Werbekennzeichnungspflicht von Influencerbeiträgen bei Erhalt einer Gegenleistung – Influencer III 99
- BGH: Werbekennzeichnungspflicht für Influencerbeiträge auf Instagram bei kostenloser Zurverfügungstellung von Waren und Dienstleistungen 100

Beiträge für die Beratungspraxis

Gewerblicher Rechtsschutz

- Boden / Uhe / Wilczek*
- Das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht §15 102
- Middelhoff / Schneider*
- Ranking und Kennzeichnungspflichten im neuen UWG (§ 5b Abs. 2 UWG n.F.) §15 110
- Ahrens*
- Irreführung über Verbraucherbewertungen 115
- Newerla*
- Zur Zulässigkeit von Telefonwerbung unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen UWG-Novellen 119
- Hoene*
- Die Novellierung der Preisangabenverordnung und ihre Auswirkungen für den Handel 123

Für den perfekten Deal



Otto Schmidt
online

Neuaufgabe: Buch + Online-Zugang. Muster zum Download.

Hölters Handbuch Unternehmenskauf
Herausgegeben von RA Dr. Wolfgang Hölters.
Bearbeitet von 30 renommierten Experten.
10. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2022,
ca. 1.800 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl.
Datenbankzugriff, 229 €. ISBN 978-3-504-45559-0
Erscheint im September

i Das Werk online
otto-schmidt.de/akgr
juris.de/hgrpremium

Vor dem Hintergrund der rasanten Entwicklung des M&A-Marktes und der enormen volkswirtschaftlichen Bedeutung von Unternehmenskäufen führen die Autoren wieder souverän durch den gesamten Unternehmenskauf. Das Werk liefert ein zuverlässiges Projektmanagement und behandelt systematisch die komplexen Handlungsabläufe unter sämtlichen rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Neben den klassischen Fragen der Vertragsgestaltung werden Bewertungs- und akquisitionsspezifische Finanzierungsfragen, Integrationskonzepte sowie steuer-, arbeits- und kartellrechtliche Themen erörtert. Dargestellt sind die Besonderheiten bei börsennotierten Aktiengesellschaften, IT und Datenschutz. Anbahnung und Abschluss eines Unternehmenskaufvertrags, das internationale Privat- und Verfahrensrecht sowie die Investitionsprüfung werden ganz neu dargestellt.

Gratis-Leseprobe und Bestellung unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt